www.steuer-consultant.de

Mat.-Nr. 03053-5138 16,80 EURO

10/2012

SteuerConsultant

Die kompakte Information für steuer- und wirtschaftsberatende Berufe

Steuerrecht

Teileinspruchsentscheidung: Entscheidungen und ungeklärte Rechtsfragen ˜ WP/RA/StB/ FBIntStR Dr. Ulf-Christian Dißars 21
Erbschaftsteuer für durch Erbfall ausgelöste Lebensversicherungsleistung an den Prämienzahler? ˜Dipl.-Finw. Werner Becker 24

Beratungspraxis

Vertretung und fehlende Vollmacht im internationalen Rechtsverkehr ˜ RA Dr. Stefan Lammel/RA Jan Henning Martens 14
Berücksichtigung von Vorerkrankungen bei Entgeltfortzahlung wegen Krankheit ˜ Horst Marburger 27

Kanzleimanagement

Steuerkanzlei als E-Business – Beratung im digitalen Zeitalter 34
Mitarbeitergewinnung – Neue Wege sind gefragt! 42

Jetzt handeln

E-Bilanz optimal vorbereiten

Details zum neuen Verfahren >> 15

HAUFE.

LEXWARE

Die bezahlbare Kanzleisoftware für kleine und mittlere Steuerberaterkanzleien.

Ob Buchhaltung, Lohnabrechnung oder Steuererklärung, dieses umfassende Paket ist die ideale Lösung für alle Steuerkanzleien, die insbesondere kleine Unternehmen und Selbstständige beraten. Mit der bewährten Software von Lexware, kombiniert mit formularorientierten Steuererklärungen und Fachwissen von Haufe erhalten Sie genau die Leistungen, die Ihren Bedürfnissen entsprechen. Und das zu einem günstigen Komplettpreis von nur 98,– € zzgl. MwSt. pro Monat (Jahresbezugspreis: 1.176,– € zzgl. MwSt.) für insgesamt fünf Lizenzen.

Überzeugen Sie sich selbst und testen Sie Lexware neue steuerkanzlei jetzt 4 Wochen kostenlos:

www.lexware.de/nsk

In eigener Sache

Anke Kolb-Leistner, *Chefredakteurin*

Lehrer`s Kinder, Pfarrer`s Vieh geraten selten oder nie. Ein wenig fühlt man sich an dieses Sprichwort erinnert, wenn man liest, was Kay Schelauske zum Thema Altersvorsorge von Steuerberatern recherchiert hat. Denn so kompetent Steuerberater auch ihre Mandanten in Finanzangelegenheit beraten – für die eigene Altersvorsorge wird häufig zu wenig getan.
Erstaunlich, denn zum einen stehen die Steuerberater mit dem Problem nicht allein da. Zum anderen verfügt gerade der Berufsstand über ein hervorragendes Wissen, das Thema in eigener Sache anzugehen.
Selbstständige Steuerberater verlassen sich – neben der Absicherung über das Versorgungswerk – häufig darauf, ihre Praxis zu einem guten Preis verkaufen zu können. Dies kann funktionieren, muss aber nicht. Auch angestellten Berufsträgern drohen Versorgungslücken. Handlungsbedarf besteht vor allem für die Spitzen- und Besserverdiener. Denn die Einkommensteile, die die Beitragsbemessungsgrenze übersteigen, wirken sich nicht auf die Alterseinkünfte aus. Jeder Steuerberater tut gut daran, individuell zu prüfen, wie hoch sein Bedarf nach der Erwerbstätigkeit sein wird. Hierbei ist zu bedenken, dass die Teuerungsrate mit eingerechnet werden muss. Das kann eine Steigerung des Bedarfs von bis zu 50 Prozent mit sich bringen. Tipps zur Berechnung des Vorsorgebedarfs finden Sie ab Seite 30. Dort finden Sie auch Vorschläge, wie der Ruhestand etwa über einen Altersvorsorge-Mix besser abgesichert werden kann. Und einen eindringlichen Appell, das Thema anzugehen, wenn es bei Ihnen noch nicht geschehen sein sollte.

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen

Anke Kolb-Leistner
RAin/FAStR

SteuerConsultant Fachbeirat

Um „SteuerConsultant" für die Leser optimal zu gestalten, hat die Redaktion einen prominent besetzten Fachbeirat ins Leben gerufen, der sie unterstützt:
StB Prof. Dr. Dieter Endres, Vorstand Pricewaterhouse Coopers, Frankfurt am Main; ***vBP/StB Dr. Harald Grürmann,*** Präsidiumsmitglied BStBK, Lüneburg; ***Prof. Dr. Johanna Hey,*** Direktorin des Instituts für Steuerrecht der Uni Köln; ***WP/StB Gunther Hübner,*** Partner bei Hübner & Hübner, Wien; ***Prof. Dr. Monika Jachmann,*** Richterin am BFH, München; ***WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth,*** Vizepräsident DStV, Hannover; ***CFP/CEP Dr. Jörg Richter,*** Geschäftsführer Institut für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover; ***WP/StB/RA Dr. Bernd Rödl,*** Geschäftsführender Gesellschafter bei Rödl & Partner, Nürnberg; ***WP/StB Dr. Ferdinand Rüchardt,*** Vorstand Ecovis, München; ***RA Dr. Rolf Schwedhelm,*** Partner bei Streck, Mack, Schwedhelm, Köln; ***RA Dr. Alexander George Wolf,*** Hauptgeschäftsführer StB-Verband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, Hannover.

FAKTEN & NACHRICHTEN > 06

Aktuelle Urteile, Verwaltungsanweisungen und neue gesetzliche Regelungen mit Praxishinweisen mit u. a. folgenden Beiträgen:

07 Einkommensteuer
Steuerrechtliche Berücksichtigung von ausländischen Sozialversicherungsbeiträgen

08 Umsatzsteuer
EuGH-Vorlage: Lieferung von Zytostatika durch Krankenhausträger für im Krankenhaus ambulant erbrachte Heilbehandlungen

09 Gewerbesteuer
Rekultivierungskosten kein Teil gewerbesteuerlich hinzuzurechnender Pachtzinsen

10 Abgabenordnung
Sanierungserlass: Zuständigkeit für die abweichende Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags

12 Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht
Vertretung und fehlende Vollmacht im internationalen Rechtsverkehr
RA Dr. Stefan Lammel/Jan Henning Martens, Freiburg

13 Checkliste: Internetpräsenz
Suchmaschinenoptimierung für Steuerberater

14 Praxis Vermögensgestaltung
Vor dem Platzen der Anleihenblase?
Dr. Jörg Richter, Hannover

>> Den Monat im Überblick finden Sie auf > Seite 6

FACHBEITRÄGE > 15

» *Schwerpunktthema*

15 Herausforderung E-Bilanz: Umstellungsprozess sorgfältig planen
Trotz aller Erleichterungen kommt auf die Unternehmen Mehrarbeit zu: Denn der Detaillierungsgrad der zu übermittelnden Informationen dürfte auch nach diesen Anpassungen in vielen Fällen größer sein als bei der bisher üblichen Papierform.
StB Thomas Soehner, Freiburg

» *Steuerrecht*

21 Entscheidung durch Teileinspruchsentscheidung
Durch das JStG 2007 hat der Gesetzgeber die Möglichkeit für die Verwaltung geschaffen, unter gewissen Voraussetzungen vorab abgegrenzte Teile eines Einspruchs zu entscheiden, ohne dass dies Auswirkungen auf die nicht entschiedenen Teile des vom Steuerpflichtigen eingelegten Einspruchs hat.
WP/RA/StB/FBIntStR Dr. Ulf-Christian Dißars, Hamburg

24 (Keine) Erbschaftsteuer für durch Erbfall ausgelöste Lebensversicherungsleistung an den Prämienzahler?
Bezugsberechtigte einer Lebensversicherung nehmen oft hin, dass die Versicherungsleistung Erbschaftsteuer auslöst. Hat der Bezugsberechtigte dem Erblasser die Versicherungsprämien bezahlt, ist strittig, ob der Erhalt der Versicherungsleistung aus dieser "selbstfinanzierten" Lebensversicherung der Erbschaftsteuer unterliegt.
Dipl.-Finanzwirt Werner Becker, Namborn

» *Sozialrecht*

27 Berücksichtigung von Vorerkrankungen bei Entgeltfortzahlung wegen Krankheit?
Die im Fall von Krankheit durch den Arbeitgeber zu leistende Entgeltfortzahlung erfolgt nicht zeitlich unbeschränkt. Sie ist vielmehr auf 6 Wochen beschränkt. Dies gilt auch für Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation. In der Praxis bereitet dies Probleme, was die umfangreiche Rechtsprechung dazu beweist.
Horst Marburger, Geislingen

KANZLEI & PERSÖNLICHES

> 30

30 Altersvorsorge muss sein. Aber wie? Steuerberater haben verschiedene Optionen – doch auch die Anlageexperten sind sich nicht ganz einig bei deren Bewertung.

34 Nicht alles, aber vieles ändert sich in der Wirtschaft durch das Internet. Das betrifft auch die Arbeit der Steuerberater.

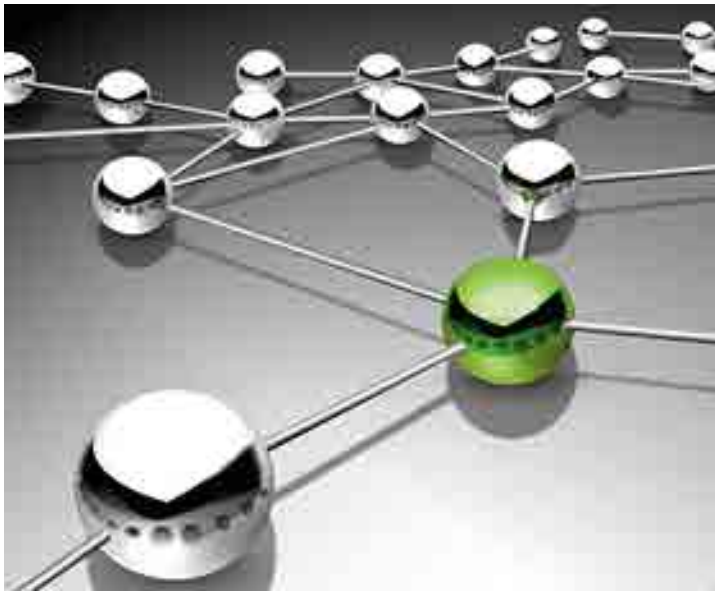

» *Finanzen*

30 **Altersvorsorge.** Trotz der Mitgliedschaft in Versorgungswerken kommen auch Steuerberater nicht an dem Thema Altersvorsorge vorbei. Für selbstständige und angestellte Berufsträger öffnen sich hierbei teils unterschiedliche Wege.

» *Unternehmensberatung*

34 **Steuerkanzlei als E-Business.** Wie kann ein elektronisches Geschäft in Steuerkanzleien aussehen? Steuerberater können bei der Etablierung auch für Mandanten hilfreiche Erfahrungen sammeln.

» *Kanzleimanagement*

38 **Lohnabrechnungen.** Die Lohnbuchhaltung gilt als Einstieg in das Mandat. Doch lässt sich mit der Leistung wenig verdienen. Viele Steuerberater könnten das Tätigkeitsfeld noch optimieren.

42 **Mitarbeitergewinnung.** Die Art und Weise, wie Menschen die verschiedenen Medien nutzen, hat sich in den vergangenen Jahren erheblich verändert. Steuerbüros tun daher gut daran, bei der Suche nach neuen Mitarbeitern das Internet als Kommunikationskanal einzubeziehen

46 **Schwierige Mandanten.** Bewährte Kommuniktionsstrategien können helfen, den Umgang mit persönlich schwierigen Mandanten zu erleichtern.

50 **Kooperationen mit Lohnsteuerhilfevereinen.** Eine ungewöhnliche Zusammenarbeit, die Vorteile bringen kann aber für berufspolitische Turbulenzen sorgt.

» *Nachrichten*

54 **ELStAM.** Die Abschaffung der Lohnsteuerkarte wirft ihre Schatten voraus. Der Deutsche Steuerberaterverband rät dazu, die Arbeitnehmer dazu anzuhalten, alsbald ihre Daten zu prüfen.

56 **Serie Kanzleimarketing.** Wer die Chancen der Mobilität gut nutzt, begeistert seine Mandanten, indem er echten Mehrwert für sie schaffft.

57 **Übersteuert.** Merkwürdigkeiten aus der Steuerberatung, aufgegriffen von Rainer Fuchs, Achern und Glenn Olkus, Stuttgart.

58 **Vorschau und Impressum**

FAKTEN & NACHRICHTEN

Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen im Überblick*

Einkommensteuer

07 **Steuerrechtliche Berücksichtigung von ausländischen Sozialversicherungsbeiträgen**

07 **Berufliche Veranlassung doppelter Haushaltsführung**

08 **Verkauf von Betriebsvermögen des Gesellschafters an Zebragesellschaft**

Umsatzsteuer

08 **EuGH-Vorlage: Lieferung von Zytostatika durch Krankenhausträger für im Krankenhaus ambulant erbrachte Heilbehandlungen**

Gewerbesteuer

09 **Rekultivierungskosten kein Teil gewerbesteuerlich hinzuzurechnender Pachtzinsen**

Grunderwerbsteuer

09 **Grunderwerbsteuerbefreiung bei Anteilsvereinigung aufgrund gemischter Schenkung**

Abgabenordnung

10 **Sanierungserlass: Zuständigkeit für die abweichende Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags**

* Die Urteilskommentierungen stammen aus der in der Haufe Gruppe erscheinenden Zeitschrift BFH/PR und wurden durch die Redaktion gekürzt.

» Einkommensteuer

Steuerrechtliche Berücksichtigung von ausländischen Sozialversicherungsbeiträgen

BFH, 18.4.2012, X R 62/09, HI3123969

Obligatorische Beiträge an die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn sie aus Einkünften stammen, die in Deutschland aufgrund des DBA-Schweiz steuerfrei sind.
2. Der fehlende Sonderausgabenabzug verstößt nicht gegen höherrangiges Recht.
3. Die entsprechenden Beiträge können auch nicht bei der Ermittlung des besonderen Steuersatzes im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt werden.

» *Sachverhalt*

K erzielte im Streitjahr 2005 Einkünfte aus einem schweizerischen Gewerbebetrieb, die in Deutschland unter Progressionsvorbehalt steuerfrei gestellt waren. In der Schweiz musste K hierauf AHV-Beiträge entrichten, die er in seiner Steuererklärung als Sonderausgaben absetzte. Dies lehnte das Finanzamt wegen des unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhangs mit steuerfreien Einnahmen ab, ebenso den Ansatz der Beiträge beim Progressionsvorbehalt. Klage und Revision blieben erfolglos.

» *Entscheidung des BFH*

Pflichtbeiträge an eine ausländische gesetzliche Rentenversicherung sind grundsätzlich als Vorsorgeaufwendungen abziehbar, sofern sie nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen.
Vor Inkrafttreten des AltEinkG war ein derartiger Zusammenhang zwischen Einnahmen und Aufwendungen anzunehmen, wenn diese durch dasselbe Ereignis veranlasst waren. Diese Voraussetzung war erfüllt, wenn ein Steuerpflichtiger steuerfreie Einnahmen erzielte, die gleichzeitig Pflichtbeiträge auslösten. Der Zusammenhang beruhte darauf, dass die steuerfreien Einnahmen verpflichtend der Finanzierung der Vorsorgeaufwendungen dienten. Dagegen kam es nicht darauf an, ob die Vorsorgeaufwendungen zu steuerfreien Einnahmen führten.
Die Rechtslage nach dem AltEinkG erfordert keine Änderung der BFH-Rechtsprechung. Zwar mindern ausländische Rentenversicherungsbeiträge die inländische Bemessungsgrundlage nicht; dafür werden aber die mit den Pflichtbeiträgen untrennbar verbundenen Einkünfte von der inländischen Bemessungsgrundlage ausgenommen.
Einer weitergehenden Berücksichtigung dergestalt, dass die Beiträge auch die inländische Bemessungsgrundlage mindern, bedarf es nicht. Hierin liegt weder ein Verstoß gegen das objektive noch gegen das subjektive Nettoprinzip.
Die konstitutive Einordnung der Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben führt dazu, dass sie im Rahmen des Progressionsvorbehalts nicht berücksichtigt werden.
Ein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit scheidet aus: Zum einen ergibt sich aus der EuGH-Rechtsprechung keine Verpflichtung für den Wohnsitzstaat, Altersvorsorgeaufwendungen, die im Tätigkeitsstaat mit voller steuerlicher Wirkung abgezogen werden können, ebenfalls zu berücksichtigen. Zum anderen stünde neuerer EuGH-Rechtsprechung die Anwendungsregelung des Freizügigkeitsabkommens entgegen.

Prof. Dr. Jutta Förster, Richterin am BFH, aus BFH/PR 10/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Berufliche Veranlassung doppelter Haushaltsführung

BFH, 28.3.2012, VI R 25/11, HI3123964

Die Lebensführung des Steuerpflichtigen am Beschäftigungsort ist einkommensteuerrechtlich grundsätzlich unerheblich. Die doppelte Haushaltsführung ist deshalb auch dann beruflich veranlasst, wenn der Steuerpflichtige den Zweithaushalt am Beschäftigungsort in einer Wohngemeinschaft einrichtet. Erst wenn sich der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen an den Beschäftigungsort verlagert und die Wohnung dort zum Ort der eigentlichen Haushaltsführung wird, entfällt deren berufliche Veranlassung als Wohnung am Beschäftigungsort.

» *Sachverhalt*

M und F, zunächst zusammenveranlagte, seit 2009 geschiedene Eheleute, wohnten in den Streitjahren 2001 bis 2003 mit ihren Kindern in X. Sie machten eine doppelte Haushaltsführung wegen des im 120 km entfernt in D gelegenen Arbeitsplatzes des M geltend. M wohnte dort in einer Wohnung mit der Arbeitskollegin A, mit der er freundschaftlich verbunden war. Im Juli 2001 bezogen M und A ein gemeinsam erworbenes, nahe D gelegenes Haus.
Das Finanzamt berücksichtigte die doppelte Haushaltsführung nicht. Das FG wies die Klage wegen nicht untergeordneter privater Mitveranlassung ab. Der BFH hob die Vorentscheidung auf und verwies die Sache zurück.

» *Praxishinweis*

Die Errichtung des Zweithaushalts am Beschäftigungsort ist schon dann beruflich veranlasst, wenn der Arbeitnehmer von dort aus seinen Arbeitsplatz schnell und unmittelbar aufsuchen kann. Ob der Arbeitnehmer den Zweithaushalt allein führt oder in einer Wohngemeinschaft wohnt, ist unerheblich. Motivforschung ist insoweit nicht zu betreiben. Deshalb ist der Zweithaushalt unabhängig davon beruflich veranlasst, ob eine Wohngemeinschaft eine Zweckgemeinschaft bleibt oder weitergehende Beziehungen zwischen den Mitbewohnern be- oder entstehen. Dies gilt aber nur, solange der Mittelpunkt der Lebensinteressen nicht an den Beschäftigungsort verlagert und die Wohnung dort nicht zum eigentlichen Lebensmittelpunkt wird.
Das Wohnen – auch das am Beschäftigungsort – ist stets privat veranlasst. Dies gilt für die Grundentscheidung „doppelte Haushaltsführung statt Pendeln“, aber auch für die Wahl der Wohnung am Beschäftigungsort hinsichtlich Lage, Zuschnitt und Ausstattung. Deshalb sind Fahrt- und Unterkunftskosten am Beschäftigungsort auf den notwendigen Mehraufwand beschränkt. M hatte vorgetragen, in X am Familienwohnsitz gewohnt und den Haupthausstand unterhalten, die Wohnungen in D nur als solche am Beschäftigungsort genutzt zu haben.

Er begründete dies damit, dass er von dort aus seine Arbeitsstätte in D schnell habe aufsuchen können, statt von X aus pendeln zu müssen. Ausdrücklich festgestellt war dies aber ebenso wenig wie die Kosten. Deshalb verwies der BFH zurück.

Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 9/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Verkauf von Betriebsvermögen des Gesellschafters an Zebragesellschaft

BFH, 26.4.2012, IV R 44/09, HI3194028

Überträgt ein gewerblich tätiger Gesellschafter einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft (sog. Zebragesellschaft) ein Wirtschaftsgut seines Betriebsvermögens in das Gesamthandsvermögen der vermögensverwaltenden Personengesellschaft, führt dies steuerlich nicht zur Aufdeckung der stillen Reserven bei dem Gesellschafter, soweit dieser an der Zebragesellschaft betrieblich beteiligt ist.

» *Sachverhalt*

Die gewerblich tätige G-KG war zu 99 % an der vermögensverwaltenden V-KG beteiligt, hielt aber nicht die Stimmrechtsmehrheit, sodass keine Betriebsaufspaltung vorlag. Die G-KG veräußerte ein Betriebsgrundstück mit einem Buchwert von 1 Mio. DM für 8 Mio. DM an die V-KG und mietete es dann zurück. Die stillen Reserven wurden dadurch nach Ansicht der G-KG nur zu 1 %, nach Ansicht des Finanzamts zu 100 % aufgedeckt. Der nach erfolgloser Klage eingelegten Revision gab der BFH statt.

» *Entscheidung des BFH*

Das Grundstück ist in Höhe des Anteils der G-KG an der V-KG auch nach der zivilrechtlichen Veräußerung Betriebsvermögen der G-KG geblieben. Deshalb wurde insoweit kein steuerlicher Veräußerungstatbestand verwirklicht.

» *Praxishinweis*

Mitunternehmerschaften werden bei der Qualifikation und der Ermittlung der Einkünfte grundsätzlich als Steuerrechtssubjekte behandelt, obgleich Subjekt der Einkünfteerzielung der Gesellschafter ist. Das Gesellschaftsvermögen wird für Zwecke der Gewinnermittlung deshalb nicht den Gesellschaftern anteilig zugeordnet, sondern ist Betriebsvermögen der Gesellschaft. Dagegen gilt eine vermögensverwaltende Personengesellschaft nicht als Subjekt für die Ermittlung der Überschusseinkünfte. Entsprechend wird ihr kein „Einkunftserzielungsvermögen“ zugeordnet, sondern es kommt zur Aufteilung des Vermögens auf die Gesellschafter.

Ist ein Unternehmer an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft beteiligt, sind die auf ihn entfallenden Anteile an den Wirtschaftsgütern der Personengesellschaft Betriebsvermögen. Es ist nicht erforderlich, dass jedes Wirtschaftsgut auch in Zusammenhang mit seinem Betrieb steht, weil der Unternehmer durch den betrieblich veranlassten Erwerb der Beteiligung zum Ausdruck gebracht hat, die Anteile an den zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Gütern als Betriebsvermögen behandeln zu wollen; sie sind damit zu gewillkürtem Betriebsvermögen geworden. Handelsbilanziell hat der Unternehmer die Beteiligung als Vermögensgegenstand des Anlagevermögens, steuerbilanziell die Anteile an den Wirtschaftsgütern auszuweisen. Aus der Zuordnung eines anteiligen Wirtschaftsguts zum Betriebsvermögen folgt, dass die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums zwischen Gesellschafter und Gesellschaft ertragsteuerlich in dem Umfang keine Folgen auslöst, in dem der Gesellschafter an dem Gesellschaftsvermögen beteiligt ist. Statt des gesamten Grundstücks weist der Gesellschafter nach der Übertragung nur noch 99 % des Grundstücks in seiner Steuerbilanz aus. Der Kaufpreis stellt eine Einlage in das Betriebsvermögen dar.

Michael Wendt, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 10/2012, durch die Redaktion gekürzt.

» Umsatzsteuer

EuGH-Vorlage: Lieferung von Zytostatika durch Krankenhausträger für im Krankenhaus ambulant erbrachte Heilbehandlungen

BFH, 15.5.2012, V R 19/11, HI3202516

Zum Begriff des mit einer Krankenhausbehandlung und einer ärztlichen Heilbehandlung eng verbundenen Umsatzes i. S. v. Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. b der 6. EG-RL:

1. Muss es sich bei dem eng verbundenen Umsatz um eine Dienstleistung gemäß Art. 6 Abs. 1 der 6. EG-RL handeln?
2. Falls Frage 1 zu verneinen ist: Liegt ein mit einer Krankenhausbehandlung oder ärztlichen Heilbehandlung eng verbundener Umsatz nur vor, wenn dieser Umsatz durch denselben Steuerpflichtigen erbracht wird, der auch die Krankenhausbehandlung oder ärztliche Heilbehandlung erbringt?
3. Falls Frage 2 zu verneinen ist: Liegt ein eng verbundener Umsatz auch dann vor, wenn die Heilbehandlung nicht nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. b der 6. EG-RL, sondern nach Buchst. c dieser Bestimmung steuerfrei ist?

» *Sachverhalt*

Sog. ermächtigte Ärzte behandelten Patienten ambulant in dem Krankenhaus, in dem sie angestellt waren, und verwendeten Zytostatika der Krankenhausapotheke. Ob diese Lieferungen steuerfrei sind, ist Gegenstand des BFH-Verfahrens, das bis zur Entscheidung des EuGH ausgesetzt ist.

» *Praxishinweis*

Unter bestimmten Voraussetzungen können angestellte Krankenhausärzte ermächtigt werden, Patienten im Krankenhaus ambulant als selbstständige Ärzte zu behandeln, und die Leistungen entsprechend selbst gegenüber Krankenkassen abzurechnen. Verwenden sie Zytostatika aus der Krankenhausapotheke, liegen Leistungen unterschiedlicher Unternehmer vor: die Lieferung des Medikaments durch die Krankenhausapotheke und die Heilbehandlung des Arztes,

jeweils erbracht an die Krankenkasse. Bei ambulanter Behandlung durch das Krankenhaus liegt dagegen nur eine einheitliche Leistung des Krankenhauses vor. Die Steuerbefreiung von Heilbehandlungen erfasst nicht nur die Heilbehandlung selbst, sondern auch die damit „eng verbundenen“ Umsätze. Setzt der niedergelassene Arzt oder das Krankenhaus zur Behandlung eines Patienten Medikamente ein, liegt insoweit eine Nebenleistung vor, als er zuvor an ihn gelieferte Medikamente bei der Behandlung verwendet. Die EuGH-Rechtsprechung zu „eng verbundenen Umsätzen“ ist nicht eindeutig. Sind das nur Leistungen oder auch Lieferungen? Bei „Nebenleistungen“ fragt sich, weshalb es der ausdrücklichen Erwähnung „eng verbundener Umsätze“ in der 6. EG-RL bedarf. Nebenleistungen liegen zudem nur dann vor, wenn sie neben der Hauptleistung vom selben Unternehmer erbracht werden. Sind „eng verbundene Leistungen“ auch Leistungen anderer Unternehmer, stellt sich die Frage nach Grenzen und der Neutralität der Mehrwertsteuer, insbesondere in Bezug auf die Abgabe von Medikamenten durch nicht steuerbefreite Apotheken. Die Entscheidung hat auch Bedeutung für Krankenhausbehandlungen von Privatpatienten, wenn der Chefarzt seine Heilbehandlung und das Krankenhaus die übrigen Leistungen gegenüber dem Patienten abrechnen.

Dr. Suse Martin, Vors. Richterin am BFH, aus: BFH/PR 10/2012, durch die Redaktion gekürzt.

» Gewerbesteuer

Rekultivierungskosten kein Teil gewerbesteuerlich hinzuzurechnender Pachtzinsen

BFH, 21.6.2012, IV R 54/09, HI3123963

Ist mit der behördlichen Genehmigung zum Abbau eines Bodenschatzes durch den Grundstückspächter eine Verpflichtung zur Rekultivierung verbunden, sind die Zuführungen zur Rekultivierungsrückstellung nicht wirtschaftlicher Bestandteil der an den Grundstückseigentümer zu leistenden Pachtzinsen. Sie erhöhen deshalb nicht den nach § 8 Nr. 7 GewStG a. F. hinzuzurechnenden Betrag für geleistete Pachtzinsen.

» *Sachverhalt*

Eine KG baute aufgrund eines Pachtvertrags ein Sandvorkommen ab. Die behördliche Abbaugenehmigung und der Pachtvertrag verpflichteten die KG zur anschließenden Rekultivierung. Die Zuführungen der KG zur entsprechenden Rückstellung sah das Finanzamt als Bestandteil des nach § 8 Nr. 7 GewStG a. F. hinzuzurechnenden Pachtzinses an. Das FG gab der dagegen gerichteten Klage statt. Der BFH bestätigte die Entscheidung, hob das Urteil aber wegen einer zahlenmäßigen Unklarheit auf und verwies das Verfahren zurück.

» *Praxishinweis*

Ob die Zuführung zu einer Rekultivierungsrückstellung als Bestandteil der gewerbesteuerlich hinzuzurechnenden Pachtzinsen anzusehen ist, war bisher strittig. Geklärt war aber, dass der Begriff „Pachtzinsen“ wirtschaftlich zu verstehen ist und alle Leistungen des Pächters beinhaltet, die dieser für die Überlassung des Grundstücks an den Verpächter erbringt. Daher gehört auch die Übernahme von Verpflichtungen des Verpächters durch den Pächter wirtschaftlich zum Pachtzins.

Die gewerbesteuerliche Behandlung kann nicht nach dem Zeitpunkt, in dem die Verpflichtung zu erfüllen ist, unterschieden werden. Übernimmt der Pächter eine künftig zu erfüllende Verpflichtung, muss er eine Rückstellung bilden, die Gewinn und Gewerbeertrag mindert. Eine derartige Gewinnminderung kann nicht anders behandelt werden, als hätte sich der Gewinn aufgrund einer sofort zu erfüllenden Verpflichtung gemindert. Zuführungen zur Rückstellung werden deshalb wie Pachtzinsen behandelt und dem Gewerbeertrag hinzugerechnet.

Als Pachtzins kann aber nur behandelt werden, was der Pächter als Gegenleistung für die Nutzung des Pachtgegenstands erbringt. Aufwendungen des Pächters zur Erfüllung eigener Verpflichtungen sind nicht Bestandteil des Pachtzinses.

Originäre und übernommene Verpflichtungen müssen abgegrenzt werden. Üblicherweise orientiert man sich dafür an der Lastenverteilung des BGB, z. B. hier für die Instandhaltung des Pachtgegenstands. Zu berücksichtigen sind aber auch Verpflichtungen aufgrund öffentlichen Rechts. Andererseits handelt es sich nicht um eine anstelle des Verpächters übernommene Verpflichtung, wenn diese nach öffentlichem Recht sowohl dem Pächter als auch dem Verpächter obliegt.

Das Urteil betraf die Rechtslage von 1999 bis 2003. Es hat aber auch für die heute in § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG geregelte Hinzurechnung Bedeutung.

Michael Wendt, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 10/2012, durch die Redaktion gekürzt.

» Grunderwerbsteuer

Grunderwerbsteuerbefreiung bei Anteilsvereinigung aufgrund gemischter Schenkung

BFH, 23.5.2012, II R 21/10, HI3123960

1. Die Vereinigung von Anteilen an einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft i. S. von § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG ist insoweit nach § 3 Nr. 2 Satz 1 GrEStG von der Grunderwerbsteuer befreit, als sie auf einer schenkweisen Anteilsübertragung beruht (Änderung der Rechtsprechung).
2. Eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 6 GrEStG scheidet für die nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG steuerbare Vereinigung von Anteilen an einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft aus.
3. Soweit die zu einer Anteilsvereinigung i. S. d. § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG führende Übertragung von Anteilen an einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft im Rahmen einer gemischten Schenkung erfolgt, sind für den entgeltlichen Teil des Erwerbs gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GrEStG als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer die festgestellten Grundbesitzwerte anzusetzen, soweit sie auf den entgeltlichen Teil des Erwerbs entfallen.

» Sachverhalt

V schenkte seinem Sohn S 1997 einen Geschäftsanteil von 41 % an einer grundbesitzenden GmbH. 2008 übertrug V den Geschäftsanteil von 59 % auf S gegen Zahlung einer dauernden Last. Das Finanzamt setzte wegen der Anteilsvereinigung in der Hand des S Grunderwerbsteuer fest. Einspruch und Klage, womit S die Gewährung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 2 und Nr. 6 GrEStG begehrte, hatten keinen Erfolg, wohl aber die Revision.

» Entscheidung des BFH

§ 3 Nr. 2 GrEStG ist anzuwenden. Das FG hat wegen der gemischten Schenkung im zweiten Rechtsgang die Höhe der Bemessungsgrundlage zu ermitteln, die sich aus dem entgeltlichen Teil der Anteilsübertragung ergibt.

» Praxishinweis

Wird ein Anteil an einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft per Schenkung oder Erbfall erworben, kann es bislang zur Doppelbelastung mit Erbschaft- und Grunderwerbsteuer kommen. Diese Problematik wird nun entschärft. Bei der Anwendung von § 3 Nr. 2 GrEStG auf die Anteilsvereinigung sind aber mehrere Klippen zu überwinden:

- § 1 Abs. 3 GrEStG fingiert im Hinblick auf Grundstücke einer Kapitalgesellschaft einen Rechtsträgerwechsel. Derjenige, in dessen Hand sich die Anteile der Gesellschaft vereinigen, wird so behandelt, als habe er die Grundstücke von der Gesellschaft erworben. Entgegen seinem Wortlaut begünstigt § 3 Nr. 2 GrEStG auch derartige fingierte Grundstückserwerbe.
- Dies gilt nun auch für die Anteilsvereinigung. Obwohl diese einen Grundstückserwerb von der Gesellschaft fingiert und schenkungsteuerlich nur der Erwerb des Geschäftsanteils erfasst wird, liegt nur ein Lebenssachverhalt vor. Dieser ist nach dem Zweck des § 3 Nr. 2 GrEStG steuerbefreit. Die gegenteilige Verwaltungsansicht ist damit hinfällig.
- Dies gilt ebenso für vorhergehende schenkweise bzw. von Todes wegen erworbene Anteile, soweit diese zu einer in späterer Zeit verwirklichten Anteilsvereinigung beigetragen haben.
- Bei einer gemischten Schenkung ist § 3 Nr. 2 GrEStG nur auf den unentgeltlichen Teil des Erwerbs anwendbar. Die Bemessungsgrundlage ist insoweit anzusetzen, wie ein entgeltlicher Erwerb von Anteilen vorliegt.

Dr. Armin Pahlke, Richter am BFH, aus: BFH/PR 9/2012, durch die Redaktion gekürzt.

» Abgabenordnung

Sanierungserlass: Zuständigkeit für die abweichende Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags

BFH, 25.4.2012, I R 24/11, HI3203517

Der sog. Sanierungserlass (BMF, Schreiben v. 27.3.2003, BStBl 2003 I S. 240) ist weder eine allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung noch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift einer obersten Landesfinanzbehörde i. S. d. § 184 Abs. 2 AO. Aus dem Sanierungserlass kann sich damit bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags grundsätzlich keine Zuständigkeit des FA zur abweichenden Festsetzung aus sachlichen Billigkeitsgründen nach § 163 Satz 1 AO ergeben; zuständig dafür sind die Gemeinden.

» Sachverhalt

K beantragte für das Streitjahr 2003 auf Basis des Sanierungserlasses eine abweichende Steuerfestsetzung nach § 163 Satz 1 AO aus sachlichen Billigkeitsgründen. Der Gewerbesteuermessbetrag sei auf 0 EUR herabzusetzen. Das Finanzamt war zwar der Auffassung, dass ein Sanierungsgewinn vorliege, setzte den Messbetrag aber dennoch nicht herab. Das sei allein Sache der dafür zuständigen Gemeinde. Die dagegen gerichtete Klage war erfolgreich.

» Entscheidung des BFH

Der BFH hob das FG-Urteil auf und wies die Klage ab: Das Finanzamt ist nicht dafür zuständig, die Gewerbesteuer billigkeitsweise herabzusetzen.

» Praxishinweis

Strittig war, an welche Behörde sich ein Steuerpflichtiger wenden muss, um in den Genuss der Wohltaten des Sanierungserlasses zu kommen. Für die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer ist das klar; zuständig ist das Finanzamt. Für die Gewerbesteuer ist das indes ungewiss, weil Erhebungs- und damit auch Billigkeitsfragen „an sich“ Sache der zuständigen Gemeinden sind.

Zwar ermöglicht es § 184 Abs. 2 AO, die Zuständigkeiten auch für die „Realsteuern“ in der Hand des Finanzamts zu bündeln. Doch erfordert diese Zuständigkeitsverlagerung eine Anordnung durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung oder einer obersten Landesfinanzbehörde. Beides ist im Fall des Sanierungserlasses nicht gegeben. Es handelt sich um ein „schlichtes“ BMF-Schreiben, das ungeeignet ist, die normativen Zuständigkeitsvorgaben zu durchbrechen.

K blieb deswegen mit seinem Antrag erfolglos, obschon die „tatbestandlichen“ Erlassvoraussetzungen (wohl) gegeben waren. Der BFH brauchte sich daher nicht mit weiteren grundlegenden Fragen zu beschäftigen, nämlich nach der Rechtsgrundlage für den Erlass und dessen Verhältnis zum allgemeinen Gesetzesvorbehalt sowie danach, ob der Sanierungserlass als „verdeckte“ Beihilfe gegen das Unionsrecht verstößt. Der Aspekt des Gesetzesvorbehalts soll nach Auffassung des X. Senats trotz der „maßstabsbildenden“ Abschaffung von § 3 Nr. 66 EStG und damit der Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen prinzipiell zwar nicht tangiert sein. Es ist aber durchaus möglich, dass der Billigkeitserweis doch an dem einen oder dem anderen – unbeschadet der besagten „Tatbestandsmäßigkeit“ – scheitern könnte.

Prof. Dr. Dietmar Gosch, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 10/2012, durch die Redaktion gekürzt.

De-Mail: Rechnungen und Co. sicher digital auf den Weg bringen

Elektronisch statt mit der Post: Rechnungen und Belege verschicken Finanz-, Steuer- und Rechtsexperten jetzt online sicher und nachweisbar per De-Mail. Die Telekom als akkreditierter De-Mail-Anbieter unterstützt mit den passenden Produkten. Zum bundesweiten Start des neuen Dienstes profitieren Unternehmen von Aktionsangeboten.

Stapelweise Aktenordner im Schrank und in der Ablage häuft sich der Papierberg aus Faxen und Briefpost. Seit der Einführung des Steuervereinfachungsgesetzes ist es zwar möglich, Belege und Rechnungen elektronisch auch ohne qualifizierte Signatur zu versenden. Doch dabei muss die Echtheit und Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sein. Und: Im Streitfall muss nachweisbar sein, dass das Dokument verbindlich zugestellt wurde. Eine herkömmliche E-Mail kann diese Eigenschaften nicht erfüllen – abgesehen davon, dass der Versand über das Internet unverschlüsselt erfolgt. Das ändert sich mit De-Mail. Sie überträgt alle Merkmale des Briefs in das 21. Jahrhundert und ist damit genauso sicher, vertraulich und nachweisbar.

Zertifizierte Sicherheit

Für die hohe Sicherheit bei De-Mail sorgen der verschlüsselte Transport, eindeutig identifizierte Kommunikationspartner und abgesicherte Anmeldeverfahren. Grundlage des neuen Dienstes ist das De-Mail-Gesetz, das am 3. Mai 2011 in Kraft getreten ist. Um die Einhaltung der Vorgaben kümmern sich zertifizierte De-Mail-Provider wie die Telekom. Ein weiterer zentraler Vorteil von De-Mail: der Versand und die Zustellung jeder De-Mail lassen sich nachweisen. Dazu fordert der Nutzer eine Sende- und Empfangsbestätigung bei seinem Provider an.

De-Mailer werden und Aktionsangebote buchen

Der Versand einer De-Mail ist bei der Telekom zwar kostenpflichtig, aber günstiger als das Briefporto. Interessierte Unternehmen können zwischen zwei Produkten wählen: Ein De-Mail-Account, auf den der Nutzer direkt über den Internetbrowser zugreift, oder ein Gateway, das bestehende Mail-Systeme mit dem neuen Dienst verknüpft. Unternehmen, die sich bis zum 31. Dezember 2012 registrieren, sparen bei der Telekom zusätzlich. In den ersten sechs Monaten entfallen bei beiden Varianten die Grundgebühr sowie die Einrichtungsgebühr.

Noch mehr Sicherheit

Ein weiteres Plus: De-Mail-Nachrichten lassen sich zusätzlich mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Sie entspricht der gewöhnlichen Unterschrift und erfüllt damit die Anforderungen an die Schriftform. Die Telekom unterstützt außerdem Verfahren wie die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Dabei wird der Inhalt der De-Mail durch den Versender verschlüsselt und erst durch den Empfänger wieder entschlüsselt.

Weitere Informationen gibt es hier: www.telekom.de/de-mail

De-Mail der Telekom für Unternehmen

- **Registrierung** über www.telekom.de/de-mail
- **Spezielle Aktionsangebote** mit Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2012.
- **Keine Grund- und Einrichtungsgebühr** im Aktionszeitraum.
- **Webanwendung:** Im Standardprodukt „Business De-Mail 50“ sind 50 Standard-De-Mails monatlich inklusive. Jede weitere Standard-De-Mail kostet 33 Cent netto.
- **Gateway-Lösung:** Beim Einsteigerprodukt „De-Mail Flex Basic“ kostet eine Standard-De-Mail ebenfalls nur 33 Cent netto, monatliche Grundgebühr nach dem Aktionszeitraum 14,95 Euro netto, Mindestvertragslaufzeit 12 Monate. Die Hardware und Software sind im Aktionszeitraum vergünstigt, so gibt es die Software dann zum Beispiel schon für 99,95 Euro netto anstatt 199,95 Euro netto.

Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht

» Vertretung und fehlende Vollmacht im internationalen Rechtsverkehr

Die Rom I-Verordnung bestimmt, welche Rechtsordnung für Verträge gilt. In der Praxis wird die anwendbare Rechtsordnung regelmäßig ausdrücklich vereinbart. Ein neues BGH-Urteil hat Klarheit in die bislang umstrittene Frage gebracht, nach welchem Recht sich das Vertrauen in eine ordnungsgemäße Vollmacht durch sogenannten „Rechtsschein" richtet.

» *Vertretung durch Organe und Rechtslage in Deutschland*

Gesellschaften werden beim Vertragsschluss von Gesetzes wegen durch ihre Organe vertreten, d. h. vom Geschäftsführer oder Vorstand. Dieses Vertretungssystem gilt auch im Ausland. Sofern ein Vertrag von einem Organ unterschrieben wird, lässt sich die Vertretung durch einen Handelsregisterauszug, certificate of good standing oder durch notarielle oder eine Bestätigung des Company Secretary belegen.

Nicht-Organe können nur auf Basis einer Vollmacht für eine Gesellschaft handeln, die für Vertragsschlüsse regelmäßig zumindest in Kopie vorzulegen ist. Fehlt es an einer (ausdrücklichen) Vollmacht, hat die deutsche Rechtsprechung die Fallgruppen der Anscheinsvollmacht und der Duldungsvollmacht herausgebildet. Eine Anscheinsvollmacht liegt vor, wenn der Vertretene den Anschein erweckt (den „Rechtsschein"), der Vertreter dürfe ihn vertreten und in seinem Namen Geschäfte abschließen, von den einzelnen Geschäften aber nichts weiß. Beispiele hierfür sind die Aufnahme auf einen Briefkopf, der Abschluss von anderen Geschäften im Namen des Vertretenen etc. Eine Duldungsvollmacht liegt vor, wenn ein eigentlich nicht Befugter für den Vertretenen als Vertreter aufgetreten ist und der Vertretene dieses Verhalten kannte und dagegen nicht eingeschritten ist, also einen „Rechtsschein" erzeugt.

» *Probleme im internationalen Rechtsverkehr*

Sind an einem Vertrag Gesellschaften aus verschiedenen Ländern beteiligt, richtet sich die Frage nach deren ordnungsgemäßer Vertretung nach demjenigen Recht, das über die Vertretung der jeweiligen Gesellschaft befindet (also gilt z. B. im Fall der Vertretung einer französischen S.a.r.l. das französische Recht). Es wird z.T. zwar auch für möglich gehalten, dass hinsichtlich der für die Vollmacht geltenden Rechtsordnung eine Vereinbarung getroffen werden kann. Diese Möglichkeit ist allerdings weder vom Gesetz noch von der Rechtsprechung bestätigt. Zudem kann man nicht aus dem für den jeweiligen Vertrag geltenden Recht auch auf das für die Vollmacht geltende Recht schließen. Für diesen Fall müsste die Rechtswahlklausel entsprechend ergänzt werden. Auch kann eine solche Vollmacht natürlich nicht von einem nicht dazu Befugten unterzeichnet werden, da in diesem Fall wieder die Rechtsscheinsgrundsätze eingreifen würden.

» *Das Urteil des BGH vom 20.7.2012 (V ZR 142/11)*

Aber nach welcher Rechtsordnung richtet sich nun, ob ein Geschäftspartner auf die ordnungsgemäße Vertretung vertrauen kann? Wonach beurteilt sich das Vorliegen eines „Rechtsscheins"? Man könnte abstellen auf (i) das Recht des Ortes, an dem das Geschäft stattfindet, (ii) das für die Vertretung der Gesellschaft geltende Recht, (iii) den Ort des Zugangs der Erklärung oder (iv) zumindest bei sog. Distanzgeschäften (d. h., die jeweilige Erklärung wird an einem Ort abgegeben und an einem anderen empfangen) oder (v) den Ort der Abgabe der Erklärung des Vertreters.

Nach dem BGH gilt das Recht des Ortes, an dem der „Rechtsschein" entstanden ist und die Erklärung sich ausgewirkt hat. Dies hat der BGH durch sein Urteil vom 20.7.2012 (Az. V ZR 142/11) präzisiert: Danach muss sich der Geschäftspartner bei Distanzgeschäften jedenfalls an derjenigen Rechtsordnung ausrichten, die an dem Handlungsort des Vertreters gilt und über dessen Vertretungsbefugnis entscheidet. Der Ort des Zugangs der Willenserklärung kann nicht berücksichtigt werden.

Ob dies auch in anderen Fällen (also bei Auseinanderfallen der Rechtsordnung des Ortes, an dem die Erklärung abgegeben wurde, und des Sitzes der Gesellschaft) gilt, ließ der BGH ausdrücklich offen. Überzeugend ist jedoch, dass jedoch auch in diesen Fällen dabei bleibt, dass dasjenige Recht Anwendung findet, das über die ordnungsgemäße Vertretung der Gesellschaft entscheidet. Hätte eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegen bzw. wäre der Handelnde tatsächlich ein Organ der Gesellschaft, würde sich die Vertretung schließlich ebenfalls nur nach diesem Recht richten.

» *Fazit*

Die übliche Rechtswahlklausel in Verträgen erfasst nicht die für den Vertragsschluss relevanten Vertretungsverhältnisse. Handeln nicht Organvertreter, sondern Bevollmächtigte, sollte zur Vermeidung von Unklarheiten in die Vollmachtsurkunden eine Rechtswahlklausel aufgenommen werden. Diese kann/muss aber nicht mit der Rechtswahl des Vertrags übereinstimmen. Sinnvoll ist es vielmehr, auf die Rechtsordnung des jeweiligen Geschäftspartners abzustellen, um einen Gleichlauf mit der rechtlichen Bewertung der organschaftlichen Vertretung zu erlangen.

RA Dr. Stefan Lammel
ist als Rechtsanwalt bei der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Feiburg tätig.

RA Jan Henning Martens
ist als Rechtsanwalt bei der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Feiburg tätig.

Checkliste: Internetpräsenz

» Suchmaschinenoptimierung für Steuerberater

Bei Unternehmern sind sie schon an der Tagesordnung: gezielte Maßnahmen, um im Internet gut gefunden zu werden. Auch für Steuerberater kann es interessant sein, eine professionelle Suchmaschinenoptimierung in Auftrag zu geben. Dazu ist es sinnvoll, die gängigsten Begriffe zu kennen.

Folgende Punkte sind zu beachten:	Ja	Nein
SEO und SEM SEO steht für Suchmaschinenoptimierung, eine Abkürzung aus dem Englischen (Search Engine Optimization), SEM steht für Suchmaschinenmarketing – Search Engine Marketing. Eine Suchmaschinenoptimierung verschafft einer Kanzlei ein gutes Ranking bei den Suchmaschinenergebnissen. Das heißt, die Homepage wird im Idealfall weit vorne gelistet. Eine gute Position in den Suchergebnissen erhöht die Wahrscheinlichkeit, von potenziellen Mandanten gefunden zu werden, wesentlich.	☐	☐
Google Adwords Während mittels SEO Topplatzierungen im Suchmaschinen-Ranking gelingen, dient Google Adwords als kostentransparente Werbeplattform. Hier können treffgenau potenzielle Mandanten gewonnen werden. Wenn bei Google etwa die Begriffe „Steuerberater Köln“ eingegeben werden, erscheinen neben den Suchergebnissen auf der rechten Bildschirmseite auch mehrere Anzeigen. Diese Werbeeinblendungen richten sich ausschließlich an potenzielle Kunden, die mit ihrer Suchanfrage ein Interesse an der Dienstleistung offenbaren.	☐	☐
Zielgruppengenaue Kommunikation Damit möglichst zielgruppengenau kommuniziert werden kann, kann festgelegt werden, dass die Werbeeinschaltung für die Kanzlei nur für User einer bestimmten Stadt oder Region in einem bestimmten Land sichtbar ist. Sie kann aber auch auf Deutschland oder die ganze Welt ausgeweitet werden.	☐	☐
Kosten Bei Google Adwords kann man die Kosten der Kampagne festlegen und auch steuern, es gibt keine Verpflichtung für einen vorgegebenen Mindestbetrag. Das Budget wird bestimmt, indem eine Tagesgrenze von beispielsweise zehn EUR festgelegt wird und einen maximalen Betrag von zehn Cent pro Klick. Die Kanzleianzeige erscheint nach dem 70. Aufruf dann nicht mehr, sondern erst wieder am darauffolgenden Tag, damit Ihr Budget eingehalten wird. Kosten fallen nur an, wenn ein Nutzer tatsächlich auf die Anzeige klickt.	☐	☐
Anzeigenposition beeinflussen Die genaue Position der Anzeige wird durch mehrere Faktoren bestimmt, unter anderem durch den Expertengrad der herkömmlichen Suchmaschinenposition sowie durch das Budget. Daher empfiehlt es sich, Ihre SEO- und SEM-Maßnahmen in die Hand eines Profis zu legen, damit Ihnen ein guter Platz sicher ist. Eine Investition in Suchmaschinenoptimierung und -marketing bringt mehr Besucher auf die Website, deshalb ist es sinnvoll, dass vorher die Kanzleihomepage optimiert wird.	☐	☐

Praxis Vermögensgestaltungsberatung

» *Vor dem Platzen der Anleihenblase?*

Die Vergangenheit hat es immer wieder gelehrt: Irgendwann „platzen" die „Blasen" an den Kapitalmärkten. Ausgedrückt wird mit diesem Bild, dass es immer wieder Übertreibungen bei der Preisfindung von Vermögenswerten gibt, die dann – absehbar und dennoch im Zeitpunkt überraschend – innerhalb kürzester Zeit wieder korrigiert werden. Jetzt sprechen Experten von einer anderen „Blase": die Anleihenblase bei deutschen Staatspapieren.

» *Fall aus der Praxis*

Johann Selighans legt sein Geld breit gestreut an. Neben Aktien, Unternehmensanleihen, Gold und Wandelanleihen steckt ein erheblicher Teil seines Geldes in deutschen Staatsanleihen. Diesen Ansatz fährt er seit vielen Jahren. Und besonders die letzten zwölf Monate haben ihm dabei richtig Freude gemacht. Die Renditen deutscher Anleihen (zehnjährige Laufzeit) sind von gut 2,6 % bis auf fast 1 % p. a. gesunken. Im Gegenzug stiegen die Kurse „seiner" Anleihen deutlich. In den letzten zwölf Monaten betrug sein Plus bis zu 4 %. Mit der Entscheidung der EZB, Staatsanleihen in unbegrenztem Maß zu kaufen, sind die Kurse für deutsche Staatsanleihen gesunken. Jetzt sind es immerhin noch 2,5 % Kursgewinn.

Der deutsche Staat gilt derzeit als exzellenter Schuldner in einer turbulenten Welt. Die Zinsen deutscher Staatsanleihen mit zehn Jahren Laufzeit sind mit einer Rendite von aktuell 1,5 % sehr niedrig – zu niedrig wie kritische Marktteilnehmer sagen. Kürzere Laufzeiten haben sogar eine Nullrendite. Der deutsche Staat zahlt keine Zinsen für das Geld, das er sich leiht. Doch das Blatt kann sich schnell wenden. Deutschland sitzt im europäischen Währungsdilemma mit im Boot. Die Märkte und die Ratingagenturen können zu der Überzeugung kommen, dass es um die deutsche Bonität am Ende doch nicht so gut steht.

Die Folge wäre ein deutlicher Zinsanstieg, der die aktuelle Übertreibung in wenigen Wochen wieder auf das Normalmaß reduziert. Wobei beim Platzen einer Finanzmarktblase häufig eine Übertreibung in die Gegenrichtung zu beobachten ist. Es besteht also die Gefahr, dass dann die Kurse von deutschen Staatsanleihen einbrechen. Doch wann (und ob) das eintritt, lässt sich heute nicht sagen.

Selighans ist noch an einer anderen Stelle seiner Vermögensplanung mit dem niedrigen Zinsniveau konfrontiert. Anfang 2008 hat er ein Mehrfamilienhaus erworben und für 4,9 % Darlehenszinsen bis 2018 finanziert. Heute ärgert er sich darüber. Denn hätte er variabel finanziert, wären die Kosten dieser Finanzierung deutlich geringer. Und er hätte sich jetzt die extrem günstigen Zinsen für die nächsten Jahre festschreiben können. Nun hat er Sorge, dass in sechs Jahren die Zinsen wieder hoch sind und er erneut teuer finanzieren muss. Denn jetzt kann er sein Darlehen nicht verändern, erst wieder 2018. Die aktuelle Lage bei deutschen Staatsanleihen macht Selighans also auf der Anlage- und auf Finanzierungsseite „Bauchschmerzen". Was ist zu tun? Die Antwort ist nicht eindeutig, aber es gibt Handlungsoptionen: Selighans könnte die deutschen Anleihen jetzt verkaufen, und Gewinne realisieren. Denn die „Restrendite" (also von heute an gerechnet bis zur Fälligkeit seiner Anleihen) ist mager und entspricht dem aktuellen Renditespiegel seiner Anleihen.

Das Dilemma: Er braucht Alternativen. Er könnte andere Anlageklassen wie die (leider illiquide) Wohnimmobilie stärker gewichten. Auch Anleihen bonitätsstarker Unternehmen bleiben eine überlegenswerte Alternative. Ist er über die künftige Euro-Entwicklung hoch skeptisch, könnte er in „Hartwährungs-Anleihen" wie in CAN-Dollar oder skandinavische Währungen investieren. Risikolos sind diese Varianten allerdings nicht.

Um sich bei seiner Finanzierung vor dem Zinsanstieg zu schützen, könnte er Finanzinstrumente nutzen, die von einem starken Zinsanstieg bei Bundesanleihen profitieren. Dazu zählen – die recht jungen - Short-Indexfonds auf den Bund-Future. Der Future ist – einfach erklärt – eine Wette auf die künftige Entwicklung deutscher Staatsanleihen. Der Comstage ETF Bund Future Short (ISIN LU0530119774) bildet die Kurse des Bund-Futures spiegelverkehrt ab. Wenn die Märkte meinen, dass die Preise von Bundesanleihen fallen werden (der Future also sinkt), steigt der Kurs des ETFs im selben Verhältnis. Einen doppelten Effekt haben der Lyxor ETF daily double short Bund (ISIN FR0010869578) und ein weiterer Comstage-Fonds (ISIN LU0530124006). Bei diesen Fonds steigt der Kurs des ETF um 2 %, wenn der Future um 1 % fällt.

Somit könnte Selighans mit weniger Geldeinsatz seine „Zinsanstiegssorgen" absichern – und umgekehrt. Denn das Problem bleibt: Bleiben die Zinsen – auch politisch gewollt – langfristig niedrig, bleibt diese Anlage ohne Ertrag, ggf. sind auch Verluste zu beklagen. Selighans könnte dieses Instrument so lange nutzen, bis ihm seine Bank ein attraktives „Forward-Darlehen" anbietet – also ihm die Möglichkeit gibt, schon jetzt die Zinsen für die Zeit nach 2018 zu sichern.

Fazit: Selighans steht – wie viele Anleger – vor der Frage, ob er zu den Gewinnern oder Verlieren der Übertreibung bei deutschen Staatsanleihen zählt. Er sollte zumindest die Optionen zur Gewinnsicherung gut betrachten und bald handeln.

Dr. Jörg Richter, CFP, CEP, CFEP,
leitet die Kanzlei für Vermögensmanagement und Ruhestandsplanung, ein Geschäftsbereich des Instituts für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover (IQF). Er ist Fachbeirat des SteuerConsultant und Partner der Private Banking Prüfinstanz. Er gilt als führender Experte in der Beratung Vermögender.
Tel. 05 11/36 07 70, www.dr-richter.de

» StB Thomas Soehner, Freiburg

Herausforderung E-Bilanz: Umstellungsprozess sorgfältig einleiten

Trotz der nun zunächst auf Dauer angelegten Erleichterungen kommt auf die Unternehmen Mehrarbeit zu: Denn der Detaillierungsgrad der zu übermittelnden Informationen dürfte auch nach diesen Anpassungen in vielen Fällen größer sein als bei der bisher üblichen Papierform.

Unternehmen sollten sich deshalb schon jetzt damit beschäftigen, wie sie die Daten erheben und die technischen sowie organisatorischen Voraussetzungen dafür schaffen. Die E-Bilanz wirkt sich aber nicht nur auf das interne Rechnungswesen aus, sondern stellt auch den steuerlichen Berater vor neue Aufgaben, wobei die Rolle des Steuerberaters in erster Linie von der Größe des Unternehmens abhängig ist.

» 1. Klein- und Kleinstunternehmen

Bei Kleinbetrieben werden die Buchhaltung und die Steuererklärung i. d. R. aus einer Hand durch den Steuerberater erledigt, sodass dieser über alle notwendigen Informationen (z. B. Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz oder angewandte Bilanzpolitik) verfügt. Die Aufgabenstellung des steuerlichen Beraters ist in diesen Fällen eindeutig: Analyse der bisherigen Buchungspraxis und Anpassung an die neuen Anforderungen der E-Bilanz. Ferner muss der Berater sicherstellen, dass sein Buchhaltungssystem den IT-technischen Ansprüchen gerecht wird und die Mitarbeiter entsprechend geschult werden. Ob bereits für das Jahr 2012 E-Bilanzen erstellt werden sollen bzw. können, dürfte in diesen Fällen vom Steuerberater selbst abhängen: Ist das Buchhaltungssystem, mit dem die Buchhaltungen seiner Mandanten erstellt werden, bereits "fit" für die E-Bilanz bzw. verfügt der Berater bereits über die notwendige Softwarelösung? Sind die verwendeten Kontenrahmen schon an die relevanten Taxonomien angepasst und/oder das Buchungsverhalten darauf abgestimmt? Bislang war zu beobachten, dass aufgrund der bestehenden Unsicherheit, ob die E-Bilanz nun tatsächlich kommt oder nicht, seitens der Unternehmen kein allzu hoher "Umstellungsdruck" vorhanden war, sodass es letztlich dem Steuerberater obliegen dürfte, ob 2012 als "Testlauf" genutzt wird oder nicht.

» 2. Mittelgroße Unternehmen

Bei mittelgroßen Unternehmen erfolgt die Buchhaltung meist durch das interne Rechnungswesen, während der Steuerberater darauf aufbauend die Steuerdeklaration einschließlich Überleitungsrechnung Handelsbilanz-Steuerbilanz vornimmt. Bei diesen Unternehmen ist es wichtig, dass der steuerliche Berater das E-Bilanz-Umsetzungsprojekt aktiv betreut und mitgestaltet. Da viele Unternehmen zunächst die Veröffentlichung der endgültigen Taxonomie abgewartet haben, wurde das Projekt E-Bilanz in den meisten Unternehmen zurückgestellt. Ob entsprechende Projekte noch aktiv in 2012 angegangen werden, hängt nun vom Einzelfall ab. Die Unternehmen sind jedoch gut beraten, das Jahr 2012 als "Testlauf" zu nutzen. Ist eine Umsetzung des E-Bilanz-Projektes bis Jahresende nicht mehr möglich, sollten sie zusammen mit dem Steuerberater/IT-Berater einen konkreten Zeitplan für 2013 erarbeiten. Aufgrund der Komplexität des Projekts sollte der Projektstart so früh wie möglich erfolgen.

» 3. Groß- und Konzernunternehmen

Auch für Groß- und Konzernunternehmen, die ggf. über eine eigene Steuerabteilung verfügen, ist es wichtig, dass eine enge Verzahnung zwischen externem Steuerberater und den Abteilungen Rechnungswesen, Steuern und IT besteht, da die Komplexität des Projektes nur durch eine gemeinsame, abgestimmte Vorgehensweise effizient bewältigt werden kann. Es geht um Fragen der Ausgestaltung des Finanzwesens (Management-Reportings, Konsolidierungskreise, zentrale Bilanzierungsrichtlinien, globale vs. regionale Kontenpläne etc.) und stärkere Einbindung der Steuerabteilung.

Wichtig: Unabhängig von der Unternehmensgröße ist für eine reibungslose Umsetzung in erster Linie eine Analyse, ob und welche Konten in der Buchhaltung neu eingerichtet werden müssen, unabdingbar, da das Buchhaltungssystem schlussendlich eine differenzierte Buchung aller Sachverhalte gem. der Taxanomie gewährleisten muss. Im Klartext: Die Unternehmen müssen die Finanz- und Steuerbuchführung überdenken und falls nötig, den Kontenplan erweitern oder die Zuordnung der Geschäftsvorfälle zu FiBu-Konten neu gestalten. Größere Unternehmen müssen in diesen Bereichen ihre Prozesse anpassen, um weiter effizientes Arbeiten zu gewährleisten. Und hierin ist auch eine Chance zu sehen: Die Vorbereitung auf die E-Bilanz bietet Unternehmen die Möglichkeit, ihre bisherigen Prozesse für die Ermittlung der Steuerpositionen im Jahres- und Konzernabschluss und zur Steuerberechnung aufzunehmen und neu zu

StB Thomas Soehner
ist als Referent und Autor tätig. Zu seinen Beratungsschwerpunkten zählen Umsatzsteuer und Internationales Steuerrecht. Er verfügt über langjährige Erfahrung in der Beratung international tätiger Unternehmen, insbesondere mit Bezug zur Schweiz.

konzipieren, um zielgerichtet neue Prozesse aufzusetzen, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, aber auch die Zahl manueller Arbeitsschritte reduzieren. Damit kann die E-Bilanz auch zur Effizienzsteigerung im Zusammenspiel zwischen Rechnungswesen und Steuerabteilung/externem Steuerberater beitragen und somit Ressourcen für andere gestalterische Aufgaben schaffen.
Aber auch in der IT sind Veränderungen notwendig: Unternehmen müssen aus ihrer Buchhaltung Daten im neuen Standard XBRL gewinnen.

» 4. Sequenzielle und pragmatische Vorgehensweise zur Umsetzung in 3 Phasen

In **Phase 1** werden die vorhandenen Daten gesammelt und eine Erstzuordnung zur Taxonomie vorgenommen (Mapping). Nach Abschluss der 1. Phase besteht Klarheit über die Anforderungen und über die Herkunft der Daten. Auf dieser Basis werden notwendiger Handlungsbedarf identifiziert und Lösungsansätze erarbeitet.

In **Phase 2** folgt dann die IT- und Prozessanalyse, in der es um die prozessuale und technische Umsetzung geht, z. B.

- wie stellt sich der Meldeprozess dar?
- Ist die vorhandene IT ausreichend?
- Welche IT-Lösungen müssen noch umgesetzt werden?
- Welche (zusätzliche) Software ist notwendig?

In **Phase 3** wird die E-Bilanz schließlich generiert und an das Finanzamt übermittelt. Hierzu ist insbesondere die Schulung der betroffenen Mitarbeiter von hoher Bedeutung. Des Weiteren ist eine regelmäßige Überprüfung notwendig, um noch bestehende Schwachpunkte zu beseitigen.

Interview

Fragen und Antworten zur Einführung der E-Bilanz

Wie gehen Steuerberater und ihre Mandanten mit der E-Bilanz um? Welche Vorgehensweise empfiehlt sich bei der Umsetzung? Dr. Peter Bömelburg, Geschäftsführender Partner bei Rödl & Partner in Nürnberg, gibt Anregungen, wie das Thema angegangen werden kann.

SteuerConsultant: Herr Dr. Bömelburg, wie intensiv befassen sich Ihre Mandanten derzeit mit dem Thema E-Bilanz?
Peter Bömelburg: Viele unserer Mandanten, insbesondere die Mandanten mit eigener Buchhaltungsabteilung, haben sich bereits selbst bzw. mit unserer Unterstützung mit dem Thema auseinandergesetzt und sind die Umsetzung des E-Bilanz-Projekts angegangen. Aus aktuellen Umfragen ist aber auch erkennbar, dass ein großer Teil der von der E-Bilanz betroffenen Unternehmen sich der Thematik noch nicht oder noch nicht im notwendigen Umfang angenommen hat.

SteuerConsultant: Welche Abteilungen im Unternehmen sind überhaupt von den neuen E-Bilanz-Pflichten tangiert?
Bömelburg: Die elektronische Einreichung von Steuerbilanzunterlagen an das Finanzamt beruht auf steuerlichen Pflichten und somit auf einem Teilbereich der Corporate Compliance. Im Idealfall greifen zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten die Kompetenzen der Abteilungen EDV/IT, Rechnungswesen und ggf. Steuern, soweit kein externer Steuerberater mandatiert ist, ineinander.

SteuerConsultant: Ist den Mandanten der Grundbegriff der Taxonomie geläufig und können sie sich unter der organisatorischen Umsetzung etwas vorstellen?
Bömelburg: Den meisten Mandanten ist der Begriff der Taxonomie geläufig. Letztendlich wird nur der HGB-Kontenrahmen erweitert.
Viele Mandanten unterschätzen jedoch die Gliederungstiefe. So wurde bereits unter der Taxonomie Version 5.0 das HGB-Gliederungsschema bei Körperschaften um 403 Gesamtpositionen erweitert. Auf Grund der neuen Taxonomie 5.1 wurden weitere Positionen geschaffen.
Besonders gravierend stellt sich die neue Gliederungstiefe bei der Gewinn- und Verlustrechnung dar. So sind z. B. alle Umsätze und auch der Materialaufwand gemäß der umsatzsteuerlichen Merkmale aufzuteilen. Häufig diskutiert wurde hier bereits die Behandlung des auf Lager eingekauften Materials und dessen im Zugang noch unbekannte künftige Verwendung.
Neben der Gewinn- und Verlustrechnung wurde auch die Bilanz grundlegend erweitert. So wurden die Angaben bezüglich des Anlagevermögens und auch der Verbindlichkeiten deutlich vertieft.
Die Herausforderung bezüglich der Anpassung des Buchhaltungsverhaltens und des Kontenplanes wird seitens der Mandanten z. T. unterschätzt. Nur wenn die Vorgaben im Hinblick auf die Taxonomie erfüllt werden, können die Daten von der Finanzverwaltung ohne Fehlermeldungen angenommen werden.

SteuerConsultant: Welche Probleme können sich ergeben, wenn die Vorgaben der Taxonomie in Form der sog. integrierten Steuerbuchführung umgesetzt werden?
Bömelburg: Die unterjährige Verbuchung der laufenden Geschäftsvorfälle unter Berücksichtigung der Taxonomievorgaben stellt die Unternehmen vor einige Herausforderungen. Neben den Kenntnissen der Buchführung nach HGB müssen die Sachbearbeiter gleichzeitig eine steuerliche Beurteilung der Sachverhalte vornehmen. D. h., es müssen schon während des laufenden Jahres Ermessensentscheidungen getroffen werden, die bisher oft erst im Rahmen der Jahresabschlusserstellung durch den steuerlichen Berater getroffen wurden.

Es ist daher sinnvoll, dass bei der Umsetzung der integrierten Steuerbuchführung eine regelmäßige Abstimmung mit dem steuerlichen Berater erfolgt. Daneben sind natürlich auch die technischen Voraussetzungen für eine Steuerbuchführung zu schaffen.
Zudem ist es notwendig, dass die Erfassung der Daten systematisch und einheitlich erfolgt, damit Abweichungen im Buchungsverhalten vermieden werden, die zu Unstimmigkeiten führen könnten. In größeren Unternehmen ist dies sicherlich schwer umsetzbar, da viele Mitarbeiter in den einzelnen Teilbereichen (z. B. Debitorenbuchhaltung, Kreditorenbuchhaltung oder Lohnbuchhaltung) tätig sind und sich individuelle Vorgehensweisen bei der Verbuchung nur mit einem großen bürokratischen Aufwand vermeiden lassen.

SteuerConsultant: Aufgrund der Vorgaben der Finanzverwaltung bleibt für die zu übermittelnden Daten ein gewisser „Spielraum". Die Literatur spricht diesbezüglich von der sog. Minimal-, Neutral- und Maximalstrategie. Welche Vorgehensweise empfehlen Sie Ihren Mandanten?
Bömelburg: Bei der Minimalstrategie fällt der geringste Umstellungsaufwand für den Mandanten an. Hier werden ausschließlich die von der Finanzverwaltungen zur Verfügung gestellten Auffangpositionen befüllt. Eine Umstrukturierung der Buchhaltung gemäß der vorgegeben Mussfelder entfällt größtenteils. Aufgrund dieser Tatsache ist hier der von der Finanzverwaltung geforderte Informationsfluss jedoch nicht gegeben. Künftig sind bei der Anwendung der Minimalstrategie zusätzliche Rückfragen seitens des Veranlagungsfinanzamtes oder gar Betriebsprüfungen zu erwarten. Diese führen dann letztlich zu einem zusätzlichen nachträglichen Verwaltungsaufwand seitens der Mandanten, der nicht unterschätzt werden darf.
Bei der Maximalstrategie werden neben einer nach den gesetzlichen Vorschriften erstellten (vollständigen) E-Bilanz auch die aktuell noch freiwillig einzureichenden Unterlagen (z. B. Kontennachweise) an die Finanzverwaltung übermittelt. Das Veranlagungsfinanzamt erhält auf dieser Grundlage deutlich mehr Informationen als bislang gefordert. Dank maximaler Transparenz wird der Steuerpflichtige aus unserer Sicht positiv durch das Finanzamt eingestuft. Der Verwaltungsaufwand für die Bereitstellung der nötigen Daten ist jedoch nicht unerheblich.
Bei der Neutralstrategie wird der von der Finanzverwaltung geforderte Mindestumfang an Daten bereitgestellt. Alle Mussfelder werden ordnungsgemäß ermittelt und auf die Bildung von Sammelposten wird verzichtet. So werden dem Finanzamt alle notwendigen Pflichtdokumente übermittelt.
Unseres Erachtens liegt in der Neutralstrategie die bevorzugte Vorgehensweise. Durch die Bereitstellung der geforderten Daten wird dem Finanzamt eine positive Mitwirkung im Besteuerungsprozess signalisiert. Auch können hier viele Rückfragen seitens des Finanzamtes vermieden werden. Zudem hält sich zumeist der Umstellungsaufwand in der Finanzbuchhaltung in Grenzen, sodass der Verwaltungsaufwand für die Einführung der E-Bilanz im Unternehmen begrenzt bleibt.
Die beiden anderen, extrem ausgeprägten Varianten Minimal- bzw. Maximalstrategie sollten unserer Meinung nach vermieden werden. Aufgrund des bestehenden Informationsdefizites bei der Minimalstrategie muss mit vielen Rückfragen oder gar Betriebsprüfungen gerechnet werden. Für die Bereitstellung der Daten bei der Maximalstrategie ist momentan der jährliche Verwaltungsaufwand zu hoch und steht in keinem Verhältnis zu den möglichen Vorteilen.
Letztlich wird jeder Mandant selbst entscheiden, welche Strategie er wählt. In seiner Abwägung und bei der Umsetzung des entsprechenden Konzeptes werden wir den Mandanten selbstverständlich tatkräftig unterstützen.

SteuerConsultant: Wo ergeben sich mit der Taxonomie in der Praxis nach Ihren Erfahrungen konkrete Probleme? Können Sie uns ein Beispiel nennen?
Bömelburg: Aus den bisher gesammelten Erfahrungen von E-Bilanz-Umsetzungsprojekten haben sich mehrere Problemfelder herauskristallisiert. Als Beispiel kann die Position Materialaufwand in der Taxonomie genannt werden. Nach dem HGB wird in § 275 HGB nur zwischen Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe einschließlich bezogene Waren und Aufwendungen für bezogene Leistungen unterschieden. In der Taxonomie werden die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren aufgeteilt in

- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und
- Aufwendungen für bezogene Waren.

Hierbei handelt es sich um Mussfelder und es gibt hier keine Auffangposition. Bei vielen unserer mittelständischen Mandanten ergeben sich dadurch Anpassungen in den derzeitigen Prozessen. In einigen Fällen ist im Zeitpunkt des Erwerbs gar nicht sicher, ob es sich um Rohstoffe handelt, die in die Produktion eingehen oder um Waren, die weiterveräußert werden. Dies führt in der Praxis zu größeren Anpassungen der vorhandenen ERP-Systeme und Prozesse in den Unternehmen. Die Finanzverwaltung hat zwar in den FAQ (Häufig gestellte Fragen) zur E-Bilanz vom 15.6.2012 unter 4h) „einzelne Positionen" klargestellt, dass bei fehlender Unterscheidung von Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Aufwendungen für Waren im unternehmenseigenen Kontenplan die Zuordnung zur Taxonomieposition „Aufwendungen für bezogene Waren" zulässig ist. Diese FAQ sind aber rechtsunverbindlich und können jederzeit gestrichen werden.

SteuerConsultant: Wie gehen Ihre Mandanten mit der Nichtbeanstandungsregelung für das Jahr 2012 um? Werden viele Ihrer Mandanten davon Gebrauch machen?
Bömelburg: Die Erfahrungen in den Gesprächen mit den Mandanten sind sehr unterschiedlich. Einige wollen die Nichtbeanstandungsregelung nutzen und erst für das Wirtschaftsjahr 2013 die E-Bilanz an die Finanzverwaltung übermitteln. Andere Mandanten wollen auf die Nichtbeanstandungsregelung verzichten und erstmals für das Wirtschaftsjahr 2012 die E-Bilanz übermitteln. Dabei dient das Wirtschaftsjahr 2012 als Testjahr, um eventuelle Probleme zu untersuchen und notwendige Anpassungen vorzunehmen.
Wir empfehlen unseren Mandanten grundsätzlich auf die Nichtbeanstandungsregelung zu verzichten und das Jahr 2012 als Testjahr zu nutzen. Dies gibt dem Mandanten die Möglichkeit, eventuell auftauchende Probleme mit der Handhabung der E-Bilanz vor dem eigentlichen Start zu beseitigen.

SteuerConsultant: Ist eine nochmalige Verschiebung der E-Bilanz denkbar?
Bömelburg: Auch wenn die E-Bilanz in der Vergangenheit verschiedentlich verschoben bzw. mit Übergangsregelungen versehen wurde, haben wir es jetzt mit einer gegebenen Rechtslage zu tun, die die E-Bilanz-Vorgaben rechtlich fixiert und somit die neuen Steuerpflichten spätestens ab 1.1.2013 festschreibt. Die E-Bilanz ist sozusagen das letzte verbliebene große „E-Projekt" der Bundesregierung – andere Projekte wurden inzwischen ja eingestellt bzw. nochmals modifiziert (z. B. Elektronischer Entgeltnachweis bzw. Elektronische L ohnsteuerkarte). Die E-Bilanz soll vor diesem Hintergrund quasi auch aus „Prestigegründen" konsequent weiterverfolgt und umgesetzt werden.

SteuerConsultant: Ist ein Vorgehen gegen die neuen Rechtspflichten, die ja auch weitere Bürokratie und Kosten im Unternehmen verursachen, im Klagewege empfehlenswert?
Bömelburg: Derzeit empfehlen wir unseren Mandanten, sich vorrangig auf die Pflichten ab 1.1.2013 einzustellen. Von einer vollkommenen Blockadehaltung gegen die E-Bilanz-Vorgaben raten wir ab, da ein „Durchstreiten" möglicher verfassungsrechtlicher bzw. datenschutzrechtlicher Bedenken gegen die derzeitige Rechtslage einen steinigen und kostenintensiven „Gang durch die Instanzen" bedeutet. Daneben ist die Aussicht auf Erfolg sehr ungewiss. In Nachbarländern sind – wenn auch nicht in identischer Weise – vergleichbare Vorgaben zur elektronischen Einreichung von Unterlagen im Rahmen der Steuerveranlagung (etwa in Großbritannien) bereits durchaus erfolgreich im Einsatz.

SteuerConsultant: Welches Vorgehen zur reibungslosen Einführung der E-Bilanz empfehlen Sie?
Bömelburg: Je nach Größenordnung und Organisation des Rechnungswesens im Unternehmen empfehlen wir folgende Schritte: Screening des bestehenden Kontenplans, Feststellung der Abweichungen zur E-Bilanz-Taxonomie, Analyse notwendiger Anpassungen, ggf. Standardisierung der Überleitungsinformationen. Hier kann sich möglicherweise auch der Einsatz eines Tools zur Generierung und Übermittlung der E-Bilanz-Datensätze, z. B. die Software DefTax unseres Kooperationspartners fwsb, anbieten. Ebenfalls mit den Anforderungen durch die E-Bilanz auseinandersetzen müssen sich Steuerpflichtige, die ihre Buchführung im Unternehmen selbst oder beim Steuerberater abwickeln. Bei Mandanten, die uns mit ihrer Finanzbuchführung über System DATEV betraut haben, kümmern wir uns um die Einhaltung der Taxonomie-Vorgaben; die neuen Standardkontenrahmen sind bereits daraufhin abgestimmt.

E-Bilanz
Praktikerfragen zur Umsetzung und Antworten

Viele Fragen beschäftigen Praktiker bei der Umsetzung der E-Bilanz. Sie wurden in den kürzlich durchgeführten Online-Seminaren zur E-Bilanz von "Haufe online training plus" gestellt und beantwortet. Die Antworten stammen von Referent StB Thomas Soehner, Freiburg.

Umfasst die E Bilanz nur Bilanzen oder auch Einnahmen-Überschussrechnungen?
Soehner: Nach § 5b EStG besteht für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1, § 5 oder § 5a EStG ermitteln, die Verpflichtung, den Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Einnahmen-Überschussrechner, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, sind somit nicht von § 5b EStG erfasst. Allerdings ist zu beachten, dass in Fällen von § 4 Abs. 3 EStG gem. § 60 Abs. 4 EStDV künftig die Gewinnermittlung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen, ebenfalls elektronisch übermittelt werden muss.

Kann ich Auffangpositionen auch nutzen, wenn sich manche Felder aus der Buchhaltung ermitteln lassen?
Soehner: Wenn für die entsprechenden Positionen Auffangpositionen vorhanden sind (z.B. bei den Umsatzerlösen), können diese auch genutzt werden. Es müssen jedoch die Muss-Felder befüllt werden. Soweit sich ein Mussfeld mit Werten aus den Kontensalden (Summen- und Saldenliste) des Hauptbuches mit Werten füllen lässt, geht das Muss-Feld bzw. gehen die Muss-Felder einer Auffangposition vor. Insoweit besteht kein Wahlrecht.

Sind NIL-Werte = 0,00 Werte? Wie wird der NIL-Wert eingetragen?
Soehner: Ist ein Wert nicht vorhanden, muss das entsprechende Muss-Feld mit dem Wert „NIL" ausgefüllt/übermittelt werden. Zu beachten ist, dass ein NIL-Wert KEIN Wert „0" ist. Ist die Position grundsätzlich vorhanden, hat aber den Wert „0" ist auch „0" einzutragen. NIL (Not in List) ist ein Leerwert und steht in der Informatik für die Abwesenheit eines Werts.

Die Anpassung des Kontenplans ist m. E. nicht zwingend: Laut BMF sollen Eingriffe in das Buchungsverhalten vermieden werden. Ferner kann eine HGB-Gliederung durch Ausnutzung der Auffangpositionen in der E-Bilanz abgebildet werden. Liege ich richtig?
Soehner: Dies ist korrekt. Eventuell kann es jedoch in der Praxis sinnvoll sein, den Kontenplan anzupassen bzw. bei mehreren Kontenplänen, diese zu vereinheitlichen.

Inwieweit sind ausländische Personengesellschaften inländischer unbeschränkt steuerpflichtiger Personen im Rahmen der E-Bilanz zu berücksichtigen?
Soehner: Hat ein inländisches Unternehmen eine ausländische Betriebsstätte, ist – soweit der Gewinn nach § 4 Abs. 1, § 5 oder § 5a EStG ermittelt wird – für das Unternehmen als Ganzes eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung abzugeben. Entsprechend ist ein Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Bei ausländischen Personengesellschaften gilt dies m.E. nicht, auch wenn diese aus abkommensrechtlicher Sicht als ausländische Betriebsstätte qualifiziert werden.

Sind die Fristen für die Abgabe der E-Bilanz dieselben wie für die Steuererklärungen gem. § 149 AO? Falls ja, gilt eine Fristverlängerung dann auch für die E-Bilanz?
Soehner: In § 149 AO wird nur die Abgabe der Steuererklärungen geregelt. Für die E-Bilanz bestehen keine eigenen Regeln zum Zeitpunkt der Abgabe. Die E-Bilanz ist eine Anlage zur Steuererklärung bzw. Unterlagen, die der Steuererklärung beizufügen sind (vgl. auch § 60 EStDV). Die E-Bilanz ist somit idealerweise zusammen mit der Steuererklärung einzureichen (wie die bisherigen Jahresabschlüsse in Papierform). Hinsichtlich der Pflichten zur Abgabe und der einzu-

haltenden Abgabefristen ergeben sich somit keine Änderungen durch die Einführung der „E-Bilanz". Die Übermittlung einer „E-Bilanz“ und zugehöriger Erklärung/en erfolgt jeweils technisch unabhängig voneinander, d.h. die E-Bilanz muss nicht zwingend gemeinsam mit der Steuererklärung abgegeben werden.

Wir haben überwiegend selbstbuchende Mandanten mit individuellen Kontenrahmen und erstellen unsere Berichte in Word und Excel. Denken Sie, dass es eine Möglichkeit gibt, mithilfe einer Software die Excel-Dateien entsprechend zu mappen und an die Finanzverwaltung übertragen zu können? Oder wäre es sinnvoller, uns die Buchhaltungsdateien der selbstbuchenden Mandanten geben zu lassen, diese ins ERP-System einzuspielen und so zu übermitteln?
Soehner: Dies muss integraler Bestandteil einer Software zur Erstellung der E-Bilanz sein: Die Buchhaltungsdaten müssen mittels einer Schnittstelle eingespielt werden können, um die Daten anschließend mappen zu können. Die Software sollte idealerweise viele Formate (u.a. Excel) unterstützen und verarbeiten können. Eine Übertragung der Buchhaltungsdateien in das ERP-System ist dann nicht notwendig. Wir wollen erstmals für das WJ 2013 die E-Bilanz übermitteln. Müssen hier auch die Vorjahreswerte (hier: 2012) übermittelt werden? Probleme sehe ich, wenn der Kontenplan erst für 2013 angepasst wird. Es müssen verpflichtend nur die Jahreswerte für das Geschäftsjahr 2013 elektronisch übermittelt werden.

Soll es eine Version 5.2 der Taxonomie noch in diesem Jahr geben? Und gibt es eigentlich ein Änderungsprotokoll bei Taxonomiewechsel bzw. wie erkenne ich die Stellen, die geändert werden?
Soehner: Die aktuelle Version 5.1 wurde im Juni 2012 veröffentlicht. Es ist nicht davon auszugehen, dass in 2012 eine Version 5.2 veröffentlicht wird. Unter www.esteuer.de finden Sie auch einen Änderungsnachweis zum Taxonomie-Update 2012 (Taxonomie 5.0/5.1) als Download.

Wie verfahre ich mit einem tiefer gegliederten Kontenrahmen (für betriebswirtschaftlichen Auswertungen erforderlich), für deren Konten keine Taxonomiepositionen vorgesehen sind? Sind hier die Auffangpositionen der Taxonomie zu verwenden? Woran kann man die Auffangpositionen erkennen, falls z.B. die Erlöskonten nicht die beispielhafte Differenzierung haben? Ist es jeweils die letzte Position des Levels? Kann man mehrere Sachkonten einem Feld der Taxonomie zuordnen?
Soehner: Konten, für die keine Taxonomieposition vorgesehen sind, können in den Auffangpositionen erfasst werden. Die Auffangpositionen sind nicht als „Auffangposition“ gekennzeichnet. Man kann diese Felder an der Zusatzbezeichnung „Rechnerisch notwendig, wenn vorhanden“ erkennen. Hat z.B. der Posten im eigenen Abschluss nicht die gleiche Bezeichnung wie die Position in der Taxonomie, so ist eine Zuordnung des Inhalts dieses Postens auf eine in der Taxonomie vorhandene Position erforderlich (z.B. Kontobezeichnung in der Buchführung „Aushilfslöhne“ kann zu einer Zuordnung zur Taxonomieposition „Löhne für Minijobs“ führen oder die Kontobezeichnung in der Buchführung „Fremdarbeiten (Vertrieb)“ kann zu einer Zuordnung zur Taxonomieposition „Provisionen“ führen). Deckt keine der differenzierten Positionen der Taxonomie den Sachverhalt zutreffend ab, so können die Auffangpositionen für die Zuordnung genutzt werden. Soweit dies rechnerisch zulässig ist, kann auch die Oberposition in der Taxonomie genutzt werden (z.B. Kontobezeichnung in der Buchführung „Kfz-Reparaturen“ mit Zuordnung zur Taxonomie-Oberposition „Kfz-Kosten“ oder Kontobezeichnung in der Buchführung „Nebenkosten des Geldverkehrs“ mit Zuordnung zur Taxonomie-Oberposition „andere ordentliche sonstige betriebliche Aufwendungen"). Einzelne Erläuterungen, welche Sachverhalte nach Auffassung der Finanzverwaltung unter die jeweiligen Taxonomiepositionen fallen, sind aus der Dokumentation zur Taxonomie ersichtlich. Falls ein ggf. in der Buchführung vorhandener höherer Informationsgrad erhalten bleiben soll, ist es aber – auf freiwilliger Basis – möglich, zu jeder Position die in ihren Wert einfließenden Kontensalden inkl. Kontenbezeichnung mit zu übermitteln, um Nachfragen zu vermeiden.

Gibt es aktuell schon Hinweise darauf wie der Mindestdetaillierungsgrad aussehen wird, den die Finanzverwaltung akzeptiert?
Soehner: Nach Rz. 16 des BMF-Anwendungsschreibens vom 28.9.2011 sind die in den Taxonomien als „Mussfeld“ gekennzeichneten Positionen zwingend zu befüllen (Mindestumfang). Es wird elektronisch geprüft, ob formal alle Mussfelder in den übermittelten Datensätzen enthalten sind. Sofern sich ein Mussfeld nicht mit Werten füllen lässt, weil die Position in der individuellen Buchführung nicht geführt wird oder ableitbar ist, ist zur erfolgreichen Übermittlung des Datensatzes die entsprechende Position „leer“ (technisch: NIL-Wert, siehe hierzu auch Antwort zu Frage 1) zu übermitteln. Ein Wert ist grundsätzlich aus der Buchführung ableitbar, wenn er sich aus den Buchführungsunterlagen i.S.d. § 140 AO ergibt. Die Ableitbarkeit erfasst die Buchführung als Ganzes (Hauptbuch, Nebenbüchern (z.B. Beteiligungsverzeichnis) oder durch maschinelle Auswertungen von Buchungsschlüsseln). In der Einführungszeit der E-Bilanz wird es ausreichen, die Ableitung der Werte aus dem Hauptbuch, d.h. die Werte wie sie sich aus den im Unternehmen geführten Kontensalden des Hauptbuches ermitteln lassen, vorzunehmen. Dabei ist das individuelle Buchungsverhalten des jeweiligen Unternehmens maßgeblich.

Wie detailliert müssen die Umsatzerlöse dargestellt werden? Müssen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe nach Steuersätzen aufgeteilt gemeldet werden oder kann in den Summenmussfeldern etwas eingetragen werden?
Soehner: Soweit eine durch Muss-Felder vorgegebene Differenzierung für einen bestimmten Sachverhalt nicht aus der Buchführung abgeleitet werden kann, kann zur Sicherstellung der rechnerischen Richtigkeit für die Übermittlung der Daten alternativ die Auffangpositionen genutzt werden (siehe Rz. 19 des BMF-Anwendungsschreibens vom 28.9.2011). Dies gilt auch für eine Aufteilung nach Steuersätzen. Summen mussfelder sind Oberpositionen, die sich aus Muss-Felder in den Unterpositionen (einschließlich Auffangpositionen) zusammensetzen.

Bekomme ich von der Finanzverwaltung Rückmeldung, wenn ich die E-Bilanz für 2012 testweise einreiche? Muss ich die Bilanz zusätzlich in Papierform einreichen? Können Nachteile durch die testweise Einreichung der E-Bilanz entstehen?

Soehner: Der Validierungstest wird durchgeführt. Wenn dieser bestanden wird, gilt die E-Bilanz als übermittelt. Eine Einreichung in Papierform entfällt dann. Nachteile können durch die testweise Einreichung nicht entstehen.

Muss die E-Bilanz unterschrieben werden?
Soehner: Es gelten die gleichen Anforderungen wie bei der Übermittlung elektronischer Steuererklärungen. Die Übermittlung der Datensätze erfolgt als authentifizierte ELSTER-Übermittlung.

Einführung der E-Bilanz : Musterschreiben für Kommunikation mit Mandanten

Um eine reibungslose Einführung der E-Bilanz sicherzustellen empfiehlt es sich, die betroffenen Mandanten schon jetzt zu informieren. Zu Ihrer Arbeitserleichterung steht eine Mandateninformation auch zum Download auf www.haufe de zur Verfügung.

Sehr geehrte Frau ..., sehr geehrter Herr ...,

für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, besteht die Verpflichtung, die Bilanz als sogenannte E -Bilanz elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Ich will/Wir wollen dies zum Anlass nehmen, Sie über diesen neuen elektronischen Kommunikationsweg zwischen Ihnen als Unternehmer und der Finanzverwaltung in einem ersten Überblick zu informieren.

Worum es geht
Es geht um die elektronische Übertragung der Inhalte aus der Bilanz sowie aus der Gewinn- und Verlustrechnung auf amtlich vorgeschriebenem Datensatz.

Wichtige Begriffe
Das elektronische Zeitalter bei der Finanzverwaltung bringt neue Begriffe mit sich, die Sie kennen sollten: So hat die Übermittlung der Bilanzdaten mittels des international verbreiteten Datensatzes XBRL zu erfolgen. XBRL steht dabei für "eXtensible Business Reporting Language". Die Datensätze, die sich aus einem Stammdaten-Modul (sog. GCD-Modul) und einem Jahresabschluss-Modul (sog. GAAP-Modul) zusammensetzen, müssen den Vorschriften der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung entsprechend aufbereitet werden, was sich mittels geeigneter Buchungssoftware einfach bewerkstelligen lässt. Das neue elektronische Formular ist mit vielfachen Pflichtfeldern ausgestaltet. Neu ist, dass die Unternehmen im elektronischen Formular nur diejenigen Felder ausfüllen müssen, zu denen diese auch Angaben zu machen haben - so wie bisher in der Steuererklärung. Darüber hinaus gibt es - was ebenfalls neu ist - sog. Auffangpositionen. Diese können Sie nutzen, wenn sich ein bestimmter Sachverhalt nicht durch die in den Mussfeldern vorgegebene Differenzierung aus der Buchführung abgeleitet werden kann.
Darüber hinaus sollten Sie sich noch mit dem Begriff "Mapping" vertraut machen. Unter Mapping versteht man die Zuordnung der einzelnen Bilanzkonten zu den einzelnen Taxonomie-Positionen. Weitere Details zu weiteren Fachbegriffen erläutere ich/erläutern wir Ihnen gerne.

Erstmalige Übermittlung der E-Bilanz
Zur erstmaligen elektronischen Übermittlung einer E-Bilanz sind Sie für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, verpflichtet. D. h. dass Sie Ihre Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2013 erstmals elektronisch abgeben müssen. Für das Wirtschaftsjahr 2012 oder - wenn Sie ein abweichendes Wirtschaftsjahr haben - für 2012/2013 steht es Ihnen frei, die Bilanz wie bisher in Papierform oder bereits elektronisch einzureichen.

Was Sie bis Jahresende noch tun müssen
Möchten Sie die E-Bilanz künftig selbst erstellen, müssen Sie sich zuallererst um die geeigneten technischen Einrichtungen kümmern. Hierzu gehört insbesondere eine geeignete Buchhaltungssoftware, die die Buchhaltungsdaten automatisch um die nach der Taxonomie zusätzlichen Konten ergänzt. Verwenden Sie weiterhin eine konventionelle Buchhaltungssoftware, müssen die Anpassungen des Kontenrahmens per Hand erfolgen. Auch sollte die Buchhaltungssoftware das Kontenmapping ermöglichen.
Mit der E-Bilanz sind i. d. R. Zuordnungstabellen und Buchungsanweisungen zu ergänzen. Sofern Sie die E-Bilanz selbst erstellen wollen, erfordert dies ein geeignetes Fachwissen. Schon aus diesem Grund empfehle ich/empfehlen wir geeignete Schulungen für Ihre Mitarbeiter in der Buchhaltung.
Außerdem ist im Vorfeld folgende Grundsatzfrage zu klären: Soll künftig eine gebuchte Steuerbilanz erstellt und elektronisch übermittelt werden oder eine Überleitungsrechnung auf Basis der Handelsbilanz erstellt werden? Wie bisher schon im "Papierzeitalter" können Sie entweder die Inhalte Ihrer Handelsbilanz (ergänzt um eine steuerliche Überleitungsrechnung) übermitteln oder eine eigene, gebuchte Steuerbilanz erstellen und diese elektronisch einreichen. Die Finanzverwaltung verlangt zwar - wie aus einem aktuellen Fragen-Antworten-Katalog zur E-Bilanz zu entnehmen ist - eine gebuchte Steuerbilanz. Dafür fehlt aber meines/unseres Erachtens die Rechtsgrundlage. Wenn Sie sich für eine gebuchte E-Steuerbilanz entscheiden, ist eine Zweikreisbuchhaltung bzw. ein weiterer Buchungskreis erforderlich. Dies lässt sich bewerkstelligen, macht die gesamte Buchhaltung aber aufwndiger.

Ich stehe/Wir stehen Ihnen in allen Fragen rund um die E-Bilanz und selbstverständlich auch für alle Maßnahmen in der Vorbereitungs- und Umsetzungsphase zur Verfügung. Bitte nutzen Sie die Zeit bis zum Jahresende 2012 für eine zielgerichtete Vorbereitung auf das neue, elektronische Datenprojekt. In einem Gespräch sollten wir die Details besprechen.

Mit freundlichen Grüßen
[Unterschrift]

» WP/RA/StB/ FBIntStR Dr. Ulf-Christian Dißars, Hamburg

Entscheidung durch Teileinspruchsentscheidung – gesetzliche Regelung, Entscheidungen des BFH und ungeklärte Rechtsfragen

Durch das Jahressteuergesetz 2007[1] hat der Gesetzgeber im steuerlichen Verwaltungsverfahren die Möglichkeit für die Verwaltung geschaffen, unter gewissen Voraussetzungen vorab abgegrenzte Teile eines Einspruchs zu entscheiden (§ 367 Abs. 2a AO), ohne dass dies Auswirkungen auf die nicht entschiedenen Teile des vom Steuerpflichtigen eingelegten Einspruchs hat.[2] Dies birgt viele ungeklärte Rechtsfragen.

» 1. Einleitung

Ziel der seinerzeitigen Regelung war explizit die Vermeidung von Verwaltungsaufwand und der Bürokratieabbau.[3] Die Regelung des § 367 Abs. 2a AO war, oftmals zusammen mit der Regelung des § 367 Abs. 2b AO zur Allgemeinverfügung, nach ihrer Schaffung verschiedentlich Gegenstand von Erörterungen in der Fachliteratur.[4] Hierbei wurde die Möglichkeit einer Teileinspruchsentscheidung grundsätzlich begrüßt. Gleichzeitig wurde aber auch auf die offenen Rechtsfragen hingewiesen, die sich aus der gesetzlichen Neuregelung ergaben.[5] Auch wurde auf gewisse Konstruktionsfehler hingewiesen.[6] Nachdem seit der Einführung der Teileinspruchsentscheidung einige Jahre verstrichen sind, erscheint es an der Zeit, die ersten Entscheidungen des BFH zu dieser verfahrensrechtlichen Möglichkeit zu erörtern. Einleitend sollen aber zunächst die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen die Verwaltung von der Möglichkeit einer Teileinspruchsentscheidung Gebrauch machen kann, kurz dargestellt werden. Zudem werden auch einige der Fragen angesprochen, die nach der derzeitigen Rechtslage als ungeklärt bzw. nicht ganz eindeutig anzusehen sind.

» 2. Teileinspruchsentscheidung (§ 367 Abs. 2a AO)

2.1. Voraussetzungen einer Teileinspruchsentscheidung

Durch die Einfügung des § 367 Abs. 2a AO hat der Gesetzgeber die ausdrückliche Möglichkeit einer Teileinspruchsentscheidung geschaffen. Ob dies nach der zuvor bestehenden Rechtslage bereits zulässig war, war umstritten.[7] § 367 Abs.2a AO hat hierbei den folgenden Wortlaut:

„Die Finanzverwaltung kann vorab über Teile des Einspruchs entscheiden, wenn dies sachdienlich ist. Sie hat in dieser Entscheidung zu bestimmen, hinsichtlich welcher Teile Bestandskraft nicht eintreten soll."

Nach dem Wortlaut der Bestimmung kann die Finanzbehörde also vorab über Teile eines Einspruchs entscheiden, wenn dies sachdienlich ist (§ 367 Abs. 2a Satz 1 AO). Sie hat in der Teileinspruchsentscheidung darüber hinaus zu bestimmen, hinsichtlich welcher Teile die Bestandskraft nicht eintreten soll (§ 367 Abs. 2a Satz 2 AO). Insgesamt liegt damit eine Ermessensentscheidung der Verwaltung vor, die entsprechend zu begründen ist. Das Ermessen besteht dabei dahi gehend, ob eine Teileinspruchsentscheidung erfolgen soll (Entschließungsermessen),[8] sowie in welchem Umfang (Auswahlermessen). Der Umfang des Ermessens sowie die Frage der Überprüfbarkeit durch die Finanzgerichte ist allerdings im Einzelnen durchaus noch umstritten.[9] Zudem besteht auch die Möglichkeit, in einem Einspruchsverfahren mehr als eine Teileinspruchsentscheidung zu erlassen.[10]

Mit der Möglichkeit des Erlasses einer Teileinspruchsentscheidung wurde das Problem entschärft, dass bei einem Ruhen des Verfahrens nach § 363 AO grundsätzlich der gesamte Steueranspruch von diesem Ruhen betroffen ist. Mittels einer Teileinspruchsentscheidung können hingegen seit 2007 Streitigkeiten über Sach- und Rechtsfragen von der Streitigkeit abgekoppelt werden, derentwegen der gesamte Einspruch vor der Einführung des § 367 Abs. 2a AO hätte ruhen müssen. Wenn also z. B. eine einzelne Rechtsfrage bereits beim BFH anhängig ist, kann über die Teile, die von diesem anhängigen Verfahren nicht betroffen sind, bereits durch die Finanzverwaltung entschieden werden. Gerade im Zusammenspiel mit der zusammen mit der Möglichkeit einer Teileinspruchsentscheidung geschaffenen Möglichkeit, Entscheidungen mittels einer Allgemeinverfügung[11] zu treffen (vgl. § 367 Abs. 2b AO), kann die Teileinspruchsentscheidung ein probates Mittel der Finanzverwaltung sein, Einspruchsverfahren zügiger zu bearbeiten. Dies gilt zumal bei sogenannten Masseneinsprüchen,[12] wie diese immer wieder vorkommen.

Die ergänzende Regelung des § 367 Abs. 2a Satz 2 AO dient der Sicherheit des Steuerpflichtigen, da hierdurch die Finanzverwaltung verpflichtet wird, eine genaue Aussage darüber zu treffen, welche Teile des Rechtsbehelfs nicht bestandskräftig werden sollen.[13]

2.2. Verwaltungsansicht zu § 367 Abs. 2a AO

Die Ansicht der Finanzverwaltung zur Auslegung des § 367 Abs. 2a AO findet sich an zentraler Stelle im AO-Anwendungserlass zu dieser Regelung.[14] Dort werden in mehreren Abschnitten Ausführungen zu folgenden Punkten gemacht:

- Angaben, wann aus Sicht der Finanzverwaltung von einer Sachdienlichkeit der Teileinspruchsentscheidung auszugehen ist (Abschnitt 6.1.).
- Hinweis, dass zeitnah Teileinspruchsentscheidungen zu erfolgen haben, wenn Masseneinsprüche drohen (Abschnitt 6.2.).
- Hinweis, dass genau zu definieren ist, hinsichtlich welcher Teile des Verwaltungsakts keine Bestandskraft eintreten soll (Abschnitt 6.3.).
- Hinweis, dass ein Änderungsbescheid, der vor Erlass der Entscheidung ergeht, Gegenstand der Teileinspruchsentscheidung wird, sowie der Hinweis auf die besondere Prüfungspflicht, wenn nach der Teileinspruchsentscheidung ein Änderungsbescheid ergeht (Abschnitt 6.4.).
- Hinweis, dass nicht stets eine Einspruchsentscheidung zu ergehen hat (Abschnitt 6.5.).

Als weitere relevante Verwaltungsverlautbarungen sind ein Schreiben des Finanzministeriums Niedersachsen vom 28. Juli 2008[15] sowie eine Verfügung der OFD Karlsruhe vom 15. März 2007[16] zu nennen.

3.2. Rechtsprechung des BFH

Der BFH hatte – soweit ersichtlich – bislang in drei Entscheidungen die Gelegenheit, sich mit verschiedenen Aspekten des § 367 Abs. 2a AO auseinanderzusetzen.

3.2.1. Beschluss des BFH v. 21.5.2010, IV B 88/09[17]

Soweit ersichtlich die erste Entscheidung des BFH, in der die Teileinspruchsentscheidung zumindest am Rande von Bedeutung ist, datiert vom 21. Mai 2010. Es handelt sich hierbei um einen Beschluss in einem Aussetzungsverfahren. Die Frage der – im diesem Fall verbösernden - Teileinspruchsentscheidung war dabei aber nur ein Teilaspekt, der nicht von zentraler Bedeutung war. Der BFH stellte nur fest, dass hier keine Sachdienlichkeit gegeben war, ohne sich näher mit Einzelfragen des § 367 Abs. 2a AO auseinanderzusetzen.

3.2.2. Urteil des BFH v. 30.9.2010, III R 39/08[18]

Im September 2010 hatte der BFH dann die Gelegenheit zu einer sehr interessanten Entscheidung, in der zur Frage der Zulässigkeit einer Teileinspruchsentscheidung ausführlich Stellung zu nehmen war.[19]
Der BFH hat in dieser Entscheidung dargelegt, wann eine Teileinspruchsentscheidung sachdienlich ist und damit zur Klärung der Frage beigetragen, die bei der Schaffung des § 367 Abs. 2a AO als besonders problematisch angesehen wurde. Das Urteil beinhaltet aber auch Ausführungen zu weiteren Fragen die Teileinspruchsentscheidung betreffen.
So stellte der BFH zunächst fest, dass das JStG 2007 verfassungsgemäß zustande gekommen ist. Zur Sachdienlichkeit führt der BFH aus, dass diese primär dann gegeben sei, wenn diese dem Interesse der Finanzverwaltung an einer zeitnahen Entscheidung über den entscheidungsreifen Teil des Einspruchs dient. Ferner stellt der BFH klar, dass die Frage, ob eine Sachdienlichkeit gegeben sei, in vollem Umfang durch das Gericht überprüfbar sei. Schließlich brachte der BFH zum Ausdruck, dass durch die Angabe der betreffenden Besteuerungsgrundlagen hinreichend bestimmt wird, hinsichtlich welcher Teile des Einspruchs keine Bestandskraft eintreten soll.
Mit dieser Entscheidung sind somit wichtige Fragen aus dem Bereich der Teileinspruchsentscheidung geklärt, doch ganz abschließend ist diese Urteil denn doch noch nicht, da gegen das Urteil des BFH Verfassungsbeschwerde erhoben wurde,[20] die auch bislang noch nicht entschieden worden ist. Die weitere Entwicklung bleibt damit abzuwarten.
Festzuhalten ist aber, dass auf der Grundlage dieses Urteils der Begriff der Sachdienlichkeit etwas greifbarer geworden ist. Gleichwohl bleibt hier natürlich stets Raum für Diskussionen im jeweiligen Einzelfall. Unstrittig ist indes, dass von einer Sachdienlichkeit keinesfalls ausgegangen werden kann, wenn das Ziel, die Erledigung des Einspruchsverfahrens zu fördern, durch die die Teileinspruchsentscheidung nicht erreicht werden kann[21] oder der Einspruch unzulässig ist.[22]
Meines Erachten sollte ferner auf die Grundsätze zurückgegriffen werden, die in der Rechtsprechung zur Anwendung des § 98 FGO,[23] der die Voraussetzungen für ein Teilurteil regelt, getroffen worden sind. Demnach liegt Sachdienlichkeit vor, wenn es sich um einen inhaltlich abgeschlossenen Streitpunkt handelt, der entscheidungsreif mit der Entscheidung der Finanzverwaltung für die Verwaltungsebene erledigt werden kann.[24] Grundsätzlich wird man zudem von einer Sachdienlichkeit ausgehen können, wenn eine Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung ist und bereits Musterverfahren zu dieser Frage

WP/RA/StB/FBIStR
Dr. Ulf-Christian Dißars
ist Prokurist der FIDES Kemsat GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, und Autor zahlreicher Fachveröffentlichungen zu steuerrechtlichen Themen, insbesondere im Bereich des Verfahrensrechts.

1) Jahressteuergesetz 2007 vom 13.12.2006 (BGBl I 2006, 2903).
2) Gleichzeitig wurde auch in sogenannten Massenverfahren die Möglichkeit geschaffen, durch eine Allgemeinverfügung zu entscheiden (§§ 172 Abs. 3, 367 Abs. 2b AO).
3) Vgl. hierzu BT-Drs. XVI/3036, 17 und XVI/3368, 26.
4) Siehe etwa Bergan/Martin, Allgemeinverfügung und Teileinspruchsentscheidung, DStR 2007, 1384; Intemann, Ausgewählte Probleme der Teileinspruchsentscheidung, DB 2008, 1005; Steininger, Zur Frage der Sachdienlichkeit von Einspruchsentscheidungen, DStZ 2008, 674.
5) Insbesondere die Klärung der Frage, wann von einer Sachdienlichkeit der Teileinspruchsentscheidung auszugehen sei, wurde seinerzeit als problematisch angesehen.
6) Seer, in Tipke/Kruse, AO, § 367 Rz. 60.
7) Vgl. hierzu Bergan/Martin, Die Verfahrensruhe nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO – Zwang ohne Ausweg, DStR 2006, 1923 (1924) m. w. N. zum Stand der Diskussion; Birkenfeld, in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO, § 367 Rz. 480 ff.
8) Birkenfeld, in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO, § 367 Rz. 501 ff.
9) Siehe hierzu auch Seer, in Tipke/Kruse, AO, § 367 Rz. 61.
10) Birkenfeld, in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO, § 367 Rz. 502.
11) Siehe hierzu Dumke, in Schwarz, AO, § 367 Rz. 71 ff.
12) Birkenfeld, in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO, § 367 Rz. 490.
13) Dumke, in Schwarz, a. a. O., § 367 AO Tz. 67.
14) AO-Anwendungserlass zu § 367 AO Tz. 6.
15) FinMin Niedersachsen v. 28.7.2008, S 0625 -28-3311, Haufe-Index 2047891.
16) OFD Karlsruhe v. 15.3.2007, S 062.5/25-St 332, Haufe-Index 1761674 = DStR 2007, 809.
17) BFH v. 21.5.2010, IV B 88/09, BFH/NV 2010, 1613.
18) BFH v. 30.9.2010, III R 39/08, BStBl II 2011, 11.
19) Weiterhin war in dieser Entscheidung über die inhaltliche Bestimmtheit eines Vorläufigkeitsvermerks zu entscheiden, sodass das Urteil auch für die Auslegung des § 165 Abs. 1 AO Bedeutung hat.
20) Az. AR 9124/10 vgl. auch Schneider, Stbg 2011, 73.
21) Birkenfeld, in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO, § 367 Rz. 513.
22) Seer, in Tipke/Kruse, AO, § 367 Rz. 62.
23) BFH v. 9.12.2003, VI R 148/01, BFH/NV 2004, 527.
24) Dumke, in Schwarz, a. a. O, § 367 AO Tz. 66; kritisch Seer, in Tipke/Kruse, AO, § 367 Rz. 61.

anhängig sind. Allerdings ist die Möglichkeit des Ergehens einer Teileinspruchsentscheidung nicht auf diese Fälle beschränkt.[25] Hängt die Restentscheidung von einer Entscheidung des EuGH, BVerfG oder des BFH ab, sind Aktenzeichen und Prozessgegenstand zu benennen.[26]

3.2.3. Urteil des BFH v. 14.3.2012, X R 50/09[27]

Eine weitere Entscheidung des BFH die Möglichkeit der Teileinspruchsentscheidung betreffen hat der BFH jüngst getroffen. Hierbei ging es um die Frage, ob in einer Teileinspruchsentscheidung auch über die unstreitigen Teile eines Bescheids eine Entscheidung getroffen werden kann, während die streitigen Teile offen bleiben.

Der Hintergrund dieser Entscheidung war wie folgt: Die Kläger machten für das Jahr 2006 Vorsorgeaufwendungen geltend, die das Finanzamt nur teilweise anerkannte. Da seinerzeit weitere Fragen umstritten waren, insbesondere die Abzugsfähigkeit von Rentenbeiträgen als Werbungskosten sowie die Abziehbarkeit von Steuerberatungskosten, legten die Kläger auch im Hinblick auf diese Einspruch ein. Das Finanzamt wies den Einspruch im Hinblick auf die Vorsorgeaufwendungen im Wege einer Teileinspruchsentscheidung ab und ordnete das Ruhen des Verfahrens im Hinblick auf die Musterverfahren an. Nunmehr war streitig, ob dies rechtmäßig war.

Das FG Hamburg[28] als die Vorinstanz sowie der BFH gaben dem Finanzamt Recht und wiesen die Klage ab. Es sei sachdienlich gewesen, so der BFH, hier eine Teileinspruchsentscheidung zu erlassen. Da die Frage der Abziehbarkeit der Vorsorgeaufwendungen entscheidungsreif gewesen sei, habe das Finanzamt diesen Teil des Einspruchs im Vorweg entscheiden dürfen. Auch müsse vor dem Erlass der Teileinspruchsentscheidung nicht zwingend eine Anhörung des Steuerpflichtigen erfolgen. Gerade dieser letzte Aspekt ist für Steuerpflichtige als sehr misslich anzusehen. Regelmäßig dürfte die vorherige Anhörung durch das Finanzamt vor dem Erlass einer Teileinspruchsentscheidung als wünschenswert anzusehen sein. § 364a Abs. 1 AO spricht aber nur davon, dass auf Antrag des Einspruchsführers der Sach- und Rechtsstand erörtert werden soll. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht leider nicht.

3.3. Ungeklärte Rechtsfragen

Auch wenn seit der Einfügung des § 367 Abs. 2a AO bereits einige Jahre vergangen sind und zudem der BFH in der Zwischenzeit mehrere wichtige Fragen die Teileinspruchsentscheidung betreffend geklärt hat, sind doch weitere Rechtsfragen als ungeklärt anzusehen. Hier sind – neben den bereits oben aufgeworfenen Fragen – vor allem die folgenden Aspekte zu nennen:

Fraglich ist weiterhin, ob eine Teileinspruchsentscheidung zu-gelassen ist, wenn ein Verwaltungsakt nur eine abschließende Entscheidung enthält, also der Einspruch nicht in verschiedene Aspekte aufgeteilt werden kann. Dies wird man wohl zu verneinen haben.[29]

Fraglich ist auch, ob die Bestandskraft der Teileinspruchsentscheidung als eine gesteigerte Bestandskraft in dem Sinne zu verstehen ist, dass sie für das weitere Verfahren (Einspruchs- und Klageverfahren über den nicht entschiedenen Teil) verbindlich wird. Die OFD Karlsruhe hat dies in einer Verfügung vom 15. März 2007 so wohl bejaht.[30] Meines Erachtens ist dies nicht richtig, da grundsätzlich heute Einspruchsentscheidungen keine gesteigerte Bestandskraft zugebilligt wird und eine Teileinspruchsentscheidung offensichtlich keine stärkere Bestandskraft zukommen kann als einem sonstigen Einspruch. Zwar gab es teilweise früher die Tendenz, Einspruchsentscheidungen als endgültigen Bescheiden eine gesteigerte Bestandskraft zuzubilligen, mit der Folge, dass der im Einspruchsverfahren entschiedene Streitfall später nicht mehr zuungunsten des Steuerpflichtigen anders entschieden werden kann. Diese Rechtsprechung soll aber nicht generell gelten.[31]

Schließlich stellt sich die Frage, ob ein Steuerpflichtiger wegen des Nichtergehens einer Teileinspruchsentscheidung eine Untätigkeitsklage nach § 46 FGO erheben kann. Dies ist zu bejahen. Zwar hat der Steuerpflichtige kein Anspruch auf Erlass einer Teileinspruchsentscheidung, die allein im Ermessen der Verwaltung steht, und auch keinen auf Anspruch auf einen Nichterlass einer Teileinspruchsentscheidung; gleichwohl kann sich in einem Fall, in dem eine Sache entscheidungsreif ist, eine Ermessensreduzierung auf null ergeben und damit die Möglichkeit, eine Untätigkeitsklage nach § 46 FGO zu erheben.[32]

25) Seer, in Tipke/Kruse, AO, § 367 Tz. 62; von Wedelstädt, a. a. O., DB 2006, 2715 (2717).
26) So auch AOAE Nr. 6 zu § 367 AO; ebenso Seer, in Tipke/Kruse, a. a. O., § 367 Tz. 64; Birkenfeld, in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO, § 367 Rz. 521.
27) BFH v. 14.3.2012, X R 50/09, DStR 2012, 1225.
28) FG Hamburg v. 17.8.2009, 5 K 208/08, DStRE 2010, 888.
29) Birkenfeld, in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO, § 367 Rz. 518.
30) OFD Karlsruhe v. 15.3.2007, S 062.5/25-St 332, Haufe-Index 1761674 = DStR 2007, 809.
31) So wohl AOAE Nr. 4 und 5 zu § 172 AO
32) Dumke, in Schwarz, a. a. O., § 367 AO Tz. 70.
33) Ausführlich Birkenfeld, in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO, § 367 Rz. 508 ff.

Zusammenfassung

Mit den Möglichkeiten, Anträge und Einsprüche in Massenverfahren durch den Erlass von Teileinspruchsentscheidung sowie einer Allgemeinverfügung zu regeln, wurde der Finanzverwaltung ein Instrument an die Hand gegeben, mittels dessen solche Verfahren mit einem angemessenen Aufwand geregelt werden können. Hinsichtlich der Teileinspruchsentscheidung besteht dabei durch die Urteile des BFH in der Zwischenzeit einige Rechtssicherheit, obwohl es natürlich im jeweiligen Einzelfall stets der Prüfung bedarf, ob tatsächlich von einer Sachdienlichkeit ausgegangen werden kann.[33] Hierbei ist es aber für Steuerpflichtige positiv festzuhalten, dass die Frage der Sachdienlichkeit in vollem Umfang in einem finanzgerichtlichen Verfahren überprüft werden kann. Einige Aspekte des § 367 Abs.2a AO sind aber immer noch als ungeklärt anzusehen, sodass die weitere Entwicklung abzuwarten ist.

» Dipl.-Finanzwirt Werner Becker, Namborn

(Keine) Erbschaftsteuer für durch Erbfall ausgelöste Lebensversicherungsleistung an den Prämienzahler?

Bezugsberechtigte einer Lebensversicherung nehmen häufig hin, dass die Versicherungsleistung Erbschaftsteuer auslöst. Hat jedoch der Bezugsberechtigte dem Erblasser zu Lebzeiten finanziell „unter die Arme" gegriffen und die Versicherungsprämien (teilweise) bezahlt, ist strittig, ob der Erhalt der Versicherungsleistung aus dieser „selbstfinanzierten" Lebensversicherung der Erbschaftsteuer unterliegt.

» 1. Erwerb eines Lebensversicherungsanspruchs von Todes wegen

In § 3 ErbStG ist abschließend aufgeführt, welche Vorgänge als Erwerbe von Todes wegen der Erbschaftsteuer unterliegen. Als Erwerb von Todes wegen gilt nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG jeder Vermögensvorteil, den ein Dritter aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags bei dessen Tod unmittelbar erwirbt. Dem Grunde nach handelt es sich um eine Schenkung unter Lebenden, deren Besonderheit darin besteht, dass die Zuwendung erst beim Tod des Schenkers ausgeführt wird und der Begünstigte die Zuwendung nicht unmittelbar aus dem Vermögen des Erblassers, sondern auf vertraglicher Grundlage von einem Vertragspartner des Erblassers erhält. Im Ergebnis ist die Zuwendung damit eine Leistung des Vertragspartners an den Erblasser, die unter Abkürzung des Leistungswegs unmittelbar an den Dritten erfolgt.[1]

Der Hauptanwendungsfall des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG ist der Vertrag zugunsten Dritter nach §§ 328 ff. BGB. Nach § 331 Abs. 1 BGB erwirbt bei einem Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall der Dritte im Zeitpunkt des Todes des Versprechensempfängers (Erblasser) das Recht auf die Leistung. Durch den Vertragsabschluss entsteht rechtlich eine Dreiecksbeziehung zwischen den Beteiligten, namentlich

- dem Versprechensempfänger (Gläubiger) als Zuwendendem,
- dem die Leistung Versprechenden (Schuldner) und
- dem Dritten als bedachten Erwerber.

Zwischen dem Versprechensempfänger und dem die Leistung Versprechenden besteht das sog. Deckungsverhältnis, zwischen dem Versprechensempfänger und dem Dritten das sog. Valutaverhältnis und dem die Leistung Versprechenden und dem Dritten das sog. Vollzugsverhältnis. Sowohl im Deckungsverhältnis als auch im Valutaverhältnis erfordert die Leistung des Versprechenden an den Dritten einen vertraglich geschaffenen Rechtsgrund. Für das Vollzugsverhältnis zwischen dem Versprechenden und dem Bedachten ist kein Vertrag zwischen beiden erforderlich. Erbschaftsteuerlich relevant ist regelmäßig nur das Valutaverhältnis zwischen dem Versprechensempfänger und dem Dritten.[2]

Hauptanwendungsfälle solcher vertraglich ausbedungener Leistungen an Dritte finden sich in Versicherungsverträgen und dort insbesondere bei Lebensversicherungsverträgen. Versprechensempfänger ist dort der Versicherungsnehmer (Erblasser) und Dritter die bezugsberechtigte Person.

Die Besteuerung richtet sich allerdings nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG, sondern nach Nr. 1 der Vorschrift, wenn der Anspruch auf die Versicherungsleistung aus einem Lebensversicherungsvertrag, für die ein Bezugsberechtigter nicht benannt war, im Wege der Erbfolge auf den oder die Erben übergeht.[3] Andererseits ist zu beachten, dass der Versicherungsnehmer auch seine Erben als Bezugsberechtigte mit der Folge benennen kann, dass diesen das Bezugsrecht am Nachlass vorbei unmittelbar zufällt, so dass sie insoweit (nur) den Tatbestand des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG verwirklichen. Auf den Erwerb der Versicherungssumme hat dann eine Ausschlagung der Erbschaft, die lediglich den Erwerb durch Erbanfall (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) rückwirkend beseitigt, keinen Einfluss.[4]

» 2. Lebensversicherungen

Der aufgrund einer Todesfallleistung ausgezahlte Betrag (Lebensversicherungssumme, Gewinnanteile, Boni) unterliegt nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG der Erbschaftsteuer, wenn der Dritte als Bezugsberechtigter mit dem Tod des Erblassers als Versicherungsnehmer den unmittelbaren Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft erwirbt, die Versicherung an ihn auszuzahlen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Dritte widerruflich oder unwiderruflich bezugsberechtigt ist, denn die Versicherungssumme kann jeweils erst mit dem Todeszeitpunkt verlangt werden. In beiden Fällen erwirbt der Bezugsberechtigte den Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft aufgrund eines Vertrages zugunsten Dritter auf den Todesfall (§§ 159 Abs. 1 VVG, 328 BGB).

Kein Vertrag zu Gunsten Dritter und damit kein Fall des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG liegt demgegenüber vor, wenn die Versicherung auf das Leben einer anderen Person abgeschlossen wurde und die Versicherungsleistung an den Versicherungsnehmer, der auch die Prämien gezahlt hat, bei deren Tod ausgezahlt wird. Hier handelt es sich schon mangels Bezugsberechtigten nicht um einen Vertrag zugunsten Drit-

ter.[5] Ebenfalls kein Erwerb i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG liegt vor, wenn eine Kapitalversicherung auf die Person eines anderen genommen ist, und ein vom Versicherungsnehmer benannter Bezugsberechtigter mit dem Tod des Versicherten den Anspruch auf die Lebensversicherungsleistung erlangt. Der Erwerb kann dann – obwohl er auf einem Vertrag zugunsten Dritter beruht und durch einen Todesfall ausgelöst wird – nur nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG als lebzeitige Zuwendung des Versicherungsnehmers steuerbar sein.[6] Gleiches gilt, wenn der Versicherungsfall vor dem Tod des Versicherungsnehmers, der zugleich versicherte Person ist, eintritt. Die lebzeitige freigebige Zuwendung wird mit der Auszahlung der Versicherungssumme an den Bezugsberechtigten i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG ausgeführt.

» 3. Bezugsberechtigter zahlt Lebensversicherungsprämien

In der Praxis kommt es häufiger vor, dass der (un)widerruflich Bezugsberechtigte die Versicherungsprämien für den Versicherungsnehmer zahlt, weil dieser beispielsweise arbeitslos geworden ist und ihm die entsprechenden Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen. Hierzu folgender Ausgangsfall:

Beispiel: Frau F lebt seit geraumer Zeit mit ihrem Lebensgefährten L zusammen und unterhält einen Lebensversicherungsvertrag. Nachdem sie die Lebensversicherungsprämien nicht mehr zahlen kann, übernimmt der L die Prämienzahlung. Im Gegenzug räumt F ihm ein Bezugsrecht ein. Nach dem Tod der F wird die Lebensversicherungssumme an L ausgezahlt.

3.1 Prämienzahler ist unwiderruflich bezugsberechtigt

Die Finanzverwaltung hatte noch in R 10 Abs. 2 zu § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStR 2003 bestimmt, dass die Steuerpflicht grundsätzlich nicht dadurch entfällt, dass der Bezugsberechtigte die Prämien anstelle des Versicherungsnehmers ganz oder teilweise geleistet hat. Es sei vielmehr anhand der getroffenen Vereinbarungen zu prüfen, ob die Prämienzahlung und die Zuwendung der Versicherungsleistung jeweils als zwei getrennte Zahlungsvorgänge zu behandeln sind oder der Bezugsberechtigte im Innenverhältnis die Stellung eines Versicherungsnehmers innehat und somit Prämienzahlung und Versicherungsleistung von vornherein seiner Vermögenssphäre zuzuordnen sind. Letzteres sollte regelmäßig (nur) anzunehmen sein, wenn der Prämienzahler sowohl für den Erlebens- als auch für den Todesfall unwiderruflich bezugsberechtigt ist. Dann sei der Erwerb der Versicherungssumme aufgrund der Bezugsberechtigung so zu behandeln, als ob der Berechtigte die Versicherungssumme selbst erworben hätte. Daraus folgte, dass der Erwerb der Versicherungssumme insoweit nicht der Erbschaftsteuer unterworfen wurde, als sie auf Prämienzahlungen des unwiderruflichen Bezugsberechtigten beruht.

In den gleich lautenden Erlassen der Länder vom 23.2.2010[7] hat die Finanzverwaltung ihren bisherigen (restriktiven) Standpunkt aufgegeben und festgelegt, dass der Erwerb der Versicherungsleistung nicht zu versteuern ist, soweit die Leistung auf den vom Bezugsberechtigten[8] geleisteten Zahlungen beruht. Dabei ist die Versicherungsleistung nach dem Verhältnis der vom Versicherungsnehmer/Erblasser gezahlten Versicherungsbeiträge zu den insgesamt gezahlten Versicherungsbeiträgen aufzuteilen; nur dieser Teil unterliegt der Erbschaftsteuer. Eine entsprechende Regelung findet sich nunmehr in R 3.7 Abs. 2 Satz 2 ErbStR 2011[9].

Das „Umdenken" der Verwaltung geht zurück auf eine Entscheidung des BFH vom 1.7.2008[10], in der der BFH Rechtsgrundsätze zur Anwendung des Bereicherungsprinzips für den Fall entwickelt hat, dass ein Erwerber in Erwartung des späteren Erbanfalls selbst durch Baumaßnahmen einen Wertzuwachs bei einem nachlasszugehörigen Grundstück bewirkt hat. Danach schließt § 10 Abs. 1 Satz 1 ErbStG die Erfassung des entsprechenden Wertzuwachses aus.

3.2 Widerruflich Bezugsberechtigter hat Prämien gezahlt

Versicherungsrechtlich besteht der gravierende Unterschied zum unwiderruflichen Bezugsrecht darin, dass dort jede Änderung des Bezugsrechts der Zustimmung des Bezugsberechtigten bedarf. Hingegen kann das widerrufliche Bezugsrecht jederzeit durch eine Mitteilung des Versicherungsnehmers an das Versicherungsunternehmen geändert werden. Zudem erwirbt der widerruflich als bezugsberechtigt bezeichnete Dritte das Recht auf die Leistung des Versicherers erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalles, wohingegen der unwiderruflich als bezugsberechtigt bezeichnete Dritte das Recht auf die Leistung des Versicherers bereits mit der Bezeichnung als Bezugsberechtigter erwirbt (vgl. § 159 Abs. 2 und 3 VVG). Von daher hat der lediglich widerrufliche Bezugsberechtigte sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich eine schwächere Stellung.

Ob die Versicherungsleitung auch steuerfrei ist, wenn dem Prämienzahler lediglich ein widerrufliches Bezugsrecht eingeräumt worden ist, ist höchstrichterlich noch nicht entschieden. Die Rechtsprechung der Instanzengerichte ist indes kontrovers.

3.2.1 FG München verneint Erbschaftsteuerpflicht

In dem der Entscheidung des FG München[11] zugrunde liegenden Sachverhalt hatte der Erblasser seiner Lebensgefährtin ein widerrufliches Bezugsrecht eingeräumt. Die Bezugsberechtigte hatte nachweislich einen Teil der Prämien aus ihrem eigenen Vermögen gezahlt, nachdem der Erblasser arbeitslos geworden war. Das Finanzamt unterwarf den gesamten Auszahlungsbetrag der Erbschaftsteuer; der Einspruch der Klägerin gegen den Erbschaftsteuerbescheid hatte keinen Erfolg.

Das FG München ist der Auffassung, dass es an einer Entreicherung des Versicherungsnehmers (Erblasser) bzw. an einer Bereicherung der Bezugsberechtigten durch ihn fehlt, soweit die Bezugsberechtigte die Prämien als künftige Empfängerin der Versicherungssumme selbst gezahlt hat und diese Prämien das Entgelt für die Leistung der Versicherungsgesellschaft darstellen. Dass der Erblasser als Versicherungsnehmer trotz der Prämienzahlung durch die zum Bezug berechtigte Klägerin im Deckungsverhältnis des Vertrags zugunsten Dritter der Vertragspartner (= Versprechensempfänger) des Versicherers (= Versprechender) bleibt, rechtfertigt nach Auffassung des Senats keine andere Beurteilung.[12]

An dieser rechtlichen Beurteilung ändert nach Ansicht des FG München auch nichts, dass der Bezugsberechtigten das Bezugsrecht nur widerruflich eingeräumt war.[13] Denn unabhängig davon, ob jemand widerruflich oder unwiderruflich als Bezugsberechtigter benannt sei,

1) Vgl. Moench in: Moench/Weinmann, ErbStG, Freiburg 2012, § 3 ErbStG Rz. 145.
2) Vgl. Moench in: Moench/Weinmann, ErbStG, Freiburg 2012, § 3 ErbStG Rz. 148.
3) BFH, Beschluss v. 23.9.1959, II 96/56 U, BStBl 1960 III S. 54.
4) Vgl. Gebel in: Troll/Gebel/Jülicher, ErbStG, 43. Auflage Januar 2012, § 3 ErbStG Rn. 288.
5) Vgl. Fischer in: Fischer/Jüptner/Pahlke/Wachter, ErbStG, § 3 ErbStG Rz. 516, Stand: 02.05.2011.
6) Vgl. Gebel in: Troll/Gebel/Jülicher, ErbStG, 43. Auflage 2012, § 3 Rn. 288.
7) Vgl. BStBl 2010 I S. 194.
8) Dabei wird nicht danach unterschieden, ob es sich um ein unwiderrufliches oder widerrufliches Bezugsrecht handelt.
9) Vgl. Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011 v. 19.12.2011, BStBl 2011 I Sondernummer I/2011.
10) Vgl. BFH, Urteil v. 1.7.2008, II R 38/07, BStBl 2008 II S. 876.
11) Vgl. FG München, Urteil v. 26.7.2006, 4 K 4359/03, EFG 2006 S. 1921.

Dipl.-Finanzwirt Werner Becker

ist als Sachbearbeiter beim Ministerium für Finanzen und Europa des Saarlandes für das (außer-)gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren und das Steuerberatungswesen zuständig.

entstehe der Anspruch auf die Versicherungssumme erst mit Eintritt des Versicherungsfalles. Der Erwerb der Lebensversicherungssumme sei daher entsprechend dem Verhältnis der Verkehrswerte der jeweiligen Leistungsanteile in einen steuerbaren Teil und einen nicht steuerbaren Teil, der durch Eigenleistung erworben sei, aufzuteilen. Das nachfolgende Revisionsverfahren hat der BFH nach Erledigung der Hauptsache eingestellt[14], nachdem das beklagte Finanzamt dem Klagebegehren entsprochen hat.

3.2.2 FG Düsseldorf gewährt keine Steuerbefreiung

Das FG Düsseldorf[15] hatte über folgenden Sachverhalt zu entscheiden: Die Ehefrau E hatte 3 Jahre vor ihrem Ableben eine sofort beginnende Rentenversicherung gegen Einmalzahlung von 150 000 EUR zu ihren Gunsten abgeschlossen. Den vereinbarten Einmalbeitrag hatte der Ehemann M von seinem ihm allein gehörenden Konto überwiesen. Im Fall des Todes der E war M aus der Versicherungsleistung widerruflich bezugsberechtigt und sollte den eingezahlten Betrag abzgl. der bereits geleisteten Renten zurückgezahlt bekommen. Nach dem Tod der E überwies die Versicherungsgesellschaft dem M die Versicherungssumme in Höhe von rd. 127.000 EUR. Zum Nachlass der E gehörten daneben größere Guthaben bei Kreditinstituten. Bei der Festsetzung der Erbschaftsteuer berücksichtigte das Finanzamt die Zahlung der Versicherungsgesellschaft als Erwerb nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG.
Das FG Düsseldorf hat entschieden, dass der Erbschaftsteuerbescheid des Finanzamts in der Fassung der Einspruchsentscheidung rechtmäßig ist und dass das Finanzamt zu Recht bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs die erhaltene Versicherungsleistung als Erwerb von Todes wegen berücksichtigt hat. Als Vermögensvorteil unterfällt - so das FG – jedes Wirtschaftsgut dem steuerpflichtigen Erwerb, das unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG an den Erwerber gelangt. Die Vorschrift stelle tatbestandsmäßig nicht darauf ab, dass es für die Besteuerung darauf ankommt, ob der Erblasser bei wirtschaftlicher Betrachtung entreichert sei.
Der Erwerb i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG stelle vielmehr allein auf eine objektive Bereicherung des Dritten ab und nicht auf eine Vermögensminderung des Erblassers. Ob die zum Nachlass gehörenden Versicherungsansprüche aus anderen Mitteln als die des Erblassers angespart worden seien, sei deshalb unerheblich. Das Erbschaftsteuerrecht unterscheide bei dem Vermögensanfall von Todes wegen nicht danach, ob das Vermögen durch frühere Zuwendungen des Erben an den Erblasser gebildet worden sei.[16]
Ob der Erwerb des Versicherungsanspruchs durch M dann nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG der Erbschaftsteuer unterfiele, wenn die E lediglich formal Versicherungsnehmerin gewesen wäre, während in Wirklichkeit der Prämienzahler M Versicherungsnehmer gewesen sein sollte, hat das FG Düsseldorf offen gelassen. Ein Erwerb von Todes wegen schiede unter diesen Umständen nämlich nur dann aus, wenn die Bezugsberechtigung sowohl für den Erlebens- als auch für den Todesfall unwiderruflich dem Prämienzahler M zugestanden hätte. Gegen das Urteil des FG Düsseldorf hat der Kläger die wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 115 Abs. 2 Nr. 2 FGO) zugelassene Revision eingelegt.[17]

» 4. Ausblick

Um auf den Ausgangsfall (vgl. unter 3) zurückzukommen: Die Chancen dafür, dass L einen Teil der „Erbschaft“ steuerfrei vereinnahmen kann, stehen gut.
Die Finanzverwaltung hat nämlich in den gleich lautenden Erlassen vom 23.2.2010[18] und R 3.7 Abs. 2 Satz 2 ErbStR 2011 angeordnet, dass in den Fällen, in denen der Bezugsberechtigte die gesamten bzw. einen Teil der Prämien geleistet hat, die Versicherungsleistung nach dem Verhältnis der vom Versicherungsnehmer/Erblasser gezahlten Versicherungsbeiträge zu den insgesamt gezahlten Versicherungsbeiträgen aufzuteilen ist. Eine Unterscheidung danach, ob im Lebensversicherungsvertrag ein unwiderrufliches oder widerrufliches Bezugsrecht eingeräumt worden ist, trifft die Verwaltung nicht. Von daher steht zu erwarten, dass die Finanzämter künftig die in Rede stehenden Versicherungsleistungen insoweit nicht mehr der Erbschaftsbesteuerung unterwerfen werden als sie auf eigenen Beitragsleistungen des Bezugsberechtigten beruhen. Dass sich das FG Düsseldorf im Verfahren 4 K 2354/08 Erb dennoch mit der Problematik befassen musste, liegt wohl darin begründet, dass das Finanzamt die Einspruchsentscheidung bereits am 26.5.2008 und damit vor Ergehen der einheitlichen Ländererlasse erlassen hat. Allerdings hätte das Finanzamt den Kläger nach Ergehen des einheitlichen Ländererlasses klaglos stellen können, denn der Erlass ist auf alle noch nicht bestandskräftig veranlagten Fälle anzuwenden. Andererseits ist es zu begrüßen, dass eine höchstrichterliche Entscheidung angestrebt wird, die in diesem Bereich dann (hoffentlich) für Rechtssicherheit sorgen dürfte.
Unterwirft das Finanzamt die Versicherungsleistungen in vergleichbaren Fällen dennoch der Erbschaftsteuer, sollten betroffene Steuerpflichtige ihre Erbschaftsteuerbescheide durch Einspruchseinlegung offen halten und sich dabei auf das Revisionsverfahren II R 29/11 stützen. In diesem Fall ruht das Einspruchsverfahren kraft Gesetzes nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO bis zum Ergehen der BFH-Entscheidung in dem v. g. Revisionsverfahren.
Zu beachten ist, dass der Bezugsberechtigte die Beweislast hinsichtlich der von ihm gezahlten Versicherungsbeiträge trägt. Dieser kann er z. B. durch die Vorlage der entsprechenden Kontoauszüge der Bank über die Zahlung der Versicherungsbeiträge nachkommen.

12) Vgl. auch FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 16.12.1993, 4 K 1130/93, EFG 1994 S. 605.
13) A. A. Niedersächsisches FG, Urteil v. 16.11.2005, 3 K 47/04, EFG 2006 S. 910; nach dieser Entscheidung fällt dem durch eine Risikolebensversicherung begünstigten Dritten grundsätzlich der Erwerb in Gestalt des vollen Wertes der Versicherungssumme auch dann erst mit dem Tode des Versicherungsnehmers an, wenn dieser die Zahlung der Prämien übernommen hat. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn der Versicherungsnehmer lediglich formal als Vertragspartner des Versicherers auftritt, während die Position des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des Valutaverhältnisses wirtschaftlich dem Prämienzahler zukommt. Voraussetzung hierfür allerdings ist regelmäßig, dass die Bezugsberechtigung sowohl für den Erlebensfall als auch für den Todesfall nach dem Valutaverhältnis unwiderruflich dem Prämienzahler zusteht. Die bloße Einräumung einer widerruflichen Bezugsberechtigung für den Todesfall genügt diesen Anforderungen nicht.
14) BFH, Beschluss v. 5.12.2008, II R 56/06, n. v.
15) Vgl. FG Düsseldorf, Urteil v. 23.3.2011, 4 K 2354/08 Erb, ErbR 2011 S. 317.
16) Vgl. auch Hessisches FG, Urteil v. 2.4.2009, 1 K 2778/97, EFG 2009 S. 1408, m. w. N.
17) Az. des BFH: II R 29/11.
18) BStBl 2010 I S. 194.

» Horst Marburger, Geislingen

Berücksichtung von Vorerkrankungen bei Entgeltfortzahlung wegen Krankheit

Die im Fall von Krankheit durch den Arbeitgeber zu leistende Entgeltfortzahlung erfolgt nicht zeitlich unbeschränkt. Sie ist vielmehr auf die Dauer von 6 Wochen beschränkt. Dabei handelt es sich um 42 Kalendertage. Dies gilt auch für Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation (Kuren). In der Praxis bereitet dies Probleme, was auch die umfangreiche Rechtsprechung dazu beweist.

» 1. Grundsätze

§ 3 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) legt grundsätzlich fest, dass Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gegen den Arbeitgeber für sechs Wochen besteht. Wird ein Arbeitnehmer infolge derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig, so verliert er gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 EFZG wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit den Anspruch für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen nicht, wenn

- er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Dabei genügt es, dass zwischen dem Ende der früheren und dem Beginn der neuen Arbeitsunfähigkeit mindestens für sechs Monate wegen dieser Krankheit keine Arbeitsunfähigkeit bestanden hat. Unerheblich ist, ob die Leistungsfähigkeit aufgrund der Krankheitsfolgen gemindert war oder der Arbeitnehmer wegen eines zwischenzeitlichen Urlaubs nicht volle sechs Monate gearbeitet hat.

Nach der hier vorliegenden Rechtsprechung verlängert sich der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht, wenn während der Arbeitsunfähigkeit eine andere Krankheit auftritt. Dies gilt auch dann, wenn diese neue Krankheit für sich allein Arbeitsunfähigkeit verursacht haben würde, sowie für den Fall, dass die Arbeitsunfähigkeit wegen der zuerst eingetretenen Krankheit schon vor dem Ende der Sechs-Wochen-Frist geendet hätte.

» 2. Sechs-Wochen-Frist

Für die Berechnung der Sechs-Wochen-Frist gelten die §§ 187, 188 BGB. Nach § 187 Abs. 1 BGB wird bei der Fristenberechnung der Ereignistag nicht mitgerechnet, wenn für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend ist. Als Ereignistag ist im Zusammenhang mit der Entgeltfortzahlung der erste Arbeitsunfähigkeitstag anzusehen.

Tritt die Arbeitsunfähigkeit während einer Arbeitsschicht auf, schließt sich die Entgeltfortzahlung unmittelbar an die Entgeltzahlung für die tatsächliche Arbeitsleistung an. Deshalb ist dem Arbeitnehmer auch für den ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit (das bedeutet also für die restliche Zeit) noch Entgelt zu zahlen. Dieser erste Tag wird bei der Berechnung der Sechs-Wochen-Frist nicht mitgerechnet. Wenn allerdings die Arbeitsunfähigkeit vor Beginn der Arbeitsschicht eintritt, ist der betreffende Tag bei der Berechnung der Sechs-Wochen-Frist zu berücksichtigen.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer ist ab 5.7.2012 arbeitsunfähig. Die Arbeitsunfähigkeit beginnt vor der Arbeitsschicht. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung und damit die Sechs-Wochen-Frist beginnt am 5.7.2012. Der Anspruch endet am 15.8.2012.

Wenn durch die Arbeitslosenversicherung (Agentur für Arbeit) Kurzarbeitergeld gezahlt und der Arbeitnehmer während dieser Zeit arbeitsunfähig wird, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Die Tage, an denen kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht, sind auf die Bezugsdauer anzurechnen. Dies gilt im Fall eines Streiks ebenfalls.

Auch die Zeit, in der der Lohnausgleich im Baugewerbe gezahlt wird, ist in die Sechs-Wochen-Frist einzurechnen.

In den sonstigen Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis ruht, beginnt die Sechs-Wochen-Frist erst ab dem Zeitpunkt, zu dem das Arbeitsverhältnis nicht mehr ruht. Wenn während einer Arbeitsunfähigkeit die Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis enden, so ist die weitere Zeit der Arbeitsunfähigkeit nicht auf die Sechs-Wochen-Frist (für eine spätere Erkrankung während einer Zeit, in der die Hauptpflichten wieder bestehen) anzurechnen.

Tritt eine Arbeitsunfähigkeit während der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) – also vor Beginn der Elternzeit – ein und besteht über das Ende der Schutzfrist weiter, dann liegt kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall vor. Im Übrigen muss Elternzeit nicht im unmittelbaren Anschluss an das Ende der Schutzfrist nach der Entbindung genommen werden. Vielmehr ist es möglich, Elternzeit im Anschluss an eine zurzeit noch bestehende Arbeitsunfähigkeit mit Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu verlangen. Liegt in einem solchen Fall nach Ablauf der Schutzfrist noch Arbeitsunfähigkeit vor, besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Erhält ein Arbeitnehmer wegen eines unbezahlten Urlaubs, der nicht der Erholung dient, keine Entgeltfortzahlung, so kann die Zeit der in den unbezahlten Urlaub fallenden Arbeitsunfähigkeit nicht auf die Gesamtbezugsdauer der Entgeltfortzahlung angerechnet werden.

» 3. Wartezeit

Nach § 3 Abs. 3 EFZG entsteht der Anspruch auf Entgeltfortzahlung erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses. Nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen in ihrem Gemeinsamen Rundschreiben vom 27.9.1996 besteht dann, wenn während dieser Wartezeit eine Arbeitsunfähigkeit eintritt, Anspruch auf Krankengeld.

Der Anspruch besteht bis zum Ablauf der Wartezeit. Der Entgeltfortzahlungsanspruch entsteht mit Beginn der fünften Woche des Arbeitsverhältnisses. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung für bis zu sechs Wochen gegeben.
Eine Anrechnung der während der Wartezeit zurückgelegten Arbeitsunfähigkeit auf den Anspruch auf Entgeltfortzahlung erfolgt nicht.
Beispiel: Ein Arbeitnehmer nimmt am 2.10.2012 eine Beschäftigung bei der Firma Müller & Co. auf. Am 19.10.2012 wird er arbeitsunfähig. Die ersten vier Wochen der Beschäftigung sind am 29.10.2012 beendet. Das bedeutet, dass ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung erst ab 30.10.2012 besteht (wenn bis dahin noch Arbeitsunfähigkeit vorliegt). Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) besteht der Entgeltfortzahlungsanspruch nach Ablauf der vierwöchigen Wartezeit für die volle Bezugsdauer, also für sechs Wochen (Urteil vom 26.5.1999, Az. 5 AZR 476/98).
Für die Zeit, in der wegen Nichterreichens der vier Wochen kein Entgeltfortzahlungsanspruch besteht, gewährt die Krankenkasse bei krankenversicherten Personen Krankengeld. Nach Ansicht des BAG ist der sechswöchige Anspruch auch dann gegeben, wenn vor Ablauf der vierwöchigen Wartezeit das Beschäftigungsverhältnis wegen der Arbeitsunfähigkeit vom Arbeitgeber beendet wurde.
Besteht zwischen einem beendeten und einem neu begründeten Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber ein enger wirtschaftlicher und sachlicher Zusammenhang, wird der vierwöchige Lauf der Wartezeit des § 3 Abs. 3 EFZG in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht erneut in Gang gesetzt (Urteil des BAG vom 22.8.2001, Az. 5 AZR 699/99, zur Übernahme nach Ausbildungsverhältnis: Urteil das BAG vom 20.8.2003, Az. 5 AZR 436/02).

» 4. Begrenzte Entgeltfortzahlungsansprüche auch bei Kuren

Wie unter 1. bereits erwähnt, sind nicht nur bei Arbeitsunfähigkeit Entgeltfortzahlungsansprüche gegeben. Solche bestehen vielmehr auch bei Kuren. Für alle Arbeitnehmer gilt, dass eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder der Rehabilitation vorliegen muss. Diese Maßnahme muss ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger (z. B. Sozialamt) bewilligt haben. Die Maßnahmen müssen darüber hinaus in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt werden.
Wichtig: Ein Aufenthalt in „urlaubsmäßigem Zuschnitt“ (sog. Kurzurlaub) löst keine Entgeltfortzahlungsansprüche aus.
Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung während einer solchen Maßnahme besteht – wie bei Krankheit – für sechs Wochen. Vorerkrankungszeiten (vgl. dazu die Ausführungen unter 6.) werden angerechnet, wenn die Maßnahme wegen der gleichen Krankheit gewährt wird. Vorsorgeleistungen als Mütter- oder Väter- Kind- Kuren sind allerdings in der Regel in vollem Umfang (sechs Wochen) zu gewähren, da es hier keine Vorerkrankung gibt. Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter und Väter können ebenfalls als Mutter-Kind-Maßnahmen bzw. als Vater-Kind-Maßnahmen erbracht werden. Hier wird als Voraussetzung u. a. das Vorliegen einer Krankheit gefordert. Besteht vorher eine Arbeitsunfähigkeit wegen der gleichen Krankheit, hat eine Berücksichtigung dieser Vorerkrankungszeiten zu erfolgen.

» 5. Teilzeitbeschäftigte und Aushilfen

Entgeltfortzahlungsansprüche bestehen auch bei Teilzeitbeschäftigten und Aushilfen. Dies gilt selbst für sog. Minijobber (geringfügig Beschäftigte). Die Sechs-Wochen-Frist wird hier wie bei sonstigen Arbeitnehmern berechnet. Beginnt die Arbeitsunfähigkeit z. B. an einem Freitag, so nimmt die Sechs-Wochen-Frist auch dann am nächsten Tag (Samstag) ihren Anfang, wenn nur montags, dienstags und mittwochs gearbeitet wird. Innerhalb der folgenden sechs Wochen besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung in jeder Woche für drei Tage, eben am Montag, Dienstag und Mittwoch.

» 6. Anrechnung von Vorerkrankungszeiten

6.1. Allgemeines

In § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG wird als Grundsatz bestimmt, dass sich die Dauer der Entgeltfortzahlung auf sechs Wochen beläuft. Wird der Arbeitnehmer infolge derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig, so verliert er unter bestimmten Voraussetzungen den Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen.

6.2 Dieselbe Krankheit

Vorerkrankungen werden dann auf die Anspruchsdauer angerechnet, wenn sie auf „derselben“ Krankheit beruhen und Arbeitsunfähigkeit verursachten. Ein und dieselbe Krankheit liegt vor, wenn sie durch das gleiche Grundleiden hervorgerufen wird.
Beispiel: Einem Arbeitnehmer wurde ein Bein amputiert. Er wird wegen einer Fistel am Beinstumpf arbeitsunfähig. Zwei Wochen nach Ende der Arbeitsunfähigkeit erkrankt er an einer Nervenentzündung. Auch diese Krankheit wurde durch den Stumpf hervorgerufen.
Ergebnis: Obwohl beide Krankheiten medizinisch nichts miteinander zu tun haben, sind die einzelnen Arbeitsunfähigkeitszeiten für den Anspruch auf Entgeltfortzahlung zusammenzurechnen.
Tritt zu einer bestehenden und Arbeitsunfähigkeit auslösenden Krankheit eine Krankheit hinzu, die bereits früher Arbeitsunfähigkeit verursacht hatte, dann sind für die Berechnung der Dauer des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung frühere Bezugszeiten wegen der hinzugetretenen Krankheit von dem Zeitpunkt an anzurechnen, von dem an die hinzugetretene Krankheit als selbstständiger Tatbestand zu gelten hat.
Beide Zeiten der Arbeitsunfähigkeit bilden einen einheitlichen Verhinderungstatbestand, der nur einmal einen Entgeltfortzahlungsanspruch für längstens sechs Wochen auslöst.
Es gibt eine umfangreiche Rechtsprechung zum Begriff „dieselbe Krankheit“. So wurde beispielsweise vom BAG festgestellt, dass dann, wenn zu einer Krankheit, die Arbeitsunfähigkeit verursacht, eine weitere Krankheit hinzutritt, die ab einem bestimmten Zeitpunkt allein Ursache der Arbeitsunfähigkeit ist, sie ab diesem Zeitpunkt als Fortsetzungskrankheit zu berücksichtigen ist, wenn sie später allein zur Arbeitsunfähigkeit führt.
Von zwei selbstständigen Verhinderungstatbeständen im vorstehenden Sinne ist dann auszugehen, wenn der Arbeitnehmer zwischen zwei Krankheiten tatsächlich arbeitet. Das Gleiche gilt, wenn er zwischen beiden Krankheiten zwar arbeitsfähig war, die Arbeit aber deshalb nicht aufnehmen konnte, weil Arbeitsfähigkeit lediglich für wenige, außerhalb der Arbeitszeit liegende Stunden bestand. Um dieselbe Krankheit handelt es sich auch dann, wenn zeitlich unterbrochene Krankheitsschübe auf ein nicht ausgeheiltes Grundleiden zurückzuführen sind. Um ein solches Grundleiden handelt es sich z. B. bei degenerativen Wirbelsäulenveränderungen jedenfalls dann, wenn sie in kürzeren zeitlichen Abständen behandlungsbedürftige Beschwerden auslösen.
Liegt während einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme (vgl. dazu die Ausführungen unter 4.), die wegen des Grundleidens gewährt wird, eine weitere krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit als selbstständiger Verhinderungstatbestand vor, so ist die Zeit der Kurmaßnahme trotzdem bei einer späteren Arbeitsunfähigkeit wegen des Grundleidens anzurechnen. Natürlich muss die spätere Arbeits-

unfähigkeit innerhalb des Sechs-Monats-Zeitraums liegen (vgl. dazu die Ausführungen unter 2.).
Eine mit häufigen, graviditätsbedingten Krankheiten einhergehende Schwangerschaft ist für die Dauer ihres irregulären Verlaufs einem nicht ausgeheilten befristeten Grundleiden gleichzusetzen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die einzelnen Erkrankungen (Krankheitserscheinungen) auch untereinander noch in einem besonderen Fortsetzungszusammenhang stehen.

6.3. Zwei Zeiträume

Bei einer Vor- oder Fortsetzungserkrankung sind zwei Zeiträume zu beachten:

- der Zwölf-Monats-Zeitraum und
- der Sechs-Monats-Zeitraum.

Innerhalb von zwölf Monaten besteht wegen derselben Krankheit nur ein Anspruch auf sechs Wochen Entgeltfortzahlung. Das bedeutet, dass alle Arbeitsunfähigkeitszeiten im letzten Jahr zusammenzurechnen sind, soweit sie auf derselben Krankheit beruhen.
War der Arbeitnehmer vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit jedoch mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit (vgl. dazu die Ausführungen unter 6.2.) arbeitsunfähig, so hat er Anspruch auf eine weitere 6-wöchige Entgeltfortzahlung.
Hieraus entwickeln sich folgende Grundsätze:
1. Beträgt die Zeit zwischen der jetzigen und der vorhergehenden Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit mindestens sechs bis zwölf Monate: Es besteht ein voller Entgeltfortzahlungsanspruch für sechs Wochen.
2. Wurde in den letzten sechs Monaten bereits für sechs Wochen Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit Entgelt fortgezahlt: Es liegt kein neuer Anspruch auf Entgeltfortzahlung vor.
3. Wurde das Entgelt in den letzten sechs Monaten für einen kürzeren Zeitraum als sechs Monate fortgezahlt (bei Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit): Die Zeiten der Entgeltfortzahlung wegen derselben Krankheit sind zusammenzurechnen. Ergibt die Zusammenrechnung, dass sechs Wochen (42 Kalendertage) oder mehr Entgelt fortgezahlt worden ist, besteht kein weiterer Anspruch. Sind zusammen weniger als 42 Kalendertage Entgeltfortzahlung gewährt worden, besteht ein Anspruch für die Differenz zu 42 Kalendertagen.
Ansprüche des Arbeitnehmers aus früheren Beschäftigungsverhältnissen bei anderen Arbeitgebern sind nicht zu berücksichtigen.
Allerdings können zwei aufeinanderfolgende, rechtlich selbstständige Arbeitsverhältnisse mit demselben Arbeitgeber im Sinne des Entgeltfortzahlungsrechts ausnahmsweise wie ein einheitliches Arbeitsverhältnis behandelt werden. Zwischen diesen Arbeitsverhältnissen muss aber ein enger sachlicher Zusammenhang liegen.
Ein solcher Zusammenhang ist dann anzunehmen, wenn ein Arbeitnehmer aus betrieblichen Gründen mit der Zusage einer Wiedereinstellung nach Besserung der Auftragslage vom Arbeitgeber entlassen worden ist und dann tatsächlich seine Beschäftigung zu unveränderten Bedingungen fortsetzen konnte. Einen Fall dieser Art kann es auch bei saisonbedingter Beschäftigung von Aushilfen geben, wenn pro Jahr mehrere Saisons vorliegen.

6.4. Beweislast

Für das Vorliegen einer wiederholten Arbeitsverhinderung wegen derselben Krankheit trägt im Allgemeinen der Arbeitgeber die Beweislast. Dabei kann ihm – wie jeder beweisbelasteten Prozesspartei – der Anscheinsbeweis zugute kommen. Der Arbeitgeber kann von sich aus in der Regel nicht beurteilen, ob Arbeitsunfähigkeitszeiten auf derselben Krankheit beruhen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes für den Arbeitgeber enthält keine Diagnose und auch sonst keine Angaben, mit denen Vorerkrankungszeiten ermittelt werden könnten.
Nach § 69 Abs. 4 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X) sind die Krankenkassen berechtigt, einem Arbeitgeber mitzuteilen, ob die Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit oder eine erneute Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf derselben Krankheit beruht. Die Übermittlung von Diagnosedaten an den Arbeitgeber ist allerdings nicht zulässig. Hier gibt es seit 1.7.2011 ein maschinelles Übermittlungsverfahren, das an und für sich der Übermittlung von Entgeltbescheinigungen durch die Arbeitgeber dient. Es geht hier um Daten, die z. B. die Krankenversicherungsträger für die Berechnung von Krankengeld benötigen.
Im Rahmen dieses Verfahrens können Arbeitgeber bei der zuständigen Krankenkasse anfragen, ob und in welchem zeitlichen Umfang das Entgelt fortzuzahlen ist. Zur Anforderung der Vorerkrankungsmitteilungen benutzen die Arbeitgeber die Schlüsselzahl „41“. Teilt die Krankenkasse die Vorerkrankungszeiten mit, benutzt sie die Schlüsselzahl „61“.

6.5. Verfahren in der Praxis

In der betrieblichen Praxis empfiehlt es sich zunächst zu prüfen, ob zwischen der jetzigen und der vorhergegangenen Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit mindestens sechs Monate liegen. Trifft dies zu, ist eine weitere Berechnung nicht erforderlich. Es besteht ein voller Entgeltanspruch für sechs Wochen. Liegen aber keine sechs Monate zwischen den beiden Erkrankungen, so ist festzustellen, ob in den letzten sechs Monaten bereits für sechs Wochen Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit das Entgelt fortgezahlt worden ist. In diesem Fall besteht kein neuer Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Wurde zwar in den letzten sechs Monaten das Entgelt wegen derselben Krankheit fortgezahlt, betrug diese Entgeltfortzahlung aber insgesamt keine sechs Wochen (42 Kalendertage), so ist die Zwölf-Monats-Frist zu errechnen.
Jeder Anspruch auf Entgeltfortzahlung wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit ist selbstständig zu sehen und in seinem Inhalt unabhängig von gleichen Ansprüchen des Arbeitnehmers aus vorangegangenen Arbeitsverhältnissen.Deshalb wird ein sechswöchiger Anspruch eines Arbeitnehmers auf Entgeltfortzahlung grundsätzlich nicht dadurch beeinträchtigt, dass er innerhalb der Zwölf-Monats-Frist aus einem vorangegangenen Arbeitsverhältnis infolge derselben Krankheit Entgeltfortzahlung erhalten hat. Allerdings können zwei aufeinanderfolgende rechtlich selbstständige Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber im Sinne des Entgeltfortzahlungsrechts ausnahmsweise wie ein einheitliches Arbeitsverhältnis behandelt werden, wenn zwischen diesen Arbeitsverhältnissen ein enger sachlicher Zusammenhang besteht. Dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer aus betrieblichen Gründen mit der Zusage der Wiedereinstellung nach Besserung der Auftragslage entlassen wurde und er tatsächlich seine Beschäftigung zu unveränderten Bedingungen fortsetzen konnte.

Horst Marburger
Oberverwaltungsrat a. D., war bis zu seiner Pensionierung Leiter der Schadensersatzabteilung der AOK Baden-Württemberg. Er ist Verfasser von Fachaufsätzen und Fachbüchern.

Altersvorsorge

Pflichtübungen für den eigenen Ruhestand

Trotz der Mitgliedschaft in Versorgungswerken kommen auch Steuerberater nicht an dem Thema Altersvorsorge vorbei. Für selbstständige und angestellte Berufsträger öffnen sich hierbei teils unterschiedliche Wege. Besonders wichtig: Die Absicherung im Falle einer Berufsunfähigkeit und eine lebenslange Rente.

„Steuerberater sollten ihre Altersversorgung nicht allein auf den späteren Verkauf ihrer Kanzlei aufbauen", sagt Sonja Peetzke. Die erwarteten Erlöse würden sich zum Teil mangels entsprechender Nachfrage als nicht realisierbar erweisen, weil junge Berufsträger das Angestelltenverhältnis zusehends der Selbstständigkeit vorzögen, begründet die Mitinhaberin der Sozietät Möller & Peetzke Steuerberater in Barmstedt ihren Appell. Ergo ist das Risiko groß, am Ende des beruflichen Schaffens nicht genügend Geld für einen auskömmlichen Lebensabend zu haben.

Bei der finanziellen Absicherung des späteren Ruhestands stehen Steuerberater zunächst vor derselben Ausgangssituation wie andere Erwerbstätige auch. Nur wer das Ziel kennt, kann den richtigen Weg einschlagen. Dies kann nur mit einer persönlichen Analyse gelingen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang eine Versorgungslücke besteht. Für deren Berechnung nutzen Berater Rechen-Tools. Im Kern läuft es darauf hinaus, dass die erwarteten Einnahmen und Ausgaben im Ruhestand gegenübergestellt werden – und hierfür müssen die Berufsträger selbst, gut durchdacht, die Vorgaben liefern (siehe Kasten). „Dabei unterschlagen auch die Steuerberater gern die Inflationsra-

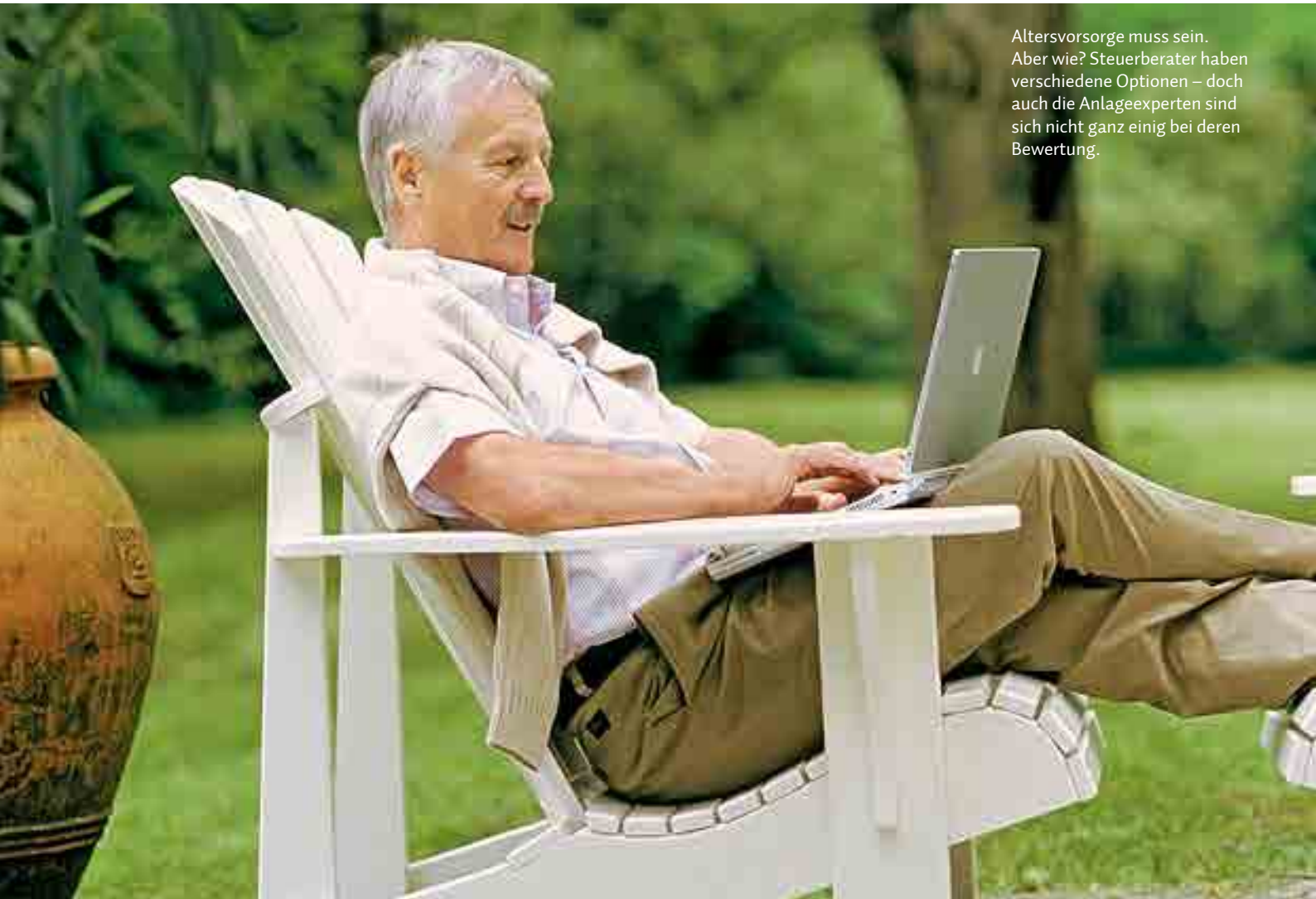

Altersvorsorge muss sein. Aber wie? Steuerberater haben verschiedene Optionen – doch auch die Anlageexperten sind sich nicht ganz einig bei deren Bewertung.

te, aber sie muss berücksichtigt werden, soll der spätere Ruhestand finanziell lückenlos abgesichert sein“, betont Nilüfer Ariatabar, Versicherungsmaklerin und Vorsorgeexpertin bei der Fachmaklergesellschaft Asscurat am Standort Köln. So entspreche etwa ein Vorsorgebedarf von 5.000 Euro bei heutiger Kaufkraft in 20 Jahren bei einer Teuerungsrate von nur zwei Prozent einem Bedarf von knapp 7.430 Euro. Das bedeutet eine Steigerung von fast 50 Prozent. Noch extremer zeigen sich die Auswirkungen, wenn der zum Beginn des Ruhestands insgesamt benötigte Vorsorgebedarf ermittelt wird, um den Rest des Lebens wunschgemäß finanzieren zu können. Doch keinesfalls sollte die Inflationsrate ausgeblendet werden, selbst wenn die Höhe des Vorsorgeaufwands drastisch steigt. Dann hilft es nur, die Altersvorsorge in mehreren Schritten aufzubauen. „Oder es wird eine Dynamisierung vereinbart, die durch eine sukzessive Erhöhung der Beitragszahlungen über die Vertragsdauer eine geringere Beitragshöhe zum Vorsorgestart ermöglicht“, ergänzt Miriam Michelsen, Leiterin Vorsorge bei der Maklergesellschaft MLP.

Die meisten Steuerberater haben eine Versorgungslücke

„Die meisten Steuerberater haben eine Versorgungslücke, erst recht die Besser- und Spitzenverdiener der Branche“, sagt Karl-Heinz Herrmann, Mitinhaber der Steuerberatersozietät J. Vilsmeier & K.-H. Herrmann in Dingolfing. Viele Berufsträger seien sich dessen aber gar nicht bewusst, weil sie auf eine derartige Analyse verzichteten, ergänzt der Vorsorgeexperte. „In den wenigsten Fällen wird ermittelt, ob eine Versorgungslücke droht, und damit die Frage beantwortet, ob Produkte zur Risikovorsorge oder Kapitalanlage benötigt werden“, sagt Herrmann (siehe Interview) Auch seitens der Finanzberater und Politik werde hier zu wenig differenziert. Bevor die Versorgungslücke in den Fokus rückt, haben viele Steuerberater den ersten Schritt zur Altersvorsorge bereits vollzogen – durch eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem der berufsständischen Versorgungswerke. Zu Jahresanfang zählte die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) 81.244 Steuerberater und Steuerbevollmächtigte als Mitglieder (ohne Steuerberatungsgesellschaften). Davon sind 71,1 Prozent selbstständig tätig. „Fast ein Drittel aller Steuerberater zahlen aber nur in die Versorgungswerke ein“, sagt Michelsen. Eine Nachfrage beim Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen, das auch für Thüringen zuständig ist, offenbart eine erstaunlich geringe Mitgliederquote: Von insgesamt 21.500 Steuerberatern waren Ende vergangenen Jahres 10.100 Berufsträger Mitglied im Versorgungswerk, also nicht einmal jeder Zweite.

Begründet liege dies in der noch relativ jungen Historie der Versorgungswerke, die auf der Grundlage von Landesgesetzen erst um die Jahrtausendwende bundesweit gegründet wurden. „In der Gründungsphase konnten Steuerberater, die fürs Rentenalter Vorsorge getroffen oder bestimmte Altersgrenzen erreicht hatten, wählen, ob sie freiwilliges Pflichtmitglied werden wollten oder nicht“, erläutert Dietmar Lücking, Steuerberater und Präsident des nordrhein-westfälischen Versorgungswerks. Für neue Berufsträger ist die Mitgliedschaft inzwischen eine Pflichtübung: Sie müssen grundsätzlich den Regelpflichtbeitrag entrichten. Dieser ist das Produkt aus aktueller Beitragsbemessungsgrenze (BBG West: 5.600 Euro / BBG Ost: 4.800 Euro pro Monat) und dem Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung (19,6 Prozent) – aktuell 1.097,60 Euro. Berufsträgern, deren Einkommen unterhalb der BBG liegt, empfiehlt die Kasse, eine einkommensbezogene Beitragsfestsetzung zu beantragen. Darüber hinaus sollte nicht weiteres Kapital eingezahlt werden, um besser noch anderweitig Vorsorge treffen zu können. Beim Einstieg in die Selbstständigkeit können Steuerberater, je nach Satzung der Versorgungswerke, für die ersten fünf Jahre eine Verringerung des Regelpflichtbeitrags um 50 Prozent beantragen und somit die finanzielle Belastung in der oft schwierigen Anfangszeit verringern. Angestellte Steuerberater haben die Wahl zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und dem Versorgungswerk des Bundeslands, in dem sie erwerbstätig sind. Außerdem profitieren sie, wie andere abhängig Beschäftigte auch, von der hälftigen Beitragszahlung durch den Arbeitgeber.

Versorgungswerke für selbstständige und angestellte Berufsträger

Die Barmstedter Steuerberaterin Peetzke schloss nach dem Eintritt als Teilhaberin in die Kanzlei ihrer Mutter zunächst einen

» Rechensystematik

So lässt sich die persönliche Versorgungslücke ermitteln

1 Monatlicher Kapitalbedarf im Rentenalter
- Wohnkosten (Miete oder Finanzierungskosten)
- Wohnnebenkosten
- Lebenshaltung (Ernährung, Kleidung)
- Lebensqualität (Reisen, Kfz, Hobbys)
- Gesundheitsleistungen (Krankenversicherung, Medikamente)
- Steuern, Versicherungen, Kredite

abzüglich

2 Monatliche Einnahmen im Rentenalter
- Gesetzliche Rente
- Rente aus Versorgungswerk
- Rente aus staatlicher Förderung
- Betriebsrente
- Privatrente
- Einkünfte aus Vermietung/ Verpachtung

Ist Block eins größer als Block zwei, lässt sich sogleich die monatliche Versorgungslücke im Rentenalter nach heutiger Kaufkraft ermitteln. Dynamisiert man Block eins dann zusätzlich mit der zu erwartenden Inflationsrate, beispielsweise mit zwei Prozent, erhält man die – in den meisten Fällen wesentlich höhere – monatliche Versorgungslücke im Rentenalter nach Kaufkraft zum geplanten Rentenbeginn.

Quelle: Schelauske

Fondssparplan ab. Nach Gründung des Versorgungswerks Schleswig-Holstein entschied sie sich für die Mitgliedschaft, allerdings auf kleiner Flamme. Da Peetzke bereits Aktivitäten zur Altersvorsorge nachweisen konnte, konnte sie die Zahlung des Mindestbeitrags vereinbaren, der ein Zehntel des Regelpflichtbeitrags ausmacht. „Ich wollte einen Fuß im Versorgungswerk haben, weil es damals schon die Diskussion gab, Selbstständige verpflichtend in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen“, erinnert sich die Steuerberaterin. Genau das wollte sie vermeiden, vor allem weil sie sich beim Versorgungswerk höhere Ertragschancen ausrechnete.

Allerdings haben diese Körperschaften öffentlichen Rechts mit den gleichen Problemen zu kämpfen wie die Lebensversicherer, auch weil sie vergleichbaren Anlagerestriktionen unterliegen. Für die Asset-Manager wird es angesichts des anhaltend niedrigen Zinsniveaus immer schwieriger, eine angemessene Verzinsung bei vertretbaren Risiken zu erzielen. Gleichzeitig erfordern medizinischer Fortschritt und die steigende Lebenserwartung einen höheren Kapitalbedarf, da die Altersrenten tendenziell immer länger ausgezahlt werden müssen. Auch deswegen rät die MLP-Expertin Berufsträgern, sich immer wieder mal mit dem eigenen Versorgungswerk auseinanderzusetzen.

Private Absicherung der Berufsunfähigkeit unerlässlich

Weder die spätere Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch jene vom berufsständischen Versorgungswerk dürfte aber gewöhnlich zum Füllen der Versorgungslücke genügen. Für selbstständige Steuerberater rückt daher die Rürup- oder Basisrente ins Blickfeld. Dabei gilt es abzuwägen: Der Versicherungsnehmer hat keinen Zugriff auf das aufgebaute Altersvermögen. Er kann es weder beleihen, noch kapitalisieren, noch übertragen. Das Vererben ist nur begrenzt möglich. Im Gegenzug erhält der Steuerberater ab Rentenbeginn auch auf diesem Weg eine lebenslange Rente. Zudem kann er hier während der Ansparphase Steuervorteile nutzen. Die Absicherung der Berufsunfähigkeit lässt sich in die Rürup-Rente einbinden. Zwar gewährt auch das Versorgungswerk diesen Risikoschutz. Dessen Höhe hängt aber im Leistungsfall davon ab, in welchem Umfang das Mitglied bis dahin Beiträge geleistet hat. Nach Angaben von Lücking zahlt das Versorgungswerk Nordrhein-Westfalen im Leistungsfall 85 Prozent der hochgerechneten Altersrentenanwartschaften, vorausgesetzt, es wurde mindestens ein Monatsbeitrag entrichtet. Aber Vorsicht: Der Leistungsfall ist erst dann gegeben, wenn Steuerberater ihren Beruf zu hundert Prozent nicht mehr ausüben können und ihre Kammerzulassung zurückgeben müssen. Deshalb ist hier für Steuerberater ein privater Versicherungsschutz unerlässlich.

Wegen der strikten gesetzlichen Regularien war die Barmstedter Steuerberaterin zunächst gegen die Rürup-Rente, hat aber dann wegen der steuerlichen Relevanz einen Vertrag zur Verbesserung der Grundversorgung abgeschlossen. Peetzke: „Besonders vorteilhaft ist es, dass sich jederzeit Einmalzahlungen im Rahmen der jährlichen Höchstgrenzen steuersenkend einbringen lassen.“ Michelsen schränkt jedoch ein: „In der Praxis ist der Förderrahmen oftmals begrenzt, da die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zum Versorgungswerk abgezogen werden müssen.“

Anders als dort können bei Versicherern ertragsorientierte Anlagekonzepte gewählt werden. „Manche Kunden nutzen diese Option, damit sie ihre Versorgungslücke schließen können, denn der Gesetzgeber verlangt keine Beitrags- oder Kapitalgarantie, die Geld kostet und zulasten der Ertragschancen geht“, ergänzt die Asscurat-Expertin. Allerdings ist das eher die Ausnahme. Angesichts der nicht enden wollenden Staatsschuldenkrise in Europa ist das Vertrauen in die Kapitalmärkte stark erschüttert und der Wunsch nach Sicherheit deutlich gestiegen.

Neben der verbleibenden Zeit bis zum Rentenalter ist die Höhe der jährlichen Kapitalverzinsung entscheidend für die Frage, wie viel Kapital eingesetzt werden muss, um die gewünschte Altersversorgung zu erreichen. Wie hoch darf also die Verzinsung realistischerweise in diesen Zeiten höchstens sein? „Unter der Voraussetzung, dass die Veranlagung vergleichsweise sicher und ein Kapitalverlust ausgeschlossen ist, sollte die jährliche Verzinsung nicht höher als drei Prozent angesetzt werden“, meint Ariatabar und fügt hinzu: „Lebensversicherer erreichen ja gerade noch eine Vier vor dem Komma.“

Für angestellte Steuerberater öffnen sich mit den verschiedenen Durchführungswegen der betrieblichen Altersvorsorge und der Riester-Rente noch zwei weitere geförderte Vorsorgewege. Während die Riester-Rente von Experten unterschiedlich bewertet wird und nach MLP-Angaben Mitgliedern im Versorgungswerk versperrt ist, gibt es uneingeschränkt grünes Licht hinsichtlich der Vorsorge im Betrieb. Michelsen: „Dieser Förderweg ist für angestellte Steuerberater sehr interessant, weil sie über die geringere Belastung durch Steuern und Sozialabgaben sofort einen Nettoeffekt erzielen.“ Gesellschafter-Geschäftsführer können zudem über die Unterstützungskasse oder Direktzusage weitere Fördermöglichkeiten nutzen.

Mit Altersvorsorge-Mix den Kapitalmärkten trotzen

„Nach Möglichkeit sollte man versuchen, ein Altersvorsorge-Portfolio aufzusetzen“, rät Steuerberaterin Peetzke. Nicht alle Eier in einen Korb! Vor 15 Jahren hat sie mit ihrem Asscurat-Berater eine Vorsorgeanalyse erstellt, deren Zielvorgaben und Ergebnisse regelmäßig kontrolliert und angepasst werden. Begeistert zeigt sich die heute 48-Jährige von einem Software-Tool der in Hamburg ansässigen Gesellschaft, mit dem sich die steuerlichen Wirkungen der verschiedenen Vorsorgevarianten vergleichen und darstellen lassen.

Hierbei kommt es laut Ariatabar sehr auf die individuelle Situation an. So gebe es Berufsträger, die aktuell kaum Einkommenssteuern bezahlen und infolgedessen von den geförderten Vorsorgewegen zumindest steuerlich nicht profitieren könnten. „Ich habe auch schon Kunden beraten, die Erbschaften fest in Aussicht haben und wegen der dadurch bedingten höheren Steuerbelastung im Rentenalter eine möglichst geringe Besteuerung der Rentenauszahlungen, ergo eine Privatrente, anstrebten“, so Ariatabar.

Eine ausschließliche Fokussierung auf staatlich geförderte Vorsorgewege empfehlen die Finanzmakler schon deshalb nicht, damit der Steuerberater auf Teile des Kapitals zugreifen kann, etwa bei Schicksalsschlägen. Dem widerspricht Experte Karl-Heinz Herrmann (siehe Interview). Nur die geförderten Varianten böten Steuerberatern steuerliche Vergünstigungen plus lebenslange Leibrente. „Das Risiko des langen Lebens lässt sich vielfach nur durch den Beitritt in eine Solidargemeinschaft abdecken“, sagt Herrmann.

Kay Schelauske
arbeitet seit Ende 1996 als Journalist sowie Buchautor und hat sich auf die Themenbereiche Altersvorsorge, Fonds und berufliche und private Absicherung spezialisiert. **E-Mail: kay.schelauske@t-online.de**

Interview

„Lebenslange Rente auf geförderten Wegen sichern“

Karl-Heinz Herrmann, Steuerberater und Buchautor, spricht über die Notwendigkeit, die Versorgungslücke im Rentenalter auf staatlich geförderten Vorsorgewegen zu schließen.

SteuerConsultant: Herr Herrmann, was hat Sie dazu motiviert, als Mitinhaber einer Steuerberatersozietät ein Fachbuch zum Thema Altersvorsorge zu schreiben?
Karl-Heinz Herrmann: Da ich gelernter Bankkaufmann bin, hat mich das Thema Kapitalanlage immer interessiert. Und mit dem Einstieg in die Sozietät stand ich selbst vor der Herausforderung, die Weichen für meine Altersversorgung zu stellen. Zumal in diese Zeit in Bayern auch die Öffnung der Rechtsanwaltsversorgungskammer für Steuerberater fiel.

SteuerConsultant: Wie haben Sie das Thema dann angepackt?
Herrmann: Ich habe für mich ein Rechenwerk über Excel erstellt. Auf diese Weise konnte ich objektiv errechnen, welche positiven und negativen Folgen ein Abschluss möglicher Vorsorgeprodukte im Hinblick auf die Belastung mit Steuern und Sozialabgaben hätte. Die Erkenntnisse wollte ich dann meinen Mandanten zugänglich machen, woraus sich eher zufällig der Kontakt mit Walter Riester ergab. Er gab letztlich den Anstoß, meine Ideen und Berechnungen in einem Buch zu veröffentlichen.

SteuerConsultant: Was sind mit Blick auf Ihren Berufsstand die wesentlichen Erkenntnisse?
Herrmann: Spätestens seit Einführung des Alterseinkünftegesetzes ist die Unterscheidung zwischen Kapitalanlage und Risikovorsorge von zentraler Bedeutung. Denn alle staatlich geförderten Vorsorgewege verlangen eine lebenslange Verrentung. Hingegen möchte der Kapitalanleger gewöhnlich das Altersvermögen zum Beginn des Ruhestands ausgezahlt bekommen, um dann selbst über die weitere Verwendung zu entscheiden. Das geht aber in der Regel nur bei den Spitzenverdienern und Superreichen gut.

SteuerConsultant: Wie meinen Sie das?
Herrmann: Bei allen anderen führt ein solches Vorgehen dazu, dass der Kapitalstock irgendwann aufgezehrt ist. Selbst das vielfach genannte Alter von 85 Jahren birgt ein Risiko, nämlich dass der Rentner angesichts einer steigenden Lebenserwartung älter wird. Wovon will der Anleger dann leben, wenn das ersparte Altersvermögen aufgebraucht ist? Jeder muss für sich entscheiden, was besser ist: Soll am Ende des Kapitals noch Leben vorhanden sein oder am Ende des Lebens noch etwas Kapital?

SteuerConsultant: Was bedeutet das für den Steuerberater heute?
Herrmann: Nur für die Kollegen, die inflationsbereinigt keine Versorgungslücke im Rentenalter zu erwarten haben und dieses sicher über das 85. Lebensjahr hinaus finanzieren können, brauchen sich nicht mit geförderten Vorsorgeprodukten auseinandersetzen. Für sie machen reine Kapitalanlagen mehr Sinn.

SteuerConsultant: Reichen nach Ihren Erfahrungen die Einzahlungen ins jeweilige Versorgungswerk aus, um den eigenen Lebensabend auskömmlich finanzieren zu können?
Herrmann: Der größte Teil der Kollegen dürfte nach meinen Erfahrungen eine Versorgungslücke haben. Werden Beiträge nur in der seitens des Versorgungswerks geforderten Höhe geleistet, wird dies allenfalls für eine Grundversorgung reichen. Vor allem die Spitzen- und Besserverdiener werden ohne zusätzliche Altersvorsorge ein Problem haben, da Einkommensteile oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze nicht mehr rentenwirksam werden.

SteuerConsultant: Für den Großteil der Steuerberater rückt also zunächst die staatliche geförderte Altersvorsorge in den Fokus?
Herrmann: Genau. Wer eine Versorgungslücke zu erwarten hat, wird die staatliche Unterstützung brauchen und gerne mitnehmen – via Versorgungswerk, Rürup-Rente und gegebenenfalls über die betriebliche Versorgung sowie die Riester-Rente. Die ist derzeit aber bei Mitgliedern von Versorgungswerken nur über den Ehepartner möglich. Die Förderung kommt in Form von Steuer- oder Sozialabgabenersparnissen oder in Form von Zulagen. Dabei sollte dann nicht stören, dass im Ruhestand Steuern und womöglich Sozialabgaben auf die Rente gezahlt werden müssen. Denn der Versicherte genießt den Vorteil, dass er seine Rentenzahlungen lebenslang erhält, auch wenn sein Vertragsvermögen eigentlich längst aufgebraucht wäre.

SteuerConsultant: Wann ist in diesem Kontext der Abschluss privater Lebens- oder Rentenversicherungen sinnvoll?
Herrmann: Die steuerliche Förderung dieser privaten Vorsorgeprodukte während der Ansparphase ist seit Inkrafttreten des Bürgerentlastungsgesetzes vor zwei Jahren und des Alterseinkünftegesetzes im Jahr 2005 für die meisten Bürger nicht mehr gegeben. Begünstigt wird lediglich noch die Verzinsung bei Kapitalauszahlung beziehungsweise bei Rentenauszahlung die Besteuerung mit dem vergleichsweise niedrigen Ertragsanteil. Doch erkauft werden muss dieser „Vorteil“ durch eine meist nur noch völlig ungeförderte Kapitalansammlung, denn ein Sonderausgabenabzug scheidet in den allermeisten Fällen bereits der Höhe nach aus. Nach meinen Berechnungen macht es aber nur dann Sinn auf ungeförderte Produkte zurückzugreifen, wenn keine Versorgungslücke mehr droht.

Weitere Informationen zum Buch „Riester-, Eichel- oder Rürup-Rente“ und einen kostenlosen Vorsorgelücken-Rechner gibt es online unter:
http://vilsmeier-herrmann.de/veroeffentlichungen.html

E-Business

Beratung im Online-Zeitalter

E-Business ist ein aktuelles Schlagwort der Wirtschaft. Waren werden online bestellt, Medien wie Musik, Filme und Bücher zunehmend digital konsumiert, und für eine Flugbuchung gehen nur noch wenige Menschen in ein Reisebüro. Doch wie sieht das elektronische Geschäft in Kanzleien aus? Steuerberater können dabei auch für Mandanten hilfreiche Erfahrungen sammeln.

Den Erfassungsbogen ausfüllen, alle Papierbelege in die Pappkiste legen und dann einen Abholtermin daheim oder im Büro mit dem Paketdienst vereinbaren. So verläuft die Datenübergabe an die virtuelle Steuerberatungskanzlei Steuerkiste.de. Der Mandant erfährt dank Online-Gebührenrechner schon vorab, wie teuer seine Steuererklärung wird. „Die Kombination aus Bequemlichkeit, Preissensibilität und Online-Affinität geben bei Privatleuten, aber auch etlichen Selbstständigen den Ausschlag, unser Angebot auszuprobieren“, sagt Denis Merfort, Abteilungsleiter bei der Anwalts- und Steuerberaterkanzlei Müller & Partner. Die Kanzlei in Gelsenkirchen mit rund 50 Mitarbeitern verzeichnet mit Steuerkiste.de erhebliches Wachstum und erweitert ihren Wirkungskreis damit auf die gesamte Bundesrepublik. „Wir erzielen Skaleneffekte, da wir unsere personellen und technischen Kapazitäten besser auslasten“, so Merfort. Das Projekt ging Anfang 2010 online und begann als Kooperation zwischen Kanzlei und dem Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag, der zu Wolters Kluwer gehört.

Ein reines E-Business, also ein komplett elektronisches Geschäft, ist Steuerkiste.de nicht, da Papierbelege per Post verschickt werden und auch in der Kanzlei nicht alles gescannt wird. Doch der Trend ist eindeutig. Bereits 2009 startete Ralf Müller von Baczko mit Steuerberaten.de. Die Kölner Kanzlei mit rund 30 Mitarbeitern kommuniziert ausschließlich per Internet (E-Mail, Skype) und Telefon mit den Mandanten. Diese digitalisieren Belege per Scanner, Fax oder iPhone-App. Die Internet-Plattform ist eine Eigenentwicklung, während die Kanzleiprogramme von der Datev stammen. Beides liegt in getrennten Rechenzentren, sodass die Kanzlei mit Wartung, Sicherung und Updates keine Arbeit hat. Doch statt zum innovativen Aushängeschild der Branche zu werden, betrachte man sie als „hässliches Kind der Steuerberatung“, so Müller von Baczko. Doch der Erfolg gibt ihm recht. Rund 2.000 Mandanten, jeweils zur Hälfte Unternehmen und Privatleute, lassen sich von der virtuellen Kanzlei betreuen.

Unabhängig von Zeit und Raum

Die Branche ist im besten Sinne konservativ – und so setzen sich Trends wie das papierlose Büro, Online-Anwendungen (ASP, SaaS) sowie die Präsenz in sozialen Netzwerken langsamer durch. „Mancher Bewerber runzelt die Stirn, wenn ich ihm oder ihr unsere Abläufe schildere“, sagt StB Rüdiger Stahl aus Netphen-Deuz bei Siegen. Seine besten Freunde im Büro sind Scanner und Reißwolf. Die neun Mitarbeiter der Kanzlei arbeiten komplett ohne Papiermappen und Ordner. Die Datev-Software läuft als ASP-Lösung im Spectrum-Rechenzentrum in Hilden, wo auch das revisionssichere Archiv untergebracht ist. „Wir nutzen das seit einem Jahr und hatten nicht eine Minute Ausfall“, sagt Stahl. Begeistert berichtet er von einer beruflichen Reise nach Salzburg. Zwischen seinen Terminen in Österreich erledigte er für Mandanten Steuererklärungen und übermittelte sie elektronisch an das Finanzamt Siegen. „Ich arbeite unabhängig von Zeit und Raum“, so Stahl. Die technische Begeisterung des 45-Jährigen geht so weit, dass demnächst die Telefonanlage ins Internet verlagert wird. Der

» Checkliste

Auf dem Weg zur E-Business-Kanzlei

1. **Zeitgemäße Präsenz im Internet mit eigener Webseite:** Aktuelle Nachrichten, Erinnerungsservice, Online-Rechner, Newsletter.
2. **Kommunikation über soziale Netzwerke mit (potenziellen) Mandanten:** Facebook, Twitter, Xing, LinkedIn und andere.
3. **Medienbrüche vermeiden:** Vom Posteingang bis zum Postausgang alle Arbeitsschritte digitalisieren.
4. **Automatisierte Datenübernahme:** Aus Systemen der Mandanten sowie von Banken.
5. **Wahl einer zukunftssicheren Kanzlei-Software:** Die digitale Kommunikation mit Mandanten, Finanzbehörden und Sozialversicherung soll möglich sein.
6. **Nutzung der Kanzlei-Software:** In einem Rechenzentrum.
7. **Reduzierung des Aufwands:** Wartung, Sicherung und Updates erfolgen extern.
8. **Revisionssicheres Archiv:** Dienstleister erfüllt rechtliche Bestimmungen.
9. **Mitarbeiterzugriff:** Unabhängig von Ort und Uhrzeit.
10. **Login:** Mandanten erhalten Zugriff auf ihre Daten und Auswertungen.

Quelle: Kunde

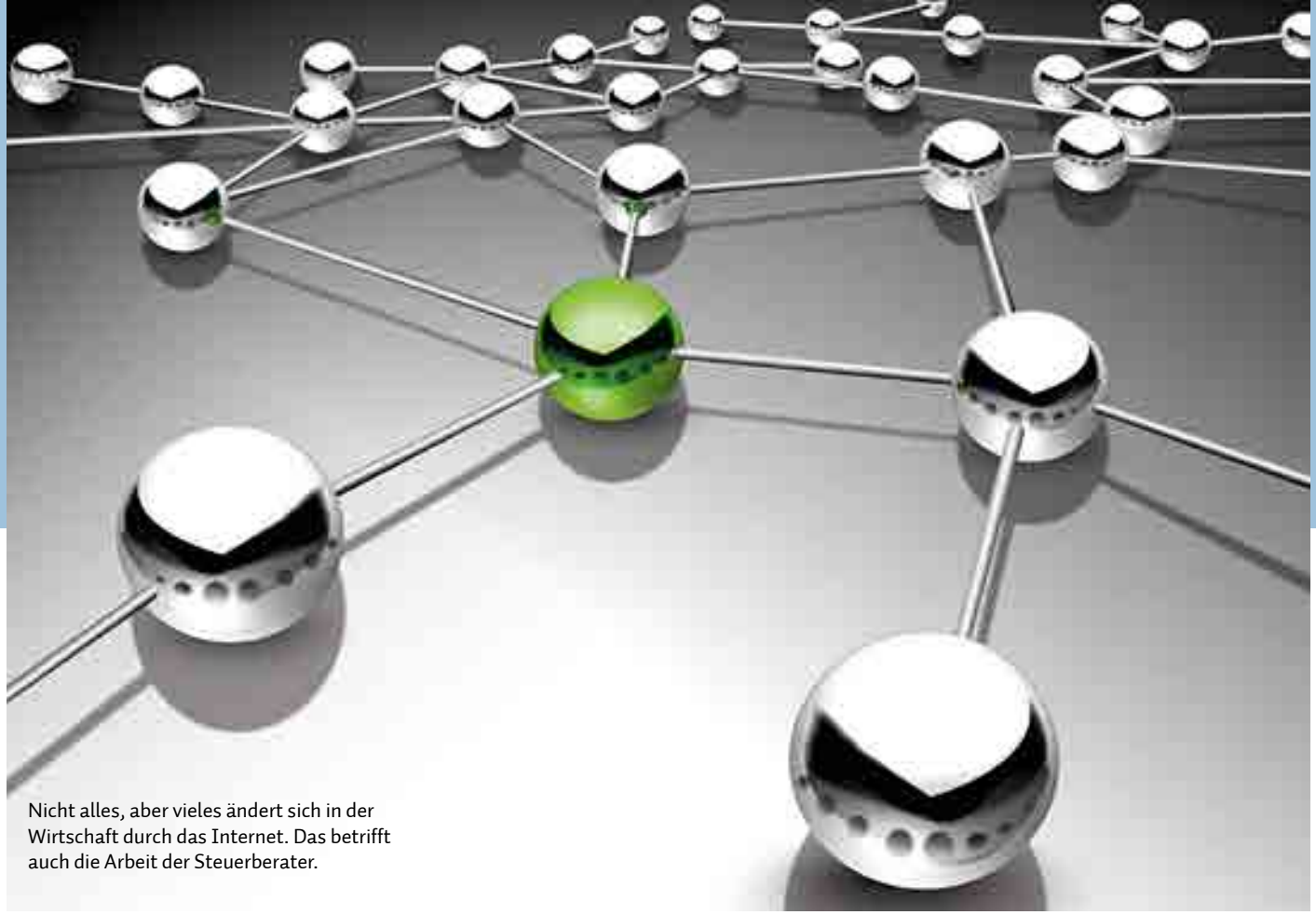

Nicht alles, aber vieles ändert sich in der Wirtschaft durch das Internet. Das betrifft auch die Arbeit der Steuerberater.

Vorteil: Flexiblere, ortsunabhängige Arbeitsbedingungen für Stahls Mitarbeiter, die dennoch unter der gewohnten Kanzleirufnummer erreichbar sind. Dabei soll die Kommunikation mit den Mandanten, wo möglich, auf E-Mails umgestellt werden. Stahl nimmt sich jeden Tag rund 30 Minuten seiner Arbeitszeit und investiert sie in Facebook- und Blogbeiträge auf der Kanzlei-Webseite. „Das Internet ist unser Hauptmarketinginstrument für Neukunden aus der Region“, berichtet Stahl. Insbesondere von der Breitenwirkung und dem hervorragenden Kosten-Nutzen-Verhältnis ist Stahl vom weltweit größten sozialen Netzwerk begeistert (24 Millionen Nutzer in Deutschland).

Hilfe von Software-Anbietern

„Mandanten erwarten neben der thematischen Rundumberatung auch eine ständige Verfügbarkeit des Steuerberaters, weshalb er entsprechend schnell verfügbare Informationen in digitaler und praxisnah zu verarbeitender Form benötigt. Dieser Anforderung der Mandanten werden sich die Kanzleien stellen und wir unterstützen diese dabei, indem wir mit der Haufe Suite interne Kanzleiinformationen und Fachinformationen der Haufe-Gruppe bündeln und intelligent miteinander vernetzen – damit machen wir das gesamte Fachwissen der Kanzlei jederzeit verfügbar“, fasst Stefan Nowak, Bereichsleiter Produktmanagement bei Haufe-Lexware, seine Zukunftsvision der E-Kanzlei zusammen. Ohne technischen Dienstleister kann kein Steuerberater seine Aufgaben erfüllen. Als ältester Anbieter hat die Datev die größte Verbreitung im Markt. Die Anfrage zum Thema E-Business löst in der Pressestelle als erste Reaktion ein Schmunzeln aus. Verständlich, denn die Genossenschaft wurde 1966 als Selbsthilfeorganisation für EDV-Aufgaben gegründet. E-Business steckt quasi in den Genen der Datev. „Beim Umstieg auf digitale Prozesse sind Datenschutz und Datensicherheit für alle Beteiligten, die Kanzlei, Mandanten, Mitarbeiter, Banken, Behörden und sonstige Institutionen, ein wichtiger Aspekt. Hier unterstützt die Datev durch verlässliche und zentral gemanagte Sicherheitslösungen. Zum Beispiel wurden über Datev-Net im Juni zentral für alle Kunden über 320.000 Eindringversuche aus dem Internet abgewehrt und in knapp 19.000 Fällen Viren entdeckt und isoliert“, sagt Horst Bachmann, Leiter der Entwicklung von Kommunikations- und Security-Produkten bei der Datev, „Zudem arbeiten wir intensiv daran, noch bestehende Medienbrüche zu eliminieren, sodass bestimmte Prozessbereiche weiter automatisiert werden können, zum Beispiel im Bereich elektronische Rechnungen.“ Sobald sich der rechtssichere elektronische Brief im Massenmarkt etabliert hat, dürften bei Mandanten etliche steuerrelevante Belege in digitaler Form vorliegen. Das wiederum wird die Bearbeitung erleichtern und beschleunigen.

Digitalisierung scheint unaufhaltsam

Noch sind die Medienbrüche eine Hürde auf dem Weg zur E-Kanzlei. Arbeitsabläufe wechseln von digital auf Papier und umgekehrt. Inkonsistent vergebene Schlagworte in Datenbanken machen Dokumente unauffindbar. Mit diesem Wissen im Hinterkopf klicken viele Mitarbeiter zur Sicherheit auf den Druckbefehl und legen Aktenordner an. Verlässt der entsprechende Mitarbeiter die Kanzlei, sind die Unterlagen reif für das Altpapier, weil Dritte mit der individuellen Systematik nicht klarkommen.

„Für die Kanzlei, die Unternehmen und deren Zusammenarbeit können wir mit unseren Lösungen, auch bei der Archivierung, viel bewirken. Schwieriger wird es im Zusammenspiel mit Behörden. Verschiedene Projekte der jüngeren Vergangenheit, die das Ziel verfolgten, die Digitalisierung voranzubringen, waren ja nicht von Erfolg gekrönt, Stichwort: Elena. Andere Vorhaben werden oft durch das Zuständigkeitsgerangel zwischen Bund und Ländern und eine fehlende

Gesamtstrategie behindert oder blockiert“, fasst Bachmann seine Erfahrungen zusammen. Doch langfristig würden E-Government und E-Business aller Voraussicht nach Hand in Hand gehen. Der Gesetzgeber schreibt für immer mehr Meldungen den elektronischen Datenaustausch vor. „Die Entwicklung im Bereich E-Bilanz ist richtungsweisend im Hinblick auf die Reduzierung von Medienbrüchen und den Vormarsch von E-Business-Strukturen“, sagt Michael Brhel, Geschäftsführer von Simba in Ostfildern.

Datenschutz und Datensicherheit sind beim E-Business in Kanzleien ein entscheidendes Erfolgskriterium. Immer häufiger möchten Mitarbeiter, aber auch Mandanten mit mobilen Geräten wie Laptop, Smartphone oder Tablet-PC von außen auf Daten und Auswertungen zugreifen. „Wir hören häufig Bedenken gegenüber den Cloud-Lösungen und mobilem Zugang. Doch können wir mit Fug und Recht sagen, dass die verschlüsselte Kommunikation mit dem Daten-Center ein Sicherheits- und Datenschutzniveau gewährleistet, das in einer lokalen Umgebung in der Regel nicht erreicht wird“, sagt Andreas Hermanutz, Geschäftsführer Marketing und Vertrieb bei Addison Software und Service. Der eigene Server in der Kanzlei ist zwar näher dran, kann jedoch in Sachen Zugangsschutz, Klimatisierung, Stromversorgung und Brandschutz mit modernen Rechenzentren nicht mithalten. Dort sind die Systeme redundant ausgelegt. Addison nutzt ein Rechenzentrum in Deutschland, das mit Service-Level-Agreements auf höchstem Niveau arbeitet.

Interview

„E-Business ist unumgänglich, um wettbewerbsfähig zu bleiben“

Prof. Dr. Tobias Kollmann vom Lehrstuhl für E-Business und E-Entrepreneurship an der Universität Duisburg-Essen erklärt, wie die Steuerberatung die fortschreitende digitale Vernetzung nutzen kann.

SteuerConsultant: Viele Prozesse in der Wirtschaft werden heute digitalisiert und automatisiert. Sehen Sie dafür auch Potenzial in einer Dienstleistungsbranche wie den Steuerberatungskanzleien?
Prof. Dr. Tobias Kollmann: Insbesondere in den Dienstleistungsbranchen wurde von den Unternehmen bisher nur sehr wenig Potenzial aus der Digitalisierung ausgeschöpft. Dies gilt besonders für die mittelgroßen und kleineren Professional-Services-Anbieter. Hier bieten sich aber jede Menge Möglichkeiten, sowohl interne Prozesse zu vereinfachen als auch die Mandantenbeziehungen nachhaltig zu pflegen.

Innerhalb unseres Partner-Netzwerks ETL wurde beispielsweise schon eine mobile Applikation entwickelt, die per Knopfdruck den Kontakt zum persönlichen Steuerberater herstellt, falls unangekündigt die Steuerfahndung zu Besuch kommt.
Auch die großen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien nutzen insbesondere die sozialen Medien, um einerseits mit ihren Mandanten in Kontakt zu bleiben, aber auch, um junge Talente zu rekrutieren.

SteuerConsultant: Die Branche der Anwalts- und Steuerberatungskanzleien ist im besten Sinne konservativ. Hier hat es lange gedauert, bis sich beispielsweise Cloud-Computing oder SaaS durchgesetzt haben. Wird es bei weiteren E-Business-Anwendungen wieder Jahre dauern oder geht das nun schneller?
Kollmann: Wir beobachten derzeit, dass neue E-Business-Anwendungen branchenunabhängig schneller eine größere Akzeptanz finden, als das noch vor wenigen Jahren der Fall war. Auch in den sogenannten konservativeren Branchen. Die Vorteile der verschiedenen E-Business-Lösungen und Geschäftsmodelle sind so groß, dass sie unumgänglich sind, um mittelfristig wettbewerbsfähig zu bleiben. Dabei spielen insbesondere die schnelle Erreichbarkeit und ständige Information eine besondere Rolle. Für die Kanzleien bietet sich hier der Vorteil, mit ihren Mandanten in einen ständigen Online-Dialog treten zu können, um so noch spezifischer auf deren individuelle Bedürfnisse zu reagieren.

SteuerConsultant: Ist die Akzeptanz von E-Business-Anwendungen eher eine Mentalitäts- oder eine Generationenfrage?
Kollmann: Die Akzeptanz von E-Business-Anwendungen hängt vom Grad der Nutzung ab, wobei es hierbei besonders auf die Ausgestaltung ankommt. Junge Menschen sind probierfreudiger als ältere Generationen. Das hat aber insbesondere damit zu tun, dass die Älteren weniger Zeit haben, sich mit komplizierten Systemen auseinanderzusetzen und sich diese in ihrem Umfeld noch nicht durchgesetzt haben. Aus diesem Grund muss bei der Entwicklung von Online-Lösungen die Zielgruppe vorher genau definiert werden. Bei unseren Beratungsprojekten steht daher die Zielgruppendefinition mit an erster Stelle der Vorbereitungs- und Analysephase.

SteuerConsultant: Was raten Sie Unternehmen, um interne Bedenken und die Hürden bei der Einführung zu überwinden?
Kollmann: Hier gilt es, sich Know-how von denjenigen zu holen, die schon Erfahrungen bei der Einführung digitaler Geschäftsmodelle und Lösungen gesammelt haben. Auch wenn langfristig die Betreuung und Umsetzung in das Tages-

Für jeden Steuerberater gibt es einen fest definierten und abgeschlossenen Datenbereich, sodass es zu keiner Vermischung von Daten kommt.

Mehr Raum für Beratung

„Unser Schwerpunkt wird zukünftig noch stärker in der betriebswirtschaftlichen und individuellen steuerlichen Beratung liegen, da laufende Tätigkeiten wie Buchführungen automatisiert werden“, sagt Bianca Möller, Steuerberaterin bei Alt & Partner in Fulda. Die 30 Mitarbeiter starke Kanzlei hat ihre Schwerpunkte in der Wirtschaftsprüfung sowie der betriebswirtschaftlichen Beratung. Hierbei bilden Unternehmensbewertungen, MBO-Konzepte und die Begleitung bei der Finanzierung dieser Projekte den Kern der Kanzleiarbeit. Damit die Mitarbeiter mehr Freiraum für diese Aufgaben haben, wurden Datenübernahmen aus Fremdsystemen automatisiert und der Posteingang digitalisiert. Jeder Mitarbeiter findet seinen Schriftverkehr im Postfach auf dem Computer. Bis hin zum Postausgang wird alles in einer Mandantenakte am Bildschirm bearbeitet. „Mögliche Hürden eines solchen Systems sind der Adressdatenbestand und die Verschlagwortung“, fasst Möller ihre Erfahrungen zusammen. Die Adressen müssen stets gepflegt werden und sollten bereits vor der Digitalisierung stimmig aufbereitet sein. Um digitale Dokumente im System wiederzufinden, entwickelte die Kanzlei Regeln für eine einheitliche Schlagwortvergabe. Somit hat das Büro bereits vollzogen, was für viele in der Branche noch ansteht. „Manuelle Routinearbeiten erfolgen vollautomatisch. Die Kanzleien können sich ganz auf ihre Kernkompetenz, die Beratung ihrer Mandanten, konzentrieren. Außerdem ist das papierlose Büro nahezu in allen Bereichen ausnahmslos Standard. Medienbrüche finden nur noch in seltenen Ausnahmefällen statt. Sowohl die Steuerkanzleien als auch die Mandanten übermitteln und nutzen Dokumente und Vorlagen weitestgehend in elektronischer Form“, skizziert Michael Brhel von Simba sein Zukunftsszenario.

Wenn Geschäftsprozesse der Mandanten digital ablaufen, hat das auch Einfluss auf die Arbeit des Steuerberaters. Ralf Müller von Baczko sieht die automatische und digitale Übernahme von Buchungen in hoher Stückzahl aus Handels- und Warenwirtschaftssystemen als großen kommenden Trend. Sein Unternehmen kooperiert mit einem großen Franchisegeber, der seinen Partnern bei der Buchführung Steuerberaten.de empfiehlt. Dem Kölner Anbieter bringt die Kooperation neue Mandanten, und der Franchisegeber profitiert von der Einheitlichkeit bei der Datenerfassung und Bearbeitung. Doch trotz aller Digitalisierung und Virtualisierung geht Steuerberaten.de auch den entgegengesetzten Weg. Müller von Baczko plant die Eröffnung von Servicepoints in Großstädten: „Das ist eine gute Gelegenheit für junge Steuerberater, die gerade ein Büro eröffnen und für uns Beratungs- und Vertriebsaufgaben übernehmen.“

geschäft integriert wird, so muss das notwendige Wissen zunächst in die Kanzlei eingebracht werden. Wir haben hier schon mit unserem Partner ETL das Thema gerade für Steuerberater aufgegriffen. Wichtig ist hier insbesondere, die gesamte Wertschöpfungskette im Auge zu behalten. Wie bei jeder Veränderung wird nicht nur der unmittelbare Bereich, sondern meist das ganze Unternehmen tangiert. Dieser Prozess muss professionell gesteuert und begleitet werden..

SteuerConsultant: Kann ein fortschrittliches E-Business, kombiniert mit Selbstvermarktung in Social-Media-Netzwerken, ein wirksames Differenzierungsmerkmal im Wettbewerb sein?

Kollmann: Das muss mit einem deutlichen Ja beantwortet werden. Die Kombination aus Flexibilität und Schnelligkeit durch die Vereinfachung von Prozessen mithilfe von E-Business-Anwendungen und der ständige Dialog mit dem Kunden über Social-Media-Kanäle wie Facebook oder Twitter, kann heute als Differenzierungsmerkmal genutzt werden. Gleichzeitig sind aber schon Tendenzen zu erkennen, dass Mandanten dies schon als selbstverständlich ansehen. Dies gilt besonders für die Neukundenakquise. Wenn Sie in eine neue Stadt ziehen und einen Steuerberater suchen, werden Sie in den meisten Fällen zunächst zu Google greifen, um sich einen ersten Überblick zu verschaffen.

SteuerConsultant: Der Datenschutz ist ein wichtiges Thema für die Branche. Wie kann man sicherstellen, dass nach Stand der Technik sämtliche Personen- und Unternehmensdaten vertraulich bleiben?

Kollmann: Eine Sicherheit zu 100 Prozent kann niemand garantieren. In der heutigen Zeit entzieht es sich oft der Wahrnehmung, welche Daten wo landen und was mit diesen geschieht. Selbst eine simple E-Mail mit einem Anhang passiert so viele Knotenpunkte, dass nicht immer sicher ist, was auf dem Weg zum Empfänger damit geschehen ist. Daher empfiehlt es sich, einen technischen Partner zu suchen, der eine individuelle Strategie für die eigene IT-Sicherheit ausarbeitet. Bei der Auswahl des technischen Partners muss auf eine ausreichende Zertifizierung geachtet werden.

SteuerConsultant: Wie sieht Ihr Zukunftsszenario der voll digitalisierten und automatisierten E-Business-Kanzlei aus?

Kollmann: Das ist schwer zu sagen. Wir beobachten derzeit, dass der digitale Dokumentenaustausch zwischen Kanzlei und Mandanten der wichtigste Schritt ist, um Prozesse innerhalb der Beratungsunternehmen noch kürzer und effektiver zu gestalten. Im Idealfall werden sämtliche Daten demnächst nur noch digital transferiert und ausgewertet. Auch hier spielt das papierlose Büro eine große Rolle. Auch die Kommunikation mit den Mandanten und Partnern wird sich in Zukunft einfacher gestalten, wenn Web-Konferenzen vom Schreibtisch aus die Anzahl der Termine beim Steuerberater vor Ort geringer werden lassen. Mandanten bekommen so die Möglichkeit, Zeit zu sparen, während die Kanzleien mehr Zeit für die Beratung oder Madantenakquise bekommen. Die Möglichkeiten zur Volldigitalisierung sind heute schon da. Oft fehlt es aber am notwendigen Wissen, um diese gewinnbringend einsetzen zu können.

Dirk Kunde
ist Diplom-Volkswirt und betreibt das Journalistenbüro Textkunde in Hamburg. Seine Schwerpunkte bilden die digitale Wirtschaft sowie nutzwertorientierte Geldthemen.
E-Mail: kunde@textkunde.de

Lohnbuchhaltung

Prozesse optimieren

Die Lohnbuchhaltung gilt als Einstieg in das Mandat. Doch lässt sich mit der Leistung wenig verdienen. Viele Steuerberater können das Tätigkeitsfeld allerdings noch optimieren.

Holger Krause, Steuerberater und Partner der Kanzlei Krause & Dittmar in Berlin, kennt die Probleme seiner Mandanten mit ihrer Lohnbuchhaltung: „Die meisten Firmenchefs trauen es sich nicht zu, diese schwierige Aufgabe komplett selbst zu stemmen." Den Unternehmern sei durchaus bewusst, wie kompliziert sich eine ordnungsgemäße Lohnbuchhaltung gestaltet. „Die Mehrheit der Unternehmer weiß auch, dass sich permanent relevante Richtlinien und Gesetze ändern und deshalb immer wieder Anpassungen notwendig werden", so Krause. Aus diesen Gründen muss der Steuerberater nur wenig Überzeugungsarbeit leisten, um ein Mandat für die Lohnbuchhaltung zu erhalten. In der Regel wird er von den Unternehmern sogar darauf angesprochen. „Es kommt selten vor, dass ich Mandanten die Risiken erst aufzeigen muss", sagt Krause.

Selbst Existenzgründer mit wenigen Mitarbeitern wollen von Anfang an auf der sicheren Seite sein und gliedern die Lohnbuchhaltung lieber aus. Bei über 90 Prozent der Mandanten, die einen Betrieb führen, laufen die Abrechnungen über die Kanzlei.

Starke Nachfrage

Evi Männer, Abteilungsleiterin im Bereich Produktmanagement und Service Personalwirtschaft bei der Datev-Genossenschaft in Nürnberg, kann das große Interesse der Unternehmer am Outsourcing bestätigen: „Zum einen ist die Lohnabrechnung in den vergangenen Jahren aufgrund der ständigen Rechtsänderungen deutlich komplizierter geworden. Zum anderen gibt es auch hier den Trend zur Digitalisierung, mit dem sich viele Firmen bisher nicht beschäftigen wollen."

Michael Brhel, Geschäftsführer des Software-Anbieters Simba, sieht eine ähnliche Entwicklung: „Oftmals fragen kleinere Unternehmen mit wenigen Mitarbeitern diese Dienstleistung nach." Denn sie haben zumeist nicht die Möglichkeit, einen Mitarbeiter speziell mit der Lohnbuchhaltung zu beauftragen. „Dazu ist permanente Weiterbildung notwendig", so Brhel. Zum anderen aber ist der finanzielle Aufwand, die Lohnbuchhaltung auszugliedern, hier auch nur begrenzt. „Ab etwa 50 Mitarbeitern erfolgt die Lohnbuchhaltung allerdings oft in Eigenleistung. Aufwand und Kosten stehen bei Auslagerung sonst nicht mehr im Verhältnis", meint Brhel.

Das korrekte Verbuchen von Gehältern und Löhnen überlassen kleine und oft auch mittelgroße Firmen sehr gern ihrem Steuerberater.

Damit stehen auch viele Steuerberater vor Problemen: „Die Lohn- und Gehaltsabrechnung gehört zum Kerngeschäft. Diese ist aber häufig mit hohen Handlings-Kosten verbunden“, erläutert Männer. Die Dienstleistung bringt den Kanzleien nur wenig Ertrag.

„Der Arbeitsaufwand ist enorm hoch. Unsere Kosten können wir nicht weitergeben“, bestätigt Steuerberater Krause. In seiner Kanzlei mit 20 Angestellten arbeiten zwei Lohnbuchhalterinnen. „Damit sind wir sogar ein wenig knapp besetzt“. Bis vor wenigen Jahren konnte in der Praxis auch jeder andere Angestellte noch Löhne und Gehälter bearbeiten. „Heute funktioniert das nicht mehr“, so Krause.

Fachwissen ist bereits bei der Abfrage und Eingabe der Daten in die Software gefragt. Zum Beispiel müssen die Informationen so

Die richtige Software

Steuerberater können die Lohnbuchhaltung für die Mandanten mit verschiedenen Software-Systemen abwickeln. Das spart Zeit und Kosten. Einige ausgewählte Beispiele zeigen das Leistungsspektrum.

Addison-Software:
Die Addison-Lohn- und Gehaltsabrechnung ist ein Abrechnungsprogramm, das den Anforderungen unterschiedlicher Branchen gerecht wird. Die Software automatisiert die Vorgänge bei der Massenverarbeitung von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Meldungen. Sie bietet eine große Abrechnungsvielfalt, die auch Baulohn und BAT umfasst. Zur Produktivitätssteigerung tragen eine benutzerfreundliche Oberfläche sowie ein Lohnlexikon bei, mit dem die Mitarbeiter Informationen schnell nachschlagen können. Mit DMS-Docuware stehen auch integrierte Funktionen für das Dokumentenmanagement in der Addison-Oberfläche zur Verfügung.
Zudem besteht Zugriff auf das Addison-Online-Portal mit integriertem Datenservice. Dabei handelt es sich um ein Clearing-Center für Meldungen an Institutionen wie Krankenkassen, Sozialversicherung und Finanzämter. Die Datenübermittlung ist vollständig in die Anwendungsumgebung integriert. Geboten wird zum Beispiel auch die Möglichkeit, die Verdienstabrechnungen der Mitarbeiter online bereitzustellen.
Weitere Informationen:
www.addison.de/steuerberater-wirtschaftspruefer.html

Datev:
Lohn- und Gehaltsabrechnungen laufen über die Software Lodas und über das Produkt Lohn und Gehalt – jeweils in drei verschiedenen Varianten.
„Lodas compact“ bietet eine Lohnabrechnung für bis zu 50 Arbeitnehmer inklusive elektronischer Datenübermittlung und Rückmeldung von Institutionen ohne Fremd-Software. „Lodas classic“ kann für beliebig viele Arbeitnehmer die Lohnabrechnung übernehmen, inklusive Baulohn und öffentlichem Dienst. „Lodas comfort“ bietet zusätzlich noch zahlreiche Datenanalyse- und Berichtsmöglichkeiten.
„Lohn und Gehalt compact“ bietet die Möglichkeit, für kleine Unternehmen vor Ort die Abrechnungen zu erstellen, inklusive Kurzarbeitergeld und betriebliche Altersvorsorge. Bei der Variante „Lohn und Gehalt classic“ funktioniert das für beliebig viele Mitarbeiter, und bei der Lösung „Lohn und Gehalt comfort“ gibt es zusätzlich noch zahlreiche Datenanalyse- und Berichtsmöglichkeiten.
Weitere Informationen:
www.datev.de/lohn

Haufe-Lexware:
Das Komplettpaket „Lexware Neue Steuerkanzlei“ beinhaltet auch eine komplette Lohn- und Gehaltsabrechnung mit Personalverwaltung (außer Baulohn). Enthalten sind unter anderem auch ein Modul zur Datenübermittlung an die Sozialversicherungsträger sowie eine schnelle Lohnauskunft zur Berechnung etwa von Einmalzahlungen und Löhnerhöhungen. Das Software-Paket „Lexware Büroservice Komplett“, das es als Einzel- und Mehrplatzversion gibt, richtet sich explizit an Buchhaltungsbüros. Enthalten ist dabei ein ähnlicher Funktionsumfang.
Weitere Informationen:
www.lexware.de

HMD-Software:
Die Firma HMD, eine Tochtergesellschaft von Eurodata, bietet die Software Ed-Lohn an. Die Einarbeitungszeit soll laut Hersteller nur drei Stunden betragen. Im Umfeld der Firmengruppe gibt es sogenannte Lohn-Kompetenzzentren, an die der Steuerberater seine Löhne zur Bearbeitung sendet. Die Verarbeitung erfolgt im ASP-Modus, das heißt, die Kanzlei hat online auf alle Daten Zugriff. „Die Kalkulation ist für die Kanzlei so ausgelegt, dass trotz des Outsourcings zwischen vier und fünf Euro pro Lohnabrechnung als Erlös bleiben, je nach Abgabepreis“, erklärt Martin Moser, Geschäftsführer der HMD-Software AG in Andechs.
Weitere Informationen:
www.hmdweb.net/content/lohn-gehalt

Simba:
Unabhängig von der Unternehmensgröße lassen sich durch die nahtlose Integration von Drittanbieter-Lösungen Lohnabrechnungen erstellen und automatisiert in Simba abbilden. Bemerkenswert sind vor allem die zahlreichen zur Verfügung stehenden Schnittstellen zur Anbindung unterschiedlichster Lohnbuchhaltungs-Software und die automatisierte Weiterverarbeitung der Lohndaten von Simba.
Weitere Informationen:
www.simba.de

Taxlohn:
Die Gesellschaft bietet Steuerberatern an, die Lohnabrechnung für die Mandanten zu übernehmen. Taxlohn tritt dabei allerdings nach außen nicht in Erscheinung.
Weitere Informationen:
www.taxlohn.de

» Checkliste

Gehaltsabrechnungen optimieren

1 **Standardisierungen einführen:** Wenn zum Beispiel Stundenlöhne erfasst werden müssen, führt das in der Kanzlei vielfach zu überhöhtem Aufwand. Schließlich müssen die Daten später auch noch überprüft werden. Gibt der Mandant die Daten in einem standardisierten Verfahren selbst ein, spart das beim Steuerberater enorme Kosten.

2 **Software- und Servicekosten abfragen:** Beim Vergleich der Preise unterschiedlicher Anbieter sollten auch die Nebenleistungen wie der Versand mit einbezogen werden.

3 **Spezialisierungseffekte nutzen:** Wer sich auf eine Branche konzentriert – etwa den Bau – achtet darauf, dass die Software auch darauf ausgerichtet ist.

4 **Gesetzesänderungen bedenken:** Der Software-Anbieter sollte eine rechtzeitige Aktualisierung der Software garantieren können.

5 **Hotline nutzen:** Der Software-Anbieter sollte für Fragen bei der Anwendung kostenlos zur Verfügung stehen.

6 **Personalkosten ermitteln:** Eine bedienerfreundliche Oberfläche spart langfristig Personalkosten.

Quelle: Neuthinger

erfasst werden, dass die Meldungen an die Berufsgenossenschaft reibungslos ablaufen können. Auch sind bestimmte Gehaltsbestandteile wie etwa Geschäftswagen separat einzugeben. Die Kanzlei arbeitet mit der Software der Datev zusammen (siehe auch Kasten „Die richtige Software“). Die Richtigkeit der Angaben können die Programme aber nicht überprüfen. „Die Mitarbeiter müssen in der Lage sein, die Angaben der Mandanten richtig zu bewerten“, so Krause. Die Übernahme der Lohnbuchhaltung in den Kanzleien ist insbesondere mit hohen Personalkosten verbunden. Clevere Steuerberater arbeiten stetig daran, die Arbeitsabläufe zu optimieren (siehe auch Checkliste).

Standards einführen

Um den Prozess effizienter zu gestalten, läuft die Datenabfrage in der Kanzlei Krause & Dittmar deshalb seit mehreren Jahren nach einem standardisierten Verfahren. Die Mandanten liefern die notwendigen Angaben so, dass die Lohnbuchhalter sie mit möglichst wenig Aufwand in die Software eingeben können. „Damit werden auch ansonsten notwendige Kontrollprozesse weitgehend reduziert“, erklärt der Kanzleichef.

Größere Schwierigkeiten bestehen allerdings noch bei neuen Mandanten, die bisher mit einer anderen Kanzlei zusammengearbeitet haben. „Jeder Steuerberater fragt die notwendigen Informationen anders ab. Deshalb bedarf es einer Übergangs- und Anpassungsphase“, so Krause. Das ist mit Aufwand verbunden – für beide Seiten. Andererseits beinhaltet dies auch einen Vorteil. Die Lohnbuchhaltung dient so auch als Bindungsinstrument für ein Mandat.

Den Effekt kann Steuerberater Ulrich Perchermeier, Partner der Kanzlei Pesth & Partner in Neutraubling und Regensburg, bestätigen: „Wenn die Abwicklung der Lohnbuchhaltung optimal und kostengünstig läuft, sind Mandanten nicht so schnell bereit, ihren Berater zu wechsen.“ Perchermeier hat sich auf das Segment der Lohnbuchhaltung spezialisiert. Die Kanzlei Pesth & Partner gründete dafür vor sieben Jahren die Lohnabrechnungsgesellschaft Tax-Lohn GmbH. „Auch um mit dem Segment endlich ein wenig zu verdienen“, so Perchermeier. Im ersten Schritt erfolgte auch hier die Standardisierung der Datenerfassung. „Wir sind dabei nach dem Gedanken der ISO-Zertifizierung vorgegangen“, erklärt Perchermeier. Die Mandanten halten sich bei der Aufbereitung der Daten jetzt an insgesamt fünf Formulare. „Das heißt, sie erfüllen alle die gleichen Vorgaben“, sagt Perchermeier. Die Informationen werden auf elektronischem Wege komprimiert und unter festgelegten Sicherheitsstandards per E-Mail übermittelt. Der Prozess läuft reibungslos – und spart enorm Zeit. Tax-Lohn erstellt anschließend die monatlichen Abrechnungen innerhalb von 24 Stunden mit der Software SBS Lohn plus.

Alternative Datev

Die meisten Praxen arbeiten allerdings mit den Programmen und Serviceleistungen des Marktführers Datev. Mehr als 10 Millionen Abrechnungen werden jeden Monat mit Datev-Software erstellt. Derzeit arbeiten die Nürnberger an der Software-Lösung „Arbeitnehmer online“. Sie soll die Digitalisierung der Geschäftsprozesse in der Personalwirtschaft durch elektronische Bereitstellung von Lohn- und Gehaltsdokumenten für Arbeitnehmer vorantreiben. Die Software ergänzt die bestehenden papiergebundenen Prozesse – also etwa den Ausdruck und den Versand über die Kanzlei oder das Datev-Rechenzentrum. Künftig können Arbeitnehmer sich damit direkt am PC ihre Lohnabrechnungen papierlos „abholen“. Der Zugriff erfolgt über ein Portal, hinter dem das Datev-Rechenzentrum steckt, und ist über den neuen elektronischen Personalausweis gesichert. Der Steuerberater muss die Gehaltsabrechnungen nicht mehr in Papierform bereitstellen und sie auch nicht per Post versenden. Männer empfiehlt ohnehin den Abrechnungsversand über die Datev – das reduziere die Handling-Kosten.

Auch Krause profitiert vom Versandservice der Datev: „Dafür nicht selbst Sorge tragen zu müssen, dient auch der Prozessoptimierung in unserer Kanzlei.“ Auch sieht er beim Marktführer noch einen anderen Pluspunkt: Die Finanzämter erkennen die Abrechnungen der Datev ohne Vorbehalt an. Krause hat sich auch andere Angebote eingeholt. „Für uns bin ich aber zu dem Schluss gekommen, dass sich ein Wechsel zu einem anderen Software-Haus derzeit nicht lohnt.“

Eva-Maria Neuthinger
ist Diplom-Kauffrau und arbeitet als freie Wirtschaftsjournalistin für Magazine und Zeitungen. Sie hat sich auf die Themenfelder Unternehmensführung und Steuern spezialisiert.
E-Mail: eva.neuthinger@t-online.de

BUTTER.

Hier drin:
Fördermittel der NRW.BANK

Wir fördern Ihr Unternehmen.

ENERGIE EFFIZIENZ LOHNT SICH

Zinsgünstige Kredite, Fördermittel zum Ausgleich mangelnder Sicherheiten und Eigenkapital-Finanzierungen: So fördern wir Ihr Unternehmen. Und mit Investitionen in mehr Energieeffizienz profitieren Sie jetzt sogar dreifach. Sie erhalten den besonders günstigen NRW.BANK.Effizienzkredit, sparen Energiekosten und schonen die Umwelt.
Fragen Sie Ihre Hausbank – oder direkt uns: Tel. 0211 91741-4800 (Rheinland) oder 0251 91741-4800 (Westfalen).

www.nrwbank.de

NRW.BANK
Wir fördern Ideen

Online-Recruiting

Dort sein, wo die guten Leute sind

Die Art und Weise, wie Menschen die verschiedenen Medien nutzen, hat sich in den vergangenen Jahren erheblich verändert. Steuerbüros tun daher gut daran, bei der Suche nach neuen Mitarbeitern das Internet als Kommunikationskanal einzubeziehen – dort erreichen sie immer öfter die gewünschten Adressaten.

Kleine und mittlere Kanzleien genießen, wenn überhaupt, meist nur regionale Bekanntheit und werden als Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt entsprechend selten oder gar nicht wahrgenommen. Im Gegensatz zu den „Big Four" der Branche können sie sich auch keine teuren Imagekampagnen leisten, um sich in den Köpfen möglicher Bewerber zu verankern. Umso schwieriger wird damit die Suche nach guten Mitarbeitern. Unternehmen, die eine Neueinstellung planen, können sich die Suche leichter machen, wenn sie sich im Internet permanent dort präsentieren, wo sich potenzielle Mitarbeiter aufhalten. Bei der Kanzlei Flick-Gocke-Schaumburg in Bonn wird daher beispielsweise gerade diskutiert, ob es Sinn macht, auf Online-Recruiting umzustellen.

Junge Bewerber trifft man im Netz

„Teure Stellenanzeigen in der gängigen Tages- oder Fachpresse erfüllen nicht mehr die Erwartungen wie früher. Das liegt vor allem an der Veränderung im Informations- und Rechercheverhalten der Arbeitnehmer. Einen neuen Arbeitgeber suchen Mitarbeiter heute eher über Google als in Printmedien", sagt Anouk Wollschläger von Steuerjobs.de, einem Dienstleister mit Sitz in Meerbusch, Nordrhein-Westfalen, der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Steuerfachkräfte vermittelt. Alexander Jost, Vorstand der Jost AG im fränkischen Lauf an der Pegnitz, ergänzt: „Ältere Berufsträger wird man auch heute noch über klassische Printanzeigen in der FAZ und in anderen großen Tageszeitungen erreichen." Doch der Focus verschiebe sich zunehmend Richtung Internet. Die Jost AG beschäftigt sich seit Jahren mit Kanzleiverkauf und mit der Personalbeschaffung für Kanzleien.

Wenn nun eine Neueinstellung in der Kanzlei ansteht, sollte sich die Kanzlei als Traumarbeitgeber präsentieren. Doch was macht den perfekten Arbeitgeber aus? Was erwarten potenzielle Mitarbeiter? An erster Stelle steht die Sicherheit des Arbeitsplatzes und an zweiter die Höhe des Grundgehalts. Das hat eine internationale Umfrage der Unternehmensberatung Towers Watson unter 32.000 Arbeitnehmern ergeben. 1.000 der Befragten kamen aus Deutschland. Hinsichtlich der Frage, was Arbeitnehmer langfristig in einem Unternehmen hält, steht demnach gar das Grundgehalt an erster Stelle – erst danach folgen die Karriereperspektiven. Also kann beispielsweise eine substanzielle betriebliche Altersvorsorge durchaus Kandidaten davon überzeugen, dass eine Kanzlei ein interessanter Arbeitgeber ist. Zugleich sichert sich das Steuerbüro damit langfristige Loyalität. Mit geldwerten oder familienfreundlichen Maßnahmen lässt sich die Attraktivität als Arbeitgeber also deutlich steigern. Der Fachbegriff dafür lautet „Employer Branding" – Arbeitgeber versuchen, sich wie eine verlockende Marke auf dem Arbeitsmarkt zu präsentieren.

Ebenso wichtig ist die Wahl der optimalen Kanäle für die Personalsuche. Sollen sehr erfahrene Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer angesprochen werden, gilt eine klassische Zeitungsannonce noch immer als gute Option. Sind eher junge Steuerberater oder Steuerfachangestellte im Fokus, bietet sich das Internet als Zusatzmedium an. Wenn Azubis gelockt werden sollen, ist Online-Kommunikation geradezu Pflicht. Die Bedeutung des Internets bei der Personalgewinnung, beim sogenannten Recruiting, wird künftig weiter zunehmen – da sind sich die allermeisten Experten einig.

Die wichtigsten Plattformen

Facebook ist zwar in aller Munde, doch beim Online-Recruiting von Steuerkanzleien spielt das soziale Netzwerk nicht die Hauptrolle. Viel wichtiger ist die eigene, professionelle Kanzlei-Webseite. Hier bekommt der potenzielle Bewerber einen Eindruck vom möglichen Arbeitgeber und gegebenenfalls von dem Team, das ihn erwartet. Gute Beispiele sind die Website von Steuerberater Christoph Kemmerling in Augsburg (www.stb-kemmerling.de) und jene der Steuerkanzlei Leinen in Berlin (www.steuerkanzleileinen-berlin.de). Idealerweise umfasst der Internet-Auftritt der Kanzlei eine spezielle Karriereseite mit Jobinfos und einem Bewerberformular.

„Das ist prinzipiell eine gute Sache", sagt Anouk Wollschläger von Steuerjobs.de. Man müsse sich aber die Mühe machen, den Link zu dieser Seite in verschiedenen Online-Netzwerken zu streuen – damit potenzielle Bewerber davon erfahren. Zudem haben diese Verlinkungen positive Effekte auf die Platzierung der Kanzlei-Website bei Google. Eine eigene Karriereseite lohnt jedoch nur, wenn regelmäßig Stellen zu besetzen sind.

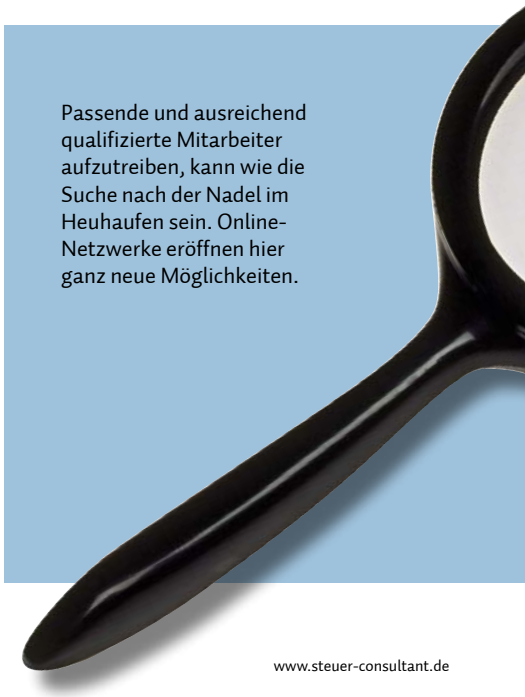

Passende und ausreichend qualifizierte Mitarbeiter aufzutreiben, kann wie die Suche nach der Nadel im Heuhaufen sein. Online-Netzwerke eröffnen hier ganz neue Möglichkeiten.

Bedeutsam für das Online-Recruiting sind ferner Xing für den deutschen und LinkedIn für den internationalen Markt. „Dort tummelt sich das Fachpersonal und erwartet von einem potenziellen Arbeitgeber, dass dieser dort auch vertreten ist. Für Kanzleien reicht aus unserer Erfahrung eine reine Präsentation mit Verlinkung zur Website. Beliebt sind auch aktuelle Angebote in Form von Posts wie etwa monatliche Steuernachrichten. Xing und LinkedIn bieten nicht nur zahlreiche Gruppen, wo es um Fachthemen geht, sondern auch spezifische Jobgruppen, wo täglich nach Jobs gesucht wird“, erläutert Anouk Wollschläger.

„Bei Xing und LinkedIn tummelt sich das Fachpersonal und erwartet von einem potenziellen Arbeitgeber, dass dieser dort auch vertreten ist.“

Anouk Wollschläger, Steuerjobs.de

Für Online-Stellenanzeigen bieten sich die zahlreichen Jobplattformen im Internet an. Doch Achtung: Nicht jede dieser Online-Börsen ist Erfolg versprechend. Neben den großen Portalen wie Stepstone und Monster gebe es nur noch eine Handvoll Seiten, die von der für Steuerbüros relevanten Zielgruppe auch tatsächlich gelesen würden, erklärt Alexander Jost. Es lohne sich daher, genau zu recherchieren, wo man eine Anzeige platziert. Die meisten Jobbörsen veröffentlichen ihre Mediadaten und geben damit Aufschluss darüber, wer das Portal besucht. Doch die Daten zu recherchieren kostet wertvolle Zeit. Erschwerend kommt hinzu, dass die Infos oft kaum überprüfbar sind. Wer diese Sisyphusarbeit vermeiden will, kann über Rankings herausfinden, welche Stellenbörsen geeignet sind. Denn wer ein auf sein Fachgebiet oder Region spezialisiertes Portal nutzt, hat weniger Streuverlust. Eine gute Anlaufstelle ist hier www.crosswater-job-guide.com. Schließlich kostet eine Annonce bei Stepstone mindestens 700 Euro (30 Tage Laufzeit). Wer nicht sinnlos Geld verbrennen wolle, warnt Jost, sollte sich genau überlegen, wo er schaltet.

Anouk Wollschläger empfiehlt beispielsweise eine der Unterseiten bei Stepstone (tinyurl.com/stepstone-steuerberater). Und auch die Datev bietet mittlerweile Karriereseiten auf ihrer Webseite. Zudem ist Steuerjobs.de interessant: Die auf Steuerberufe spezialisierte Online-Börse hat über 260 Bewerber in der Datenbank sowie rund 80 Arbeitgeber, die sich kostenlos registrieren und präsentieren können. Wer als Kanzlei Mitarbeiter sucht und eine Anzeige schalten will, zahlt 98 Euro pro Stellenanzeige (30 Tage Laufzeit). Eine zweite Möglichkeit besteht darin, in der Bewerberdatenbank gezielt zu suchen. Hier kostet der Zugang 98 Euro für 14 Tage. Zusätzlich werden alle Stellen, die im Web zu finden sind und etwas mit dem steuerberatenden Beruf zu tun haben, von einem speziellen Programm gefunden und den Fachkräften auf Steuerjobs.de präsentiert. Alexander Jost rät übrigens, jede Annonce, die geschaltet wird, layouten zu lassen – egal, ob offline oder online. Denn im Wust der Stellenangebote sollte man sich möglichst von anderen Kanzleien absetzen. Und das gehe mit Farben, einem Logo und professionellem Design besser als mit reinen Textannoncen.

Vorteile und Nachteile

Die gute Nachricht zuerst: Eine Online-Anzeige ist oft günstiger als eine Printannonce – sofern sie im richtigen Portal platziert wird. Doch Achtung: Falls sich die Stellenanzeige automatisch verlängere, was so eingestellt werden kann, entstünden bei den großen Jobportalen schnell beträchtliche Kosten, warnt Anouk Wollschläger.

Ein weiterer großer Vorteil der Online-Personalsuche ist die große Reichweite. Schließlich sind etwa 72 Prozent der deutschen Bevölkerung online. Unter den 20- bis 50-Jährigen sind es sogar noch deutlich mehr. Die Suche kann bequem deutschlandweit erfolgen. Studierende vor dem Examen lassen sich ebenso ansprechen wie wechselwillige Berufsträger und Steuerfachangestellte. Für die Bewerber ist interessant, dass sie Jobangebote leicht filtern und passende Angebote etwa via E-Mail abonnieren können.

Wichtig für Arbeitgeber ist daher, sich beim Festlegen der Suchkriterien viel Mühe zu geben. Dann wird die Anzeige auch tatsächlich von der relevanten Zielgruppe gefunden. Die Formulierungen im Text der Online-Annonce sollten ebenfalls mit Bedacht gewählt werden, damit sie die Zielgruppe treffen. Andernfalls fühlen sich möglicherweise zu viele ungeeignete Bewerber angesprochen. Und das, weiß Jutta Preis von der Kanzlei Flick-Gocke-Schaumburg in Bonn nur zu genau, kostet sehr viel Zeit und führt zu nichts. Einen nennenswerten Zeitvorteil bietet Online-Recruiting auch nicht zwangsläufig. Die Suche nach hoch qualifiziertem Personal geht auch im Internet meist nicht von heute auf morgen.

Ein weiterer Nachteil des Online-Recruitings, den Anouk Wollschläger aus Erfahrung kennt, besteht darin, dass Stellenangebote aufgrund der schieren Masse bis zu einem gewissen Maße an Bedeutung verlieren.

Interview

„Der größte Vorteil liegt darin, in Interaktion mit den Kandidaten zu treten“

Thorsten Petry, Professor für Personalmanagement an der Wiesbaden Business School, rät zur aktiven Personalsuche.

SteuerConsultant: Geeignetes Fachpersonal zu finden, wird schwieriger. Welche Maßnahmen kann ein Steuerberater ergreifen, um mit seiner Kanzlei diesem Dilemma zu entrinnen?
Thorsten Petry: Gute Mitarbeiter zu gewinnen, ist heute ein entscheidender Wettbewerbsvorteil für Steuerkanzleien. Büros, die regelmäßig neue Mitarbeiter einstellen, sind daher gut beraten, ein aktives und ganzheitliches Personalmarketing zu betreiben. Hier kann es durchaus sinnvoll sein, dass sich diese Unternehmen auf Social-Media-Plattformen engagieren.

SteuerConsultant: Welche Vorteile bringt ein solches Engagement konkret?
Petry: Zum einen bieten soziale Online-Medien die Chance, potenzielle Kandidaten dort zu erreichen, wo sie sich aufhalten. Insbesondere die „Generation Y“, also die 1980 bis 1990 Geborenen, verbringt sehr viel Zeit auf Social-Media-Plattformen – aber eben nicht nur sie. Außerdem kann man sich als modernes Unternehmen darstellen. Der größte Vorteil dürfte aber darin liegen, in Interaktion mit den Kandidaten zu treten.

SteuerConsultant: Über welche Kanäle erreicht man potenzielle Kandidaten am besten?
Petry: Das kommt immer darauf an, wen man erreichen und was man kommunizieren will. Geht es um reines Personalmarketing, ist oft Facebook eine gute Wahl. Wie unsere Studie zur Wirkung von Social Media im Personalmarketing zeigt, sind 82 Prozent der Fach- und Führungskräfte dort vertreten – allerdings eher privat als beruflich. Deshalb eignet sich dieser Kanal weniger für konkrete Recruiting-Themen wie etwa die Kandidatensuche oder -ansprache. Hier sind Xing und LinkedIn wesentlich besser geeignet.

SteuerConsultant: Können dank der neuen Kanäle Mitarbeiter von Kanzleien heute leichter erfolgreich zur Vermittlung neuer Kollegen beitragen?

Petry: Ja, neue Talente lassen sich gut über die sozialen Kontakte der eigenen Mitarbeiter gewinnen. Schließlich ist es tausendmal glaubwürdiger, wenn ein Freund von einer tollen Stelle erzählt als wenn das ein Headhunter tut. Allerdings nutzen die Unternehmen das Potenzial, das in den Netzwerken der Mitarbeiter schlummert, noch viel zu wenig. Gerade kleinen und mittleren Unternehmen bietet sich hier eine Chance.

Denn das Fachpersonal erhält tagtäglich aktuelle Angebote. Dabei gilt in der Tendenz: Je größer die Stellenbörse, desto kurzlebiger die Anzeige. Es kann passieren, dass eine neue Anzeige schon nach wenigen Stunden auf den hinteren Plätzen in der Ergebnisliste landet, da andere Jobangebote in rascher Folge nachrücken. Gegensteuern kann man durch kleinere Veränderungen, sofern diese erlaubt sind, sodass die Anzeige wieder nach oben rutscht.
Das veränderte Rechercheverhalten der Bewerber zugunsten des Internets bewirkt laut Anouk Wollschläger, dass vor allem gute Fachkräfte mittlerweile häufig erwarten, dass sie von potenziellen Arbeitgebern angeschrieben werden – und sich nicht unbedingt mehr initiativ bewerben. Die Eigeninitiative der Steuerberater beim Recruiting werde daher bedeutsamer. Gute Ansatzpunkte für eine solche aktive Personalsuche sind wiederum Xing und LinkedIn. In den dortige Fachforen könnten, rät Alexander Jost, Kanzleiinhaber oder in Absprache auch deren Mitarbeiter durchaus mal fallen lassen, dass eine Stelle zu besetzen ist. Jobsuchende hätten dann die Möglichkeit, direkt über Xing oder LinkedIn Kontakt aufzunehmen.

Effizient suchen auf Xing

Was jedoch nach Ansicht der Experten nicht geht: Angestellte Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer gezielt und unverblümt abwerben. Dies widerspreche der beruflichen Ethik. Einen fest angestellten Mitarbeiter von Kollegen abzuwerben, wäre zudem schlechter Stil. Einzige Ausnahme: Der Kandiat teilt von sich aus mit, dass er eine neue Herausforderung sucht.
Die Personalsuche in Online-Netzwerken kann zeitaufwendig sein. Wer nicht so viel Zeit investieren kann oder will, kann sich auch überlegen, eine Personalagentur einzuschalten. Es gibt mittlerweile zahlreiche Agenturen, die Online-Recruiting für Steuerberater anbieten.
Vor allem, wenn im Markt noch nicht bekannt werden soll, dass ein neuer Mitarbeiter gesucht wird, ist es sinnvoll, eine Personalberatung einzuschalten – zumal Online-Recruiting in aller Regel weit weniger diskret ist als eine Suche per Printannonce. Gründe für die versteckte Suche gibt es viele: Eine Kanzlei will einen neuen Themenbereich erschließen, aber die Konkurrenz soll das noch nicht erfahren. Oder ein Mitarbeiter soll ausgetauscht werden. Sinnvoll kann die Einschaltung einer Personalberatung auch immer dann sein, wenn der relevante Bereich des Arbeitsmarkts besonders klein ist. Denn je enger der Markt und je spezialisierter die Aufgabe, desto kleiner ist die Zielgruppe – und umso schwerer ist es, sie zu erreichen.

Allerdings hat das Online-Recruiting via Personalagentur auch einige systembedingte Schwächen. Das wirtschaftliche Risiko trägt nämlich der Personalberater, sodass er nur begrenzten Aufwand in die Suche stecken wird. Dies gilt umso mehr, wenn er keine Exklusivität bei der Suche hat. Er wird seine Anstrengungen zumeist auf Kandidaten konzentrieren, die leicht zu finden sind – beispielsweise, weil sie sich auf den typischen Jobsuchseiten registriert haben. Dass er gezielt Juwelen aus verschiedenen Fachforen pickt, wird aus zeitlichen und vielleicht auch aus fachlichen Gründen eher selten geschehen. Wenn die Suche allzu langwierig wird, kann es im schlimmsten Fall sogar passieren, dass ein Personalberater aus wirtschaftlichen Gründen das Interesse gänzlich verliert. Dieses strukturelle Problem wird durch das Platzieren des gleichen Auftrags bei mehreren Personalberatungen noch verschlimmert.
In der Regel erhalten die Agenturen drei Monatsgehälter des Gehalts des Kandidaten im Falle einer erfolgreichen Vermittlung. Wer eine Personalagentur beauftragen will, sollte dabei auf das Kleingedruckte achten: Wann wird die Provision fällig? Ideal ist es, wenn die Bezahlung erst bei Erfolg zu leisten ist. Achtung: Manche Agenturen nehmen bereits zu Vertragsbeginn eine Verwaltungsgebühr. Vorteilhaft ist eine Klausel, die eine erneute, kostenlose Suche vorsieht, sollte der Kandidat bereits in der Probezeit respektive in den ersten sechs Monaten wieder kündigen. Steuerjobs.de bietet für einen Stundenpreis von 98 Euro an, eine Stellenanzeige auf der eigenen Plattform zu erstellen und diese anschließen kostenlos in den verschiedenen Kanälen wie Xing, Facebook oder Twitter zu streuen.

Fazit

Die Personalsuche bleibt auch im Internet ein relativ zeitaufwendiges Unterfangen für Steuerberater – und ist je nach Anforderungsprofil auch nicht immer einfach. Der Erfolg ist genauso wie bei einer gedruckten Stellenanzeige keineswegs garantiert. Kanzleiinhaber können allerdings sicher sein, dass Sie mittels einer guten, ansprechenden Kanzlei-Website, mittels einer klugen Auswahl passender Online-Jobbörsen für Inserate und mittels zielgerichteter Aktivitäten auf Xing, LinkedIn und gegebenenfalls auch Facebook und Twitter kostengünstig eine große Gruppe potenzieller Bewerber erreichen. Wenn sie es richtig anpacken und etwas mehr Zeit investieren, stilisieren sie sich sogar ein Stück weit als „Arbeitgebermarke“.

Yvonne Göpfert
lebt und arbeitet als freie Journalistin in München und hat sich auf IT- und Mobilfunkthemen konzentriert. Soziale Netzwerke im Internet und Online-Kommunikation im Allgemeinen gehören darüber hinaus ebenfalls zu ihren Kompetenzfeldern. **E-Mail: yvonne.goepfert@googlemail.com**

Steuerberater Schmidt und die neue Ratz-Fatz-Suche

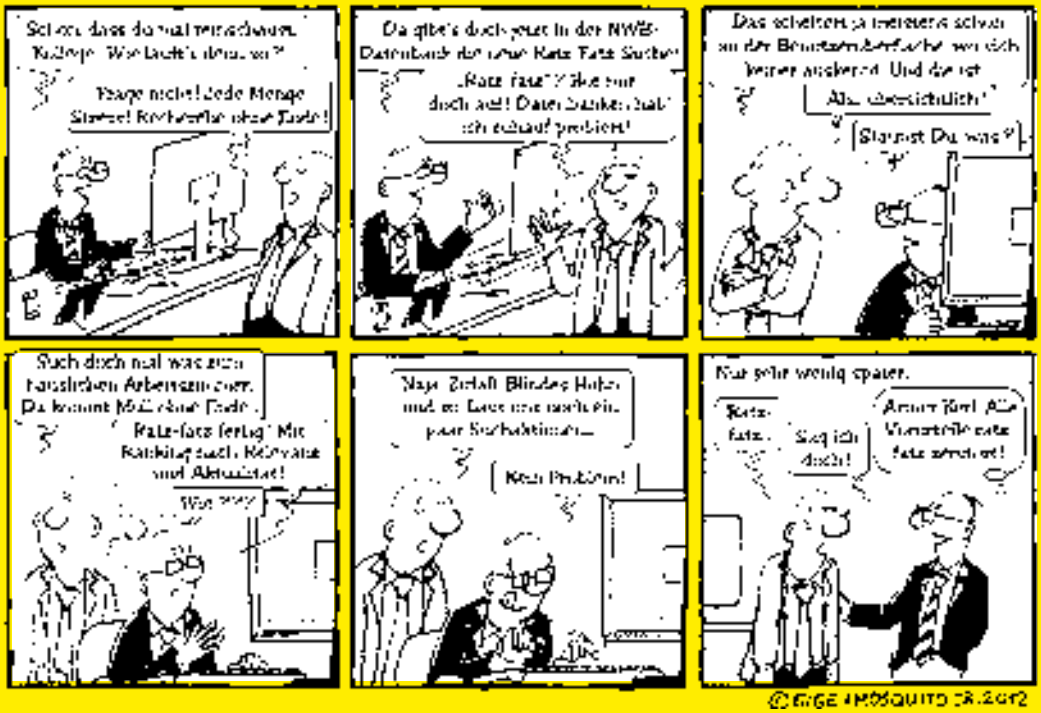

Steuerberater Schmidt hat die **neue Ratz-Fatz-Suche** in der **NWB Datenbank** ausprobiert und für gut befunden. Jetzt sind Sie dran!

Ausprobieren, Meinung sagen und gewinnen unter: www.nwb.de/go/ratz-fatz

nwb GUTE ANTWORT

Schwierige Mandanten

Die Lösung beginnt im Kopf des Beraters

Wohl jeder Steuerberater hat in seiner Mandantschaft den einen oder anderen Kandidaten, den er als schwierig im persönlichem Umgang empfindet. Es gibt Wege, konstruktiv mit dieser Problematik umzugehen – weder als passives, duldsames Opfer noch in simpler Hau-drauf-Manier zu agieren. Bedeutsam für eine wirksame Verbesserung der Situation ist dabei der ehrliche Blick auf die eigenen Gefühls- und Verhaltensmuter.

Der Steuerberaterin platzt gleich der Kragen. Herr Schmidt steht schon wieder unangemeldet in der Kanzlei und verlangt, sofort empfangen zu werden. „Was ist das hier für ein Saftladen!“, schreit er aufgebracht. Dabei hat die Expertin für Steuerrecht den Kleinunternehmer diese Woche mehrmals abends zurückgerufen, weil er immer wieder neue Fragen zu seinem Steuerbescheid hatte. „Außer Kosten hat mir Ihre Beratung nichts gebracht!“, wütet der Mandant im Wartezimmer. Bezahlt hat Herr Schmidt bisher immer erst nach der dritten Zahlungserinnerung und nie ohne Diskussionen.

Die Zufriedenheit der Mandanten ist für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Anwälte für Steuerrecht das oberste Gebot. Für dringende Beratungsgespräche nehmen sich viele Berufsträger auch am Wochenende Zeit und erteilen den Mandanten nach Feierabend häufig Auskünfte am Telefon, die sie nicht

Tipps, die helfen, wenn‘s zwischenmenschlich hakt

1. Ruhe bewahren – auch wenn es schwer fällt.
2. Auf Körpersprache achten (offene Körperhaltung, Körpersprache des Mandanten spiegeln, nicht auf die Uhr schauen, nicht mit Kugelschreibern spielen).
3. Verständnis zeigen, Anliegen ernst nehmen („Ich kann gut nachempfinden, das …“).
4. Alle Fragen des Mandanten in klarer Sprache kurz und präzise beantworten.
5. Fragetechniken anwenden („Verstehe ich Sie richtig, dass…?“, „Würde Ihnen das zusagen, wenn wir …?“)
6. Fehler zugeben – falls tatsächlich welche unterlaufen sind.
7. Sachlich bleiben und nicht auf die persönliche Ebene wechseln, auch wenn der Mandant das tut.
8. Den Mandanten nicht provozieren.
9. Rechthaberei und lange Monologe vermeiden.
10. Kompromisse suchen, Ziele für das weitere Vorgehen vereinbaren – am Ende sollte ein konstruktives Ergebnis stehen.

zusätzlich in Rechnung stellen. Doch auch wenn der Kunde König ist, kommt es in der Praxis vor, dass Mandanten dermaßen über die Stränge schlagen, dass es auch überzeugtesten Dienstleistern zu viel wird. Mandanten werden ausfallend oder aggressiv, meinen, alles besser zu wissen, und beschweren sich, wenn man auf ihre Anrufe und E-Mails nicht augenblicklich reagiert. Zudem fordern sie vom Steuerberater oft Dinge, die an der Grenze zum Steuerbetrug stehen. „Einige Mandanten entwickeln zuweilen auch schon mal recht fragwürdige Gestaltungsüberlegungen und hoffen darauf, dass der Steuerberater das schon alles so richten kann", sagt StB Wolfgang Wawro, Sprecher des Steuerberaterverbands Berlin-Brandenburg: „Steuerberater müssen gelegentlich auch abraten, um den Mandanten zu schützen. Schlimmer ist es, wenn der Berater nicht hinreichend über das Vorhaben in Kenntnis gesetzt wird und es später – etwa bei Betriebsprüfungen – zu großen Schwierigkeiten kommt. Dann wird durchaus schon mal der Berater als Versager hingestellt."

Freilich können es sich in Zeiten des steigenden Konkurrenzdrucks nur wenige Steuerberater erlauben, unliebsame Mandanten einfach ziehen zu lassen oder sie wegzuempfehlen. Anstrengende Mandanten, die auch noch unzufrieden sind, können der Kanzlei schließlich gefährlich werden. „Denn Negatives wird bis zu elf Mal weitererzählt – und zwar unmittelbar in der Zielgruppe. Und diese elf berichten weiteren drei bis vier Menschen in dramatisierter Form davon", warnt Angela Hamatschek, Expertin für innovatives Kanzleimarketing vom Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater „Delfi-Net". Zufriedene Mandanten hingegen geben ihre positiven Erfahrungen Untersuchungen zufolge nur an drei Personen weiter.

Es lohnt sich zu trainieren, wie man mit schwierigen und unzufriedenen Mandanten angemessen umgeht. Denn angeblich kann

Bewährte Kommunikationsstrategien für die häufigsten Problemfälle

Wie kann der Steuerberater geschickt reagieren, wenn der Mandant Unmögliches oder Ungesetzliches verlangt?

„Der Berater sollte sich zunächst selbst befragen, wie er das empfindet, und es dann genau so an den Mandanten offen kommunizieren", rät Jutta Knauer. „Laut Gesetz wäre das Steuerbetrug, und ich als Steuerberater kann das so nicht mittragen" – wäre eine klare Stellungnahme. Meist könne der Mandant seine Forderung selbst nicht als etwas Ungesetzliches einschätzen. Da gelt es, Möglichkeiten und Risiken von Anfang an klar darzustellen und auch die unangenehmen Dinge vorbeugend mitzuteilen.

Wie wehrt man verbale Attacken des Mandanten ab?

Wird der Mandant ausfallend, beleidigend und schreit, können Ich-Botschaften deeskalierend wirken. Der Steuerberater äußert seine Gefühle, ohne selbst verbal übergriffig zu werden Beispiel: „Ich fühle mich von Ihnen angegriffen." Oder: „Ich fühle mich verletzt, wenn Sie mich so anschreien. Damit geht es mir gar nicht gut." Die meisten psychisch gesunden Mandanten würden daraufhin ihr Verhalten ändern, behauptet Jutta Knauer. Möglich wäre auch, den Mandanten mit den Verhaltensregeln der Kanzlei zu konfrontieren.

Wie geht man mit notorischen Nörglern um?

„Ich habe den Eindruck, dass Mandanten von empfindsamen Steuerberatern den Stempel Nörgler zu schnell aufgedrückt bekommen", sagt Knauer. Wenn der Mandant nörgelt, sollte man aufmerksam zuhören, Verständnis zeigen („Ich kann gut nachvollziehen, dass sie das ärgert.") und nach Lösungen fragen: „Wie möchten Sie da weiter vorgehen?" Nörgelt der Mandant wirklich ständig an seinem Steuerberater herum, empfiehlt Knauer, ihn zu fragen, was ihm an der Kanzlei und an der Zusammenarbeit gefällt. „Würde er wirklich alles so schlecht finden, wäre er ja schon weg", so die Beraterin.

Wie verhält man sich gegenüber besserwisserischen Mandanten, die mit ihrem angelesenen Wissen nerven?

Diese Menschen schreien nach Bestätigung. Das sollte man sich bewusst machen, empfiehlt Knauer: „Sie lesen sehr viel und wissen auch viel – da spricht doch nichts dagegen, ihnen die Anerkennung zu geben, die sie brauchen." Souveräne Antworten wären etwa: „Es ist sehr gut, dass Sie darüber so hervorragend informiert sind." Oder: „Das ist wirklich sehr interessant. Diese Information habe ich noch nicht, aber ich mache mich schlau und gebe Ihnen in den nächsten Tagen eine Rückmeldung."

Wie bringt man einen zu redseligen Mandanten endlich zum Schweigen?

Es hat sich bewährt, das Gespräch durch Fragen zu strukturieren und somit die Gesprächsführung selbst zu übernehmen. Die richtige Fragetechnik ist dabei von besonderer Bedeutung. Geschlossene Fragen, die man nur mit einem „ja" oder „nein" beantworten kann, und Alternativfragen bremsen den Redefluss. Offene Fragen („Warum…?") bewirken das Gegenteil – und sollten vermieden werden. Eine klassische Methode, jemanden beim Sprechen zu stoppen, ist der Namensruf. Der Steuerberater wiederholt mehrmals den Namen des Mandanten, bis dieser sich angesprochen fühlt und innehält. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dem Mandanten eine Rückmeldung über das Gespräch zu geben: „Sie haben sehr viele interessante Punkte angesprochen, die sie beschäftigen. Lassen Sie uns zunächst einen Aspekt aufgreifen …"

Wie wimmelt man zu aufdringliche Mandanten in der Kanzlei freundlich ab?

Diese Mandanten erwarten sehr viel Pflege, weiß Jutta Knauer. Sie rufen ständig an, schreiben E-Mails, kommen unangemeldet in die Kanzlei und wollen umsorgt werden. „Wenn Sie den Eindruck haben, der Mandant kommt ständig, können Sie höflich fragen, ob es möglich wäre, dass Sie sich in bestimmten Abständen – so zum Beispiel alle drei Wochen – miteinander zusammensetzten", empfiehlt die Expertin. „Der Mandant lernt so, seine Themen zu bündeln."

Wie verhält man sich, wenn Mandanten auch zu Hause anrufen?

Angeblich missbrauchen es nur wenige Mandanten, wenn man ihnen die Privatnummer gibt oder suchen danach gezielt im Telefonbuch. „Meine Erfahrung ist, dass Mandanten nur in dringenden Fällen den Steuerberater zu Hause stören", sagt Knauer. Da sei es nicht schlimm, einige Minuten zuzuhören, den Mandanten in der Not zu versorgen, ihm die Angst zu nehmen und Trost zu spenden. „Das sollte kein richtiges Beratungsgespräch in der Freizeit sein. Man vereinbart vielmehr, den Mandanten am nächsten Tag in der Kanzlei zu empfangen oder zurückzurufen." Wichtig sei es, Grenzen zu setzen. „Steuerberater, die sich am Rande des Burnouts befinden, sind häufig selbst daran schuld, weil sie zu jeder Zeit ansprechbar sind – ohne Coaching kommt man da schwer wieder heraus", warnt Jutta Knauer.

Interview

„Nachgeben ist falsch“

Kanzleiberaterin Angela Hamatschek erläutert ihr Verstädnis vom richtigen Umgang mit schwierigen Mandanten.

SteuerConsultant: Wann empfinden Steuerberater Mandanten als besonders problematisch?
Angela Hamatschek: Es gibt zwei unterschiedliche Typen. Die einen sind schwierige Charaktere – ungeduldige Choleriker, Besserwisser, Dauernörgler. Die erkennt man recht schnell im Gespräch. Die anderen sind menschlich in Ordnung, aber machen der Kanzlei die Zusammenarbeit schwer. Sie stören, indem sie den Produktionsprozess aufhalten. Zum Beispiel liefern sie die Belege nicht pünktlich, zahlen die Honorare nicht, rufen ständig an und wollen auf den letzten Drücker noch etwas erledigt haben.

SteuerConsultant: Was sollte der Steuerberater tun, wenn die Chemie mit dem Mandanten von Anfang an nicht stimmt?
Hamatschek: Es kommt sehr selten vor, dass Steuerberater diese Mandanten ablehnen, obwohl das in so einem Fall nur fair wäre. Ich empfehle, eine Probezeit mit einem vorläufigen Honorar zu vereinbaren. Nach Ablauf der Probezeit setzt man sich dann zusammen und entscheidet, ob eine weitere Zusammenarbeit sinnvoll ist und wie hoch das Beratungshonorar in Zukunft sein wird. So wird sichergestellt, dass Leistung und Honorar zusammenpassen.

SteuerConsultant: Hat es Sinn, schwierige Mandanten erziehen zu wollen?
Hamatschek: Den Charakter wird man nicht verändern können. Der Steuerberater kann es aber dem Mandanten leicht machen, es der Kanzlei leichter zu machen, seine Erwartungen zu erfüllen, indem er Spielregeln für die Zusammenarbeit vereinbart. So kann man zum Beispiel dem Unorganisierten, der immer mit seinen Belegen Probleme hat, anbieten, dass er die Zinsbescheinigungen von der Bank, sofort nach Erhalt an die Kanzlei faxt, obwohl sie erst später gebraucht werden. Auch alle anderen Belege kann der Mandant sofort liefern, wenn ihm das Sammeln und Ordnen schwer fällt. Vergisst er wiederholt seine Rechnungen zu bezahlen, soll er eine Einzugsermächtigung unterschreiben. Hält er den Produktionsprozess bis zum Schluss auf, indem er konsequent nichts liefert und will dann am Schluss alles schnell haben, sollte man ein höheres Honorar für die dringende Bearbeitung vereinbaren. Immer nachzugeben ist falsch.

SteuerConsultant: In welchen Fällen sollte der Steuerberater das Problem bei sich selbst suchen?
Hamatschek: In jeder Kanzlei gibt es schwierige Mandanten, und es wird sie immer geben. Fünf bis zehn Prozent sind normal. Wenn der Steuerberater aber feststellt, dass in seiner Kanzlei sich übermäßig viele schwierige Mandanten tummeln, liegt das möglicherweise an seiner Person. Gerade Steuerberaterinnen mit Helfersyndrom ziehen Problemmandanten an. Sie sollten lernen, Grenzen zu setzen und auch ihre Mitarbeiter darin schulen.

SteuerConsultant: Wann sollte man sich von schwierigen Mandanten endgültig trennen?
Hamatschek: Ich kenne Kanzleien, wo sich die Mitarbeiter jedes Jahr zusammensetzen und gemeinsam entscheiden, welchem Mandanten gekündigt wird. Dabei wird geprüft, ob die Vorwürfe gegen den Mandanten berechtigt sind, oder ob nur einer ihn als schwierig empfindet. Der Steuerberater sollte da unbedingt auf seine Mitarbeiter hören und ihnen vertrauen. Oft sind Problemmandanten zu ihm selbst höflich, treten aber nach unten. Es gibt in jeder Kanzlei die A-, B- und C-Mandanten – und es gibt die XXX-Mandanten: Alle machen drei Kreuze, wenn sie weg sind. Von diesen muss man sich wirklich trennen, weil sie nur Energie rauben und das Betriebsklima vergiften.

man aus jedem noch so nervigen Klienten mit psychologischem Geschick einen zufriedenen, bestenfalls sogar einen begeisterten Mandanten machen, wenn Steuerberater an sich selbst arbeiten. Das behaupten zumindest die meisten Kommunikationstrainer und -Coaches. Doch wie soll man das am besten anpacken?
Es gibt kein schlechtes Wetter, sondern nur falsche Kleidung. Ähnlich soll es sich auch mit den „schwierigen“ Mandanten verhalten. „Ob der Mandant als schwierig gilt oder nicht, entscheidet der Steuerberater selbst“, sagt Kanzleiberaterin Jutta Knauer, die ihren Schwerpunkt in der systemischen Unternehmensentwicklung hat. Schließlich gibt es Kollegen, die mit dem vermeintlich komplizierten Klienten wunderbar zurechtkommen. Die Kunst bestehe darin, sich auf die Besonderheiten jedes einzelnen Mandanten einzustellen, die Beziehungsebene zu verbessern und dem Mandanten Verständnis entgegenzubringen. „Gute Steuerberater sind in erster Linie Kommunikationsprofis und Psychologen, denn bei den meisten Problemfällen mit Mandanten geht es nicht um das Fachliche, sondern um Fehler in der Kommunikation“, sagt Dr. Arnold Kitzmann, der Spitzenführungskräfte im Umgang mit schwierigen Kunden und Mitarbeitern schult. „In 99 Prozent der Fälle können Steuerberater eine gute Zusammenarbeit mit dem Mandanten erreichen, wenn sie das Thema Steuern zunächst in den Hintergrund stellen und Beziehungsarbeit leisten“, behauptet er. „Mein Tipp für Steuerberater: Fallen Sie aus der Rolle des Experten heraus und begegnen Sie dem schwierigen Mandanten als Mensch!“, so der Experte.
Denn oft empfinden auch Mandanten ihre Steuerberater als schwierig: Steuerberater, die kaum erreichbar sind und selten zurückrufen, Steuerberater, die sich unverständlich ausdrücken und Gesetzestexte zitieren, Steuerberater, die sich nicht genug Zeit für Mandanten nehmen und diese an Assistenten und Lehrlinge delegieren. „Erweckt ein Steuerberater den Eindruck, nicht alle Mandanten gleich wichtig zu nehmen und A-Mandanten stets anderen vorzuziehen, wird er ebenfalls für Unmut unter den Mandanten sorgen“, weiß Jutta Knauer.
Besonders unzufrieden werden Mandanten, wenn ihre Erwartungen nicht erfüllt werden. Zum Beispiel reagieren sie gereizt, wenn sie glauben, dass der Berater für sie nicht alles an Steuerersparnissen herausgeholt hat. „Meistens handelt es sich dabei um Missverständnisse, die aufgrund der komplexen Materie des Steuerrechts entstehen“, sagt

Arnold Kitzmann. So hat sich zum Beispiel der Mandant mit einem Bekannten unterhalten und erfahren, was dessen Steuerberater an Steuersparmodellen empfohlen hat. Jetzt glaubt der Mandant, diese auch in seinem Fall anwenden zu können und ärgert sich, weil sein Steuerberater sich dagegenstellt. „Als Laie kann er nicht nachvollziehen, was wann legal und machbar ist und was nicht. Wenn die Beziehungsebene jedoch stimmt, wird er seinem Steuerberater in solchen fachlichen Fragen vertrauen“, ist sich Kitzmann sicher.

„Die wenigsten Steuerberater nutzen die Chance, Mandanten zu fragen, wie sie die Zusammenarbeit empfinden. Dabei bekommt man bei solchen Feedback-Gesprächen wertvolle Informationen.“

Jutta Knauer, Kanzleiberaterin

Zum Überprüfen der Beziehungsebene können Steuerberater ihre Mandanten in regelmäßigen Abständen fragen, wie sie die Zusammenarbeit bisher empfinden und was sie sich wünschen würden, um die Zusammenarbeit noch zu verbessern. „Die wenigsten Steuerberater tun das. Dabei bekommt man bei solchen Feedback-Gesprächen wertvolle Informationen, mit deren Hilfe man an sich und seiner Dienstleistung arbeiten kann“, sagt Jutta Knauer. Das Verhältnis anzusprechen, die gegenseitigen Erwartungen gleich zu Beginn der Zusammenarbeit abzuklären, kann vielen möglichen Schwierigkeiten und Unzufriedenheiten vorbeugen. „Natürlich sollte man diese wertvollen Hinweise des vermeintlich schwierigen Mandanten nicht ignorieren, sondern ernst nehmen und umsetzen“, rät die Expertin. Wird der Mandant trotzdem regelmäßig ungemütlich, gibt es Techniken, die Steuerberatern dabei helfen können, die Situation zu entschärfen und auch den unliebsamen Mandanten gerecht zu werden.

Die wichtigste Technik ist, aktiv zuzuhören und Verständnis zu zeigen. Kopfnicken und eine offene Körperhaltung – ohne verschränkte Arme – signalisieren dem Mandanten, dass er die volle Aufmerksamkeit des Steuerberaters genießt. „Wenn der Mandant ärgerlich ist, sollte er von Ihnen die Möglichkeit bekommen, Dampf abzulassen, bis seine Wut beginnt zu verrauchen“, sagt Jutta Knauer. Die Expertin empfiehlt, zunächst dem Mandanten zu zeigen, dass man für ihn und sein Verhalten Verständnis hat – und zwar auch dann, wenn der tatsächliche Inhalt der Beschwerde gegenstandslos ist: „Ich verstehe, dass Sie verärgert sind“, „Ich kann gut nachvollziehen, dass Sie dem Finanzamt nichts schenken wollen“ – das sind hilfreiche Formulierungen.

Es sei ein häufiger Fehler von Steuerberatern, sich von Mandanten persönlich angegriffen zu fühlen, meint die systemische Unternehmensberaterin. Es gebe eben kritische Situationen, in denen sich der Mandant überfordert fühlt, etwa weil das Finanzamt ihm mit Strafen droht. Er fühle sich in die Enge getrieben und sei deshalb wütend. „Wenn es dem Steuerberater gelingt, die Grundhaltung einzunehmen, dass sowohl er selbst als auch sein Mandant in Ordnung sind – nur im Moment etwas überlastet –, dann könnte er mit der Situation professionell umgehen und Türen öffnen“, sagt Knauer. Leicht sei es nicht, die Beherrschung zu wahren, gibt die Expertin zu. Kann man nicht sofort angemessen reagieren, sei es besser, später zurückzurufen. Dann atmet man tief durch, sammelt sich und sagt: „Ich hatte vorhin das Gefühl, dass es Ihnen gar nicht gut geht. Wie kann ich Ihnen helfen?“ Schafft es der Steuerberater, sich gerade in schwierigen Situationen als verständnisvoller, fürsorglicher und einfühlsamer Gesprächspartner zu präsentieren, wird auch ein schwieriger Mandant zufrieden sein, ist die Kommunikationsexpertin überzeugt.

Um das zu erreichen, ist es für Steuerberater wichtig, sich nicht nur fachlich fortzubilden. Auch in soziale Kompetenzen gilt es zu investieren. Die regionalen Steuerberaterverbände und -kammern sowie zahlreiche private Anbieter haben Seminare zu Konfliktsituationen in Beratungsgesprächen und diverse Kommunikationsschulungen für Kanzleimitarbeiter im Programm. Spezielle Coachings können dann angebracht sein, wenn es um ganz konkrete Hilfe im Umgang mit notorischen Problemmandanten im Kanzleialltag geht.

Irene Winter
ist ausgebildete Personalreferentin und hat sich als freie Journalistin auf den Schwerpunkt Personal konzentriert.
E-Mail: irene-winter@freenet.de

Erwartungen zu klären, stärkt die Beziehung

Mögliche Mandantenerwartungen	Mögliche Beratererwartungen
Aktiv informieren über steuerlich und betriebswirtschaftlich wichtige Änderungen	Sie informieren uns im Vorfeld über Projekte und unternehmerische Vorhaben
Kreative Steuer-Spartipps	Sie sind offen für neue Ideen
Leichte Erreichbarkeit und kurzfristige Terminvereinbarungen	Honorarzahlungen innerhalb der Frist bzw. Lastschriftverfahren
Fristgerechte Bearbeitung Ihrer Unterlagen und Anforderungen	Rechtzeitige und vollständige Einreichung von angeforderten Unterlagen
Freundlicher Umgang und angenehme Atmosphäre	Respektvoller Umgang mit allen Mitarbeitern
Berücksichtigung Ihrer individuellen Ziele und Vorstellungen	Sie planen Ihren unternehmerischen Erfolg und wollen vorwärts kommen
Rundum-Zufriedenheit	Sie empfehlen uns weiter

Quelle: Angela Hamatschek: „Die Kunst Mandanten zu gewinnen: Praxisratgeber Kanzleimarketing“, NWB-Verlag, 2010

Lohnsteuerhilfevereine

Berührungsangst kann Chancen verbauen

Schon seit einigen Jahren sind Bürogemeinschaften zwischen Steuerberatern und Lohnsteuerhilfevereinen möglich. Noch findet das Modell auf Steuerberaterseite eher wenig Anklang. Dabei zeigen erste Erfahrungsberichte, dass sie durchaus Vorteile aus so einer Allianz ziehen können.

Lohnsteuerhilfevereine und Steuerberater empfanden sich Jahrzehnte lang als Konkurrenten. „Diese Sichtweise betrachten die Lohnsteuerhilfevereine als weitgehend überholt", sagt RA Erich Nöll, Geschäftsführer des Bundesverbands der Lohnsteuerhilfevereine (BDL) in Berlin. Von den Mitgliedern der Lohnsteuerhilfevereine seien nur sehr wenige Mandanten von Steuerberatern gewesen. Das sieht die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) anders: „Selbstverständlich stehen Steuerberater und Lohnsteuerhilfevereine im Wettbewerb", kontert RAin Nora Schmidt-Keßeler, BStBK-Hauptgeschäftsführerin in Berlin.

Die BStBK winkt ab

Eine Art Marktteilung, die sich laut BDL im Laufe der Zeit zwischen beiden Beratungsangeboten etabliert haben soll, hat sie nicht registriert. Zwischen Lohnsteuerhilfevereinen und Steuerberatern gebe es fast keine konfliktfreien Tätigkeitsfelder, weshalb eine Zusammenarbeit, in welchem Bereich auch immer, kaum vorstellbar sei, sagt Schmidt-Keßeler. Zudem verweist sie auf Unterschiede in der Qualifikation, im beruflichen Selbstverständnis sowie aufs Haftungs- und Pflichtengefälle – zum Beispiel bei der Verschwiegenheit. Steuerberater könnten sich bei rechtlichen Auseinandersetzungen auf den in der Strafprozessordnung fixierten „Beschlagnahmeschutz von Mandantendaten" berufen, Lohnsteuerhilfevereine hingegen nicht.

Trotzdem haben die Vereine Zulauf. Das Steuerrecht wird – auch für Arbeitnehmer und Rentner – immer komplizierter. Für den Rat und die Unterstützung durch einen Steuerberater müssten sie meist weit tiefer in die Tasche greifen als bei einem Lohnsteuerhilfeverein. Steuerberater sind gewohnt, Leistungen einzeln abzurechnen. Die Mitglieder von Lohnsteuerhilfevereinen zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe sich nach ihren Einnahmen richtet. Im Schnitt beträgt nach Angaben des BDL der Mitgliedsbeitrag 125 Euro pro Jahr.

Damit sind die Anfertigung der Steuererklärung, die Prüfung des Steuerbescheids, die Formulierung eines eventuell nötigen Einspruchs und die Kosten von Gerichtsverfahren abgegolten. „So ein Servicepaket können Steuerberater Mandanten in der Regel nicht offerieren", so Nöll. Die dem BDL angehörenden Lohnsteuerhilfevereine legen aufgrund anhängiger Verfahren beim BFH derzeit gegen jeden fünften Steuerbescheid ihrer Mitglieder Einspruch ein.

Bundesweit gibt es etwa 850 Lohnsteuerhilfevereine mit mehreren Millionen Mitgliedern. Dem Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine und dem Neuen Verband der Lohnsteuerhilfevereine gehören davon nur 300 an, die aber 80 bis 90 Prozent der Mitglieder von Lohnsteuerhilfevereinen betreuen.

Das Tätigkeitsspektrum von Lohnsteuerhilfevereinen definiert § 4 Nr. 11 StBerG. Demzufolge dürfen sie bei steuerlichen Fragen zu Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit, sonstigen Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen wie Renten oder Einkünften aus Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen (§ 22 Nr. 5 EStG) oder Unterhaltsleistungen vom geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten beraten. Bei Steuererklärungen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Tätigkeit sowie umsatzsteuerpflichtige Umsätze betreffen, ist es ihnen untersagt, zu helfen. Etwas anders sieht es bei Überschusseinkunftsarten aus: Überschreiten die Einnahmen aus Spekulationen und Zinsen und/oder Vermietung und Verpachtung insgesamt nicht 13.000 Euro, bei gemeinsamer Veranlagung von Ehegatten 26.000 Euro, dürfen sie die Steuererklärung erstellen.

Erfolgsmodell aus Bayern

Außerdem ist es Lohnsteuerhilfevereinen erlaubt, Mitgliedern Auskünfte zu erteilen, wenn es ums Kindergeld, um steuerbegünstigte Beschäftigungsverhältnisse im Haushalt oder um steuerliche Fragen bei der Riesterrente geht. „Das im StBerG definierte Profil macht deutlich, welche Funktion der Gesetzgeber den Lohnsteuerhilfevereinen zuweist, nämlich die des auf den typischen Arbeitnehmer spezialisierten steuerlichen Beraters", sagt Uwe Rauhöft, Geschäftsführer des Neuen Verbands der Lohnsteuerhilfevereine (NVL) in Berlin.

Für konsequent hält er es deshalb ebenso wie Nöll vom Konkurrenzverband BDL, dass inzwischen – seit Inkrafttreten des 8. Steuerberateränderungsgesetzes vor viereinhalb Jahren – Bürogemeinschaften zwischen Steuerberatern und Lohnsteuerhilfevereinen erlaubt sind. So können Ressourcen wie Büroräume und Büroausstattung sowie auch Personal gemeinsam genutzt werden. Vor allem erhoffen sich aber durch die engere Bindung die Steuerberater mehr Mandanten, die Lohnsteuerhilfe mehr Mitglieder.

Die jeweilige Klientel profitiere von einer Bürogemeinschaft, da sie sich bei einem

Norbert Jumpertz
ist gelernter Bank- sowie Diplom-Kaufmann und hat mehrere Jahre als Analyst und Redakteur für Wirtschafts- und Finanzmagazine gearbeitet. Derzeit ist er als Autor im Bereich Geldanlage (Aktien, Immobilien, Investmentfonds) für zahlreiche Fachmagazine tätig.
E-Mail: jumnor@web.de

Manche sehen die Annährung zwischen Steuerberatern und Lohnsteuerhilfevereinen kritisch. Wo sie konkret stattfindet, ergeben sich zum Teil aber durchaus Win-win-Situationen.

Die fünf größten Lohnsteuerhilfevereine in Deutschland

- Vereinigte Lohnsteuerhilfe
- Lohnsteuerhilfe Bayern
- Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring Deutschland
- HILO
- Lohnsteuerhilfe Baden-Württemberg

Quelle: NVL

Wechsel – vom Lohnsteuerhilfeverein zum Steuerberater und umgekehrt – keinen völlig neuen Partner suchen müsse, sagt StB Hans Daumoser, Vorstandsmitglied der Lohnsteuerhilfe Bayern in München. Sie ist mit rund 350 Beratungsstellen einer der größten Lohnsteuerhilfevereine bundesweit. Daumoser zeigt die Vorzüge einer Bürogemeinschaft an einem Beispiel auf: Ein Journalist wird als Redakteur angestellt, einige Jahre später arbeitet er frei und dann ist er wieder als Angestellter tätig. Der ziehe es gewiss vor, dass seine Steuererklärung immer vom gleichen Personenumfeld erledigt werde.

Laut Daumoser handelt es sich dabei um keinen Einzelfall, und er ist sich daher sicher: „Da können auf jeden Fall Synergieeffekte gehoben werden.“ Wird das gleiche Personal eingesetzt, können Steuererklärungen schneller bearbeitet werden, da die Mitarbeiter der Bürogemeinschaft den jeweiligen Sachverhalt bereits kennen. „Das ist auch für Steuerberater ein Vorteil, mit dem sie bei Mandanten punkten können“, betont er.

Dafür muss eine gewisse Bürokratie akzeptiert werden. So sind beim gemeinsam eingesetzten Personal getrennte Arbeitsverträge – mit dem Lohnsteuerhilfeverein und dem Steuerberater – abzuschließen. Das Gleiche gilt für die von beiden genutzten Büroräume und Geräte. Rauhöft rät: „Beim Mieten der Geschäftsräume sollte einer als Haupt-, der andere als Untermieter fungieren. Geräte sollten von einem, nie gemeinsam angeschafft werden.“ „Denn die Grenzen für die Tätigkeit von Bürogemeinschaften zwischen Steuerberater und Lohnsteuerhilfeverein hat der Gesetzgeber eng gezogen“, räumt Daumoser ein. Beide bleiben rechtlich autonom, behalten ihr eigenes Namensschild, nicht einmal ein gemeinsamer Briefkopf ist erlaubt. „Das wäre sonst irreführend und wettbewerbsrechtlich nicht zulässig, so Schmidt-Keßeler. Bürogemeinschaften zwischen Steuerberatern und Lohnsteuerhilfevereinen seien problematisch, da deren Tätigkeit in ein anderes Pflichtenverständnis eingebettet sei. „Wie wird gewährleistet, dass Mitarbeiter stets aufs unterschiedliche Verschwiegenheitsniveau achten?“, fragt die BStBK-Hauptgeschäftsführerin kritisch. Sie rät Steuerberatern ab, im sensiblen Bereich der Bearbeitung von Steuererklärungen gemeinsam Personal mit Lohnsteuerhilfevereinen zu beschäftigen.

Daumoser teilt diese Bedenken indes nicht: In Bürogemeinschaften der Lohnsteuerhilfe Bayern habe es da nie Schwierigkeiten gegeben. Zumal die getrennte Verwaltung und Verwahrung der Steuerakten und -daten, auch in streng abgeschotteten EDV-Systemen, gesetzlich vorgeschrieben sei. Es gebe zwar, räumt er ein, Unterschiede in der Ausprägung der Verschwiegenheitspflicht. Die hätten aber in der Praxis keine wesentliche Bedeutung.

Dennoch findet das Modell bislang wenig Zuspruch. „Wir kennen kaum Kanzleien, die das probiert haben“, resümiert Schmidt-Keßeler. Zu den wenigen Steuerberatern, die sich bisher auf dieses Terrain vorgewagt haben, zählt die Germania-Steuerberatungsgesellschaft in Regenstauf. Sie unterhält zirka 80 Bürogemeinschaften mit der Lohnsteuerhilfe Bayern. „Für uns hat sich das ausgezahlt“, bilanziert StB Harald Zankl, Geschäftsführer der Germania-Steuerberatungsgesellschaft.

Interview

„Warum lässt man den Praxistest nicht zu?“

Der Geschäftsführer des Neuen Verbands der Lohnsteuerhilfevereine (NVL), Uwe Rauhöft, nimmt Stellung zur ablehnenden Haltung der Steuerberaterkammern gegenüber Bürogemeinschaften von Steuerberatern und Lohnsteuerhilfevereinen.

SteuerConsultant: Warum haben Steuerberaterkammern so große Vorbehalte gegen einen intensiveren Kontakt von Steuerberaterkanzleien und Lohnsteuerhilfevereinen?
Uwe Rauhöft: Ich denke, das hat vor allem historische Gründe. Jahrzehnte waren das zwei völlig getrennte Welten. Auf der einen Seite war der Steuerberater – der Experte in allen Fragen des Steuerrechts. Und auf der anderen, fast gegnerischen Seite standen die Lohnsteuerhilfevereine. Eine Art Selbsthilfegruppe, könnte man fast sagen. Das drückt auch die Rechtsform des Vereins aus. Die meisten Lohnsteuerhilfevereine wurden vor etwa 40 Jahren gegründet. Seitdem hat sich viel geändert.

SteuerConsultant: Was denn?
Rauhöft: Das Steuerrecht ist so kompliziert geworden, dass die Zeit der Generalisten längst passé ist. Und viele Lohnsteuerhilfevereine und -beratungsstellen können sich in puncto Professionalität, was ihr Arbeitsgebiet betrifft, mit Steuerkanzleien durchaus messen. Mehr als 2.000 Beratungsstellenleiter und Mitarbeiter von Lohnsteuerhilfevereinen verfügen über das Qualitätssiegel des Zertifizierungsverbands der Lohnsteuerhilfevereine auf Basis einer DIN-Norm. Diese Entwicklung sollten auch die Steuerberatungskammern wahrnehmen.

SteuerConsultant: Dass Steuerberater und Lohnsteuerhilfevereine Bürogemeinschaften bilden können, gefällt der Bundessteuerkammer nicht. Können Sie diese kritische Haltung nachvollziehen?
Rauhöft: Der Gesetzgeber hat aus gutem Grund diese Form der Zusammenarbeit zugelassen, von der auch die Steuerpflichtigen, also die Verbraucher, profitieren. Deshalb sollte man es einfach mal probieren und sich vorbehaltlos mit den Vor- und Nachteilen dieses Modells auseinandersetzen. Wir sind für eine Diskussion offen. Warum lässt man den Praxistest nicht zu?

SteuerConsultant: Bislang operieren Steuerberater und Lohnsteuerhilfevereine auch im Rahmen einer Bürogemeinschaft – wenn man von der gemeinsamen Nutzung bestimmter Ressourcen einmal absieht – weitgehend getrennt. Sollte das gelockert werden?
Rauhöft: Die Arbeitsgebiete sind auch bei Bürogemeinschaften vollkommen getrennt. Eine Mandatsteilung hat der BFH grundsätzlich für unzulässig erklärt. Ihr stünden auch praktische Hindernisse entgegen – beispielsweise was die Haftungsregelung betrifft. Keine verbotene Mandatsteilung liegt jedoch vor, wenn ein Steuerberater zum Beispiel die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte, etwa bei einer Grundstücksgemeinschaft, übernimmt und der Lohnsteuerhilfeverein im Rahmen seiner Beratungsbefugnis für einen Beteiligten die Einkommensteuererklärung.

Etwa zehn Prozent der Mitglieder der Lohnsteuerhilfe Bayern überschreiten pro Jahr die Beratungsbefugnisgrenzen, von denen die Germania-Steuerberatungsgesellschaft viele als Mandanten gewinnen konnte. Zankl kann sich gut vorstellen, weitere Bürogemeinschaften zu gründen. Die Verträge zwischen der Germania-Steuerberatungsgesellschaft und der Lohnsteuerhilfe Bayern wurden vor dem Abschluss den Steuerberaterkammern München und Nürnberg zur Prüfung vorgelegt, die, so Zankl, keine rechtlichen Bedenken gehabt hätten.
An der Lohnsteuerhilfe Bayern schätzt der Steuerberater vor allem die Professionalität. Dort werden die Einkommensteuererklärungen fast ausschließlich von hauptberuflich angestellten Lohnsteuersachbearbeitern und Steuerfachangestellten erstellt. „So haben wir Gewissheit, dass Mandanten, die wechseln, in kompetente Hände gelangen“, sagt Zankl.
Die meisten Lohnsteuerhilfevereine haben keine Scheu vor der Bürogemeinschaft mit einem Steuerberater. Den Lohnsteuerhilfevereinen sei klar, dass meist die Steuerkanzleien die größeren Nutznießer einer Bürogemeinschaft seien, sagt NVL-Geschäftsführer Rauhöft. Es würden häufiger Mitglieder von Lohnsteuerhilfevereinen Mandanten von Steuerberatern als umgekehrt, hat der NVL von Mitgliedsvereinen erfahren.
Der Lohnsteuer-Beratungs-Verein (LBV), der in einigen Beratungsstellen ebenfalls auf eine mehrjährige Erfahrung zurückblicken kann, was Bürogemeinschaften mit Steuerberatern betrifft, zieht das gleiche Fazit. „Es muss sich bei unseren Mitgliedern nicht viel an der steuerlichen Situation ändern, dass wir sie verlieren“, weiß Harald Hafer, LBV-Vorstandsvorsitzender in Hamm. Als Beispiel nennt er Beteiligungen an Windkraft- oder Fotovoltaikanlagen. „Durch ein derartiges Engagement werden gewerbliche Einkünfte erzielt“, so Hafer. Damit ende die Beratungsbefugnis des Vereins.
Der Neue Verband der Lohnsteuerhilfevereine (NVL) ist optimistisch, dass sich die Zusammenarbeit zwischen Steuerberatern und Lohnsteuerhilfevereinen in Bürogemeinschaften weiter erfolgreich entwickelt. Von den Steuerberaterkammern wünscht sich Rauhöft mehr Offenheit für das Modell. Und Erich Nöll vom BDL ergänzt: „Um die Chancen und Risiken zu bewerten, sollte man auf jene Kanzleien hören, die damit schon praktische Erfahrungen gesammelt haben.“

+++ 20 JAHRE ERFAHRUNG +++ DURCHBLICK STATT ÜBERBLICK +++ MIT AWS PERFEKT VORBEREITET IN DIE PRÜFUNG GEHEN +++

BECKAKADEMIE
AWS
AUSBILDUNG UND
WEITERBILDUNG IM
STEUERRECHT

KOMBINIERTER LEHRGANG

zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung 2013

Dieses Lehrgangsangebot kombiniert zwei Unterrichtsprinzipien zu einem **interessanten Lehrgang für Berufstätige**.

Erlangen Sie neben dem Beruf in unserem Samstagslehrgang **kompaktes Wissen** der wichtigsten Steuerrechtsgebiete.

Der verkürzte Vollzeitlehrgang führt Sie dann in nur 10 Wochen zielgerichtet zur **Prüfungsreife**.

SAMSTAGSLEHRGANG
03.11.2012 - 23.03.2013
inkl. zwei Prüfungsklausuren

VERKÜRZTER VOLLZEITLEHRGANG
01.07.2013 - 11.09.2013
inkl. 26 Prüfungsklausuren auf Examensniveau

IHRE FAXANTWORT BITTE AN 06171-699610

Bitte senden Sie mir unverbindlich und kostenfrei Ihre Informationsbroschüre zu dem/den

☐ Kombinierten Lehrgang 2012/2013
☐ Steuerberater-Fernlehrgang 2013/2014
☐ Steuerberater-Präsenzlehrgängen 2013
☒ An einem Mustermanuskript bin ich interessiert

ODER QR-CODE SCANNEN UND UNTER WWW.AWS-ONLINE.DE INFO-MATERIAL ANFORDERN!
Scan mich!

Name, Vorname

Straße

PLZ Wohnort

E-Mail Adresse / Telefon

AWS ARBEITSKREIS FÜR WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT OHG
ADENAUERALLEE 32 | 61440 OBERURSEL
TELEFON 06171-69960 | TELEFAX 06171-699610
POST@AWS-ONLINE.DE | WWW.AWS-ONLINE.DE

+++ SCHWIMMEN KANN JEDER – STEUERN NICHT +++ WWW.AWS-ONLINE.DE +++ IHR ERSTER SCHRITT ZUM STB - EXAMEN +++

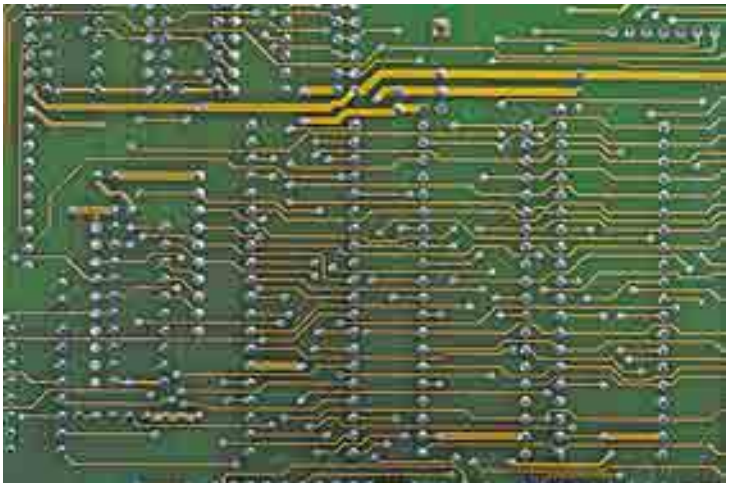

Neues zum ELStAM-Verfahren

Mit der ab 1. Januar 2013 bevorstehenden Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM, sogenannte „Elster-Lohn II“) sind alle Arbeitgeber dazu verpflichtet, das Verfahren zu nutzen und die ELStAM-Daten zum Datenabgleich abzurufen.

Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) hat Anfang September mit der Finanzverwaltung maßgebliche Fragen zur Einführung von ELStAM diskutiert. Die Finanzverwaltung hat nunmehr als erste gezielte Information einen Leitfaden auf der Internet-Seite „Elster“ veröffentlicht.
Er soll die häufigsten Abweichungen erläutern und erklären, welche Maßnahmen im Falle falscher ELStAM zu treffen sind. Auf Basis dieser Broschüre sollen laut Finanzverwaltung viele Fragen bereits im Lohnbüro klärbar sein.
Seit dem 13. September 2012 sind die ELStAM für den Abruf durch die Arbeitnehmer auf der Internet-Seite „Elster“ freigeschaltet. Der DStV empfielt eine frühzeitige Teilnahme an dem Verfahren, um ausreichend Zeit zur Ausschaltung von Fehlerquellen zu haben. Arbeitgeber sollten in diesem Sinne gegenüber ihren Arbeitnehmern die frühzeitige persönliche Überprüfung der ELStAM über die Internet-Seite „Elster“ anregen.

Förderpreis Internationales Steuerrecht 2013

Bis Ende des Jahres können noch Bewerbungen eingereicht werden.

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) vergibt 2013 den „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ für die beste Publikation auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung.
Der Förderpreis ist mit 3.000 Euro dotiert. Zusätzlich ermöglicht die BStBK dem Preisträger die Teilnahme am Kongress der International Fiscal Association 2014 in Mumbai/Indien.
Eingereicht werden können Monografien, Dissertationen, Diplomarbeiten, Gutachten und weitere wissenschaftliche Beiträge auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung in deutscher oder englischer Sprache. Bewerber dürfen am Ende des Bewerbungsjahres das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Weitere Details zum Bewerbungsverfahren finden sich unter www.bstbk.de.

Haufe-Lexware und Verlag Dr. Otto Schmidt kooperieren

Künftig beinhaltet die Kanzleikomplettlösung „Haufe Steuer Office Gold“ die Steuerrechtskommentare aus dem Verlag Dr. Otto Schmidt

Die Freiburger Haufe-Gruppe (in der auch der SteuerConsultant erscheint) und der Kölner Verlag Dr. Otto Schmidt wollen von nun an eng im Bereich Steuerrecht kooperieren. Das erste Resultat der Zusammenarbeit liegt nun vor: Die neue Version von „Haufe Steuer Office Gold“ beinhaltet die bewährten Kommentare des Verlags Dr. Otto Schmidt zu den Bereichen Außensteuerrecht, Steuerstrafrecht und Bewertungsrecht/Erbschaftsteuerrecht. Die neuen Inhalte erschließen sich laut Hersteller dem Nutzer über verschiedene Zugangswege intuitiv. Neben einer Online-Version steht das Komplettpaket für Steuerkanzleien ab voraussichtlich 8. Oktober auch als DVD-Version zur Verfügung. Der Preis liegt bei 1.398 Euro netto – fünf Lizenzen sind enthalten.

Termine

Seminare

16. Oktober in Erfurt
Umsatzsteuer – Heilberufe, Pflegedienste und Pflegeheime
- Teilnahmegebühr: 155 Euro
- Veranstalter: Steuerberaterverband Thüringen e.V.
- Telefon: 0361 / 558330

18. Oktober in München
Energie und Steuern im Blickpunkt der aktuellen Rechtslage
- Teilnahmegebühr: 260 Euro
- Veranstalter: Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e.V.
- Telefon: 089 / 2732140

22. und 23. Oktober in Hamburg
„Erfolgsstrategien kompakt“ – Deutscher Steuerberatertag in Hamburg
- Teilnahmegebühren: 1. Tag 160 Euro, 2. Tag 220 Euro, beide Tage 360 Euro
- Veranstalter: Deutscher Steuberaterverband e.V.,
- Telefon: +49 (0) 30 2 57 60 69 – 0

24. Oktober unter www.haufe.de/online-training-plus
Im Fokus: Kapitalgesellschaften – aktuelle Tendenzen für Ihre Beratungspraxis
- Teilnahmegebühr: 98 Euro
- Veranstalter: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
- Telefon: 0180 / 5555703

Mehr Wissen. Mehr Rechtssicherheit.

Die Online-Datenbanken bei Schäffer-Poeschel

Ihre Vorteile in der täglichen Praxis

- Persönlicher Log-in rund um die Uhr, auch von unterwegs
- Zugang zu sämtlichen im Printwerk enthaltenen Informationen
- Auszüge und Grafiken ausdrucken und in eigene Texte integrieren
- Zitierfähigkeit bleibt gewährleistet

Informationen rasch und zuverlässig finden

- Navigierbares, verknüpftes Inhaltsverzeichnis
- Suchfunktionen
- Hyperlinks auf Querverweise
- Regelmäßige Aktualisierung

Dötsch (Hrsg.)
Die Körperschaftsteuer
ISBN 978-3-7992-3011-7
Jahresabonnement: € 390,–
bis zu 3 Aktualisierungen p. a.

Hartz/Meeßen/Wolf
ABC-Führer Lohnsteuer
ISBN 978-3-7992-3013-1
Jahresabonnement: € 192,–
bis zu 4 Aktualisierungen p. a.

Kühn/Wedelstädt (Hrsg.)
Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung
ISBN 978-3-7992-3022-3
Jahresabonnement: € 144,–
1 Aktualisierung p. a.

Littmann/Bitz/Pust (Hrsg.)
Das Einkommensteuerrecht
ISBN 978-3-7992-3015-5
Jahresabonnement: € 390,–
bis zu 5 Aktualisierungen p. a.

Preißer/Rödl
Erbschaft- und Schenkungsteuer
ISBN 978-3-7992-3024-7
Jahresabonnement: € 144,–
1 Aktualisierung p. a.

Reuber
Die Besteuerung der Vereine
ISBN 978-3-7992-3019-3
Jahresabonnement: € 192,–
bis zu 4 Aktualisierungen p. a.

Steuer-Lexikon Online
ISBN 978-3-7992-3023-0
Jahresabonnement: € 54,–
4 Aktualisierungen p. a.

Weimann/Lang (Hrsg.)
Umsatzsteuer – national und international
ISBN 978-3-7992-3020-9
Jahresabonnement: € 144,–
1–2 Aktualisierungen p. a.

Alle Preise pro Einzeluser. Mindestlaufzeit je Datenbank: 12 Monate

Mehr Informationen: www.schaeffer-poeschel.de/Datenbanken_Steuern

SCHÄFFER POESCHEL

Smartphones und Tablet-PC

Mobil auf der Überholspur

Alles, immer und überall – Mobilität und sofortige Verfügbarkeit sind gesellschaftliche Megatrends. Mit geeigneten elektronischen Geräten lässt sich dies gewinnbringend bei Kontakten mit Mandanten nutzen. Doch die Technik ist nicht alles. Der Steuerberater muss wissen, wie er sein Gegenüber damit begeistern kann.

Damit ein Steuerberater sein Smartphone, seinen Tablet-PC oder sein Notebook bei Beratungsgesprächen mit Mandanten effizient einsetzen kann, ist eines zwingend notwendig: Die umfassende Kenntnis der Inhalte auf der Kanzlei-Website. Das mag vielleicht selbstverständlich klingen, die Realität sieht jedoch anders aus. Als Service- und Informationsplattform strotzt eine professionelle Kanzlei-Website regelrecht vor Möglichkeiten, doch nur wenige wissen diese entsprechend zu nutzen.

Sind in die Homepage beispielsweise Onlinerechner integriert, können diese im Mandantengespräch zur Anwendung kommen. Mit ein paar Klicks erhält der Mandant auf diesem Weg eine qualitative Einschätzung von wichtigen Zahlen und Werten. So lassen sich etwa mit dem Chancenrechner schnell und flexibel zukünftige Unternehmensstrategien bewerten. Oder der Steuerberater veranschaulicht dem Mandanten ganz unkompliziert die Vorteile einer Skontozahlung mit dem Skontorechner. Auch ein Rechtsformvergleich auf der Kanzlei-Website erspart langwierige Erläuterungen. So lassen sich das Für und Wider der einzelnen Optionen mittels einer gut verständlichen Zusammenfassung auf der Homepage gleich vor Ort mit dem Mandanten abklären. Die Anwendungsmöglichkeiten sind so vielfältig, dass an dieser Stelle keine vollständige Aufzählung möglich ist. Bedeutender ist vielmehr das Grundprinzip, mit dessen Hilfe sich auf einfachste Weise die Kundenbindung stärken und die Neukundengewinnung kräftig ankurbeln lassen.

Markus Danninger
ist Geschäftsführer der Atikon Marketing & Werbung im oberösterreichischen Leonding. Atikon hat sich auf das Marketing und die Homepage-Gestaltung für Steuerberater spezialisiert. **E-Mail: markus.danninger@atikon.com, www.atikon.com**

Immer in Verbindung

Die Mobilgeräte bieten zudem auch für den Steuerberater selbst einen großen Mehrwert. Sie ermöglichen die spontane Suche nach wichtigen Fachinformationen und den Zugriff auf wichtige Kanzlei- oder Mandantendaten von unterwegs. Führende Software-Anbieter bieten bereits zahlreiche passende Lösungen an. Die Darstellung der Daten ist dabei bereits an die eingeschränkte Bildschirmgröße angepasst. Ein Anwendungsbeispiel: Der Steuerberater ist auf dem Weg zu einem schwierigen Kundengespräch, welches spezifisches Fachwissen erfordert. Die genannte Software stellt ihm dazu einen umfangreichen Pool an Detailinfos zur Verfügung, wodurch sich langwierige Recherchen erübrigen. Benötigt er zusätzlich Auskunft zum genauen Status des Mandantenauftrags oder zu dessen Vertrag, erlaubt die Software auch den Zugang zum Kanzleinetzwerk und damit den Zugriff auf die Server-Daten der Kanzlei. Ein ähnliches Prinzip verfolgt das Cloud-Computing. Software, Daten und IT-Leistungen sind dabei in einem virtuellen Rechenzentrum abgespeichert und ausschließlich für berechtigte Personengruppen zugänglich. Für die Datensicherheit ist dabei bei professionellen Anbietern auf höchstem Niveau gesorgt.

Nicht zuletzt lassen sich auch der Terminkalender und das E-Mail-Postfach mit dem Kanzlei-Server verbinden und abgleichen. So wird es möglich, sämtliche Verabredungen und Anfragen auch unterwegs zu verwalten. Die Daten werden dennoch zentral gespeichert – ohne Dubletten und Redundanzen. Auch Mitarbeiter können, sofern erwünscht, einen Einblick in Terminverschiebungen und wichtige Erledigungen erhalten, ohne dass sie persönlich darüber in Kenntnis gesetzt werden müssten.

Neueste Entwicklungen

Beinahe wöchentlich kommt ein neues Smartphone oder ein neuer Tablet-PC heraus. Die Software-Entwickler sind längst auf diesen Zug aufgesprungen. Separate mobile Websites und Apps werden überholt durch technische Neuerungen wie „Responsive Webdesigns“. Dies ist ein neuer Ansatz bei der Web-Entwicklung. Gemeint sind Online-Auftritte, die sich flexibel an verschiedenste Ausgabegeräte vom Schreibtisch-PC bis zum Handy anpassen. Die Technik steckt noch in den Kinderschuhen und der Erfolg ist unsicher. Dennoch schließt sich hier der Kreis: Der Trend der Mobilität bleibt und wird noch viele Veränderungen bringen. Sich davor zu verschließen, ist nicht ratsam. Das große Potenzial darin zu entdecken, ist weitaus ökonomischer.

» Serienplaner

Teil 69 – SteuerConsultant 09/2012
Geschäftsessen mit Mandanten

Teil 70 – SteuerConsultant 10/2012
Mobil auf der Überholspur

Teil 71 – SteuerConsultant 11/2012
Mandantengespräche erfolgreich führen

Abonnenten-Service

Abonnenten können im Internet unter **www.steuer-consultant.de** das Themenarchiv nutzen und unter anderem alle Teile der Serie „Marketing“ kostenlos nachlesen.

Übersteuert

StB Rainer Fuchs, Achern

Vorausgefüllte Steuererklärung: Steuerberater schachmatt gesetzt?

Seit Einführung der elektronischen Datenübermittlung nehmen die Abweichungen zwischen der Steuererklärung und dem Steuerbescheid rapide zu.
Ganz besonders drastisch sind die Abweichungen im Bereich der Sonderausgaben, wenn man überhaupt von den Versicherungsgesellschaften entsprechende Mitteilungen über gemeldete Zahlen bekommt.
Auf die Anfrage, wie man denn am besten mit diesem Problem umgeht, wurde mir von der für mich zuständigen Steuerberaterkammer unter anderem mitgeteilt, dass womöglich dieses Problem durch das erklärte Ziel der Steuerverwaltung, sämtliche steuerrelevanten Daten zu poolen und direkt in eine sogenannte „vorausgefüllte Steuererklärung" einfließen zu lassen, gelöst werden könnte. Nur: Ist das nicht ein merkwürdiges Verständnis des Berufsstands? Einen guten Steuerberater macht eher die Gestaltung, denn die reine Deklaration aus. Die Deklaration würde selbst ja auch größtenteils wegfallen, es bliebe eine reine Kontrollarbeit, die sicher nicht sehr spannend ist. Die Lösung verspricht hier eine Vollmachtsdatenbank, mit der Steuerberater Zugriff auf die für ihre Arbeit notwendigen Daten bekommen können. Nur ist diese bundesweit nach meinen Informationen frühestens ab 2013 machbar. Fakt ist aber, dass die elektronische Datenübermittlung am Steuerberater vorbei tägliche Praxis ist – mit der die Schmerzgrenze erreichenden, eingangs geschilderten Problematik des divergierenden Steuerbescheids. Bei der Finanzverwaltung wird der Innendienst durch Computer ersetzt, der dann wie programmiert und mit Zahlen gefüttert entscheidet. Der Steuerberater übernimmt mehr und mehr reine Kontrollfunktionen hinsichtlich der elektronisch ausgespuckten Ergebnisse, die man Steuerbescheide nennt.

Kann das die Zukunft unseres Berufsstands sein?

Foto: ZDH

WP/StB Dipl.-Kfm. Glenn Olkus, BW Partner, Stuttgart

USt-Befreiung privater Schulungsunternehmen verfehlt Ziel

Mit der Neuregelung des § 4 Nr. 21 UStG im Jahressteuergesetz 2013 sollen Endkonsumenten entlastet werden. Von der Neuregelung sind auch private Schulungsunternehmen betroffen, welche bislang umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbracht haben. Allerdings: Die nunmehr umsatzsteuerbefreiten Leistungen werden zu vorsteuerschädlichen Umsätzen! Die bislang abzugsfähige Vorsteuer ist somit in Zukunft eine weitere Belastung, welche regelmäßig auf die Schulungsteilnehmer umgelegt werden muss. Dramatisch wird es, wenn innerhalb der letzten zehn Jahre ein Gebäude angeschafft wurde und eine Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG ausgelöst wird. Die geplante Entlastung des Endkonsumenten durch die Befreiung der Bildungsleistung von der Umsatzsteuer wird somit in das Gegenteil verkehrt. Verlierer der geplanten Neuregelungen sind auch mehrere Tausend private Ballett-, Tanz- und Musikschulen in Deutschland, die bislang mittels entsprechender Bescheinigung umsatzsteuerfreie Leistungen anbieten konnten. Diese Leistungen sind aber im neu geplanten § 4 Nr. 21 UStG nicht mehr enthalten, was zur Folge hat, dass die Schüler nunmehr mit der Umsatzsteuer belastet werden. Die geplante „ Entlastung" dürfte in dieser Form daher kontraproduktiv sein.

SteuerConsultant

ISSN 1866-8690, 6. Jahrgang
Zitiervorschlag: StC 2012, H 10, S. 34.

Verlag:
Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Straße 9
D-79111 Freiburg
Verlagsleitung: Reiner Straub
Tel. 0761 898-0
www.haufe.de, www.steuer-consultant.de

Redaktion:
RAin/FAStR Anke Kolb-Leistner
(Chefredakteurin), Tel. -3213, Fax -99-3213
E-Mail: anke.kolb-leistner@haufe-lexware.com
Rüdiger Frisch (Chef vom Dienst),
Tel. -3214, Fax -99-3214
E-Mail: ruediger.frisch@haufe-lexware.com
Holger Schindler, Tel. -3559, Fax -99-3559
E-Mail: holger.schindler@haufe-lexware.com

Freie Mitarbeiter:
Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring
E-Mail: claudia.ossola-haring
@haufe-lexware.com
Manfred Ries (Chefreporter)
E-Mail: manfred.ries@haufe-lexware.com

Redaktionsassistenz:
Brigitte Pelka, Tel. 0761 898-3921,
Fax -99-3921, Sabine Schmieder,
Tel. 0761 898-3032, Fax -99-3032,
E-Mail: redaktion@steuer-consultant.de

Autoren dieser Ausgabe:
Johann Aglas, Prof. Frank Althoff, Werner Becker, WP/RA/StB/FBInStR Dr. Ulf-Christian Dißars, Stefan Gneiting, Yvonne Göpfert, Norbert Jumpertz, RA Dr. Stefan Lammel, Horst Marburger, Eva Neuthinger, Dr. Jörg Richter, Kay Schelauske, Irene Winter,

Herstellung:
Grafik/Layout:
Kerstin Fikentscher, Hanjo Tews

Druck:
FIRMENGRUPPE APPL,
echter druck, Würzburg

Mitglied der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V. (IVW)

Anzeigen-Verkauf:
Bernd Junker (Anzeigenleitung),
Tel. 0931 2791-556
bernd.junker@haufe-lexware.com
Oliver Cekys, Tel. 0931 2791-731
oliver.cekys@haufe-lexware.com
Thomas Horejsi, Tel. 0931 2791-451
thomas.horejsi@haufe-lexware.com
Yvonne Göbel (Anzeigendisposition),
Tel. 0931 2791-470, Fax -477
E-Mail: anzeigen@steuer-consultant.de

Erscheinungsweise:
11 x im Jahr

Abo-Service:
Haufe Service Center GmbH
Postfach, 79091 Freiburg
Telefon 0800 7234253 (kostenlos),
Fax 0800 5050446 (kostenlos),
E-Mail: zeitschriften@haufe.de

Bezugspreis:
Inland: 198 Euro
(MwSt. und Versand inklusive)
Für Mitglieder des Steuerberaterverbands Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V. ist der Bezug mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags abgegolten.Bezieher der Steuerrechtsdatenbank „Haufe Steuer Office Professional Kanzlei Edition“ erhalten SteuerConsultant im Rahmen ihres Abonnements.

HAUFE.

In den mit Namen versehenen Beiträgen wird die Meinung der Autoren wiedergegeben. Nachdruck und Speicherung in elektronischen Medien nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags und unter voller Quellenangabe. Für eingesandte Manuskripte und Bildmaterialien, die nicht ausdrücklich angefordert wurden, übernimmt der Verlag keine Haftung.

November 2012

> Die Ausgabe 11/2012 erscheint am 2.11.2012

Topthema

Jahressteuergesetz 2013

Wieder einmal sollen zum Jahreswechsel eine Vielzahl von Änderungen in Kraft treten. Kaum ein Bereich bleibt verschont. Vom Ausschüttungsbeschluss über Lohnsummenregelung bis zur Zahlungsdiensterichtlinie reicht das ABC der geplanten Änderungen. Ein Überblick.

Weitere Themen

Kleinstkapitalgesellschaften:
Das Kleinstkapitalgesellschaften Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG) sieht Erleichterungen für die Rechnungslegung kleinerer Unternehmen vor.

Entgeltfortzahlung:
Auch bei Organspende durch den Arbeitnehmer gilt es, Besonderheiten des Lohnfortzahlungsgesetzes zu beachten.

Krankenversicherungen:
Bei Selbstständigen und bestimmten Angestellten lohnt es sich zu prüfen, ob Kosten und Leistungen gut gewählt sind oder ob ein Wechsel sinnvoll und möglich ist.

Kanzleiauftritt im Internet:
Die Kanzlei-Homepage vermittelt vielen potenziellen Mandanten den ersten Eindruck von der Kanzlei. Es wird positiv wahrgenommen, wenn sie auf dem neusten Stand ist.

Lösungen finden!

Alles für die Steuerkanzlei finden Sie jetzt noch schneller. Versprochen.

Mobilecode

Hersteller, Produkte und Dienstleistungen
für Steuerberater im Überblick.
Finden Sie Ihre Lösung ganz einfach,
das ganze Jahr – immer aktuell.

www.kanzlei.haufe.de

HAUFE.

Wir haben Gold noch wertvoller gemacht.

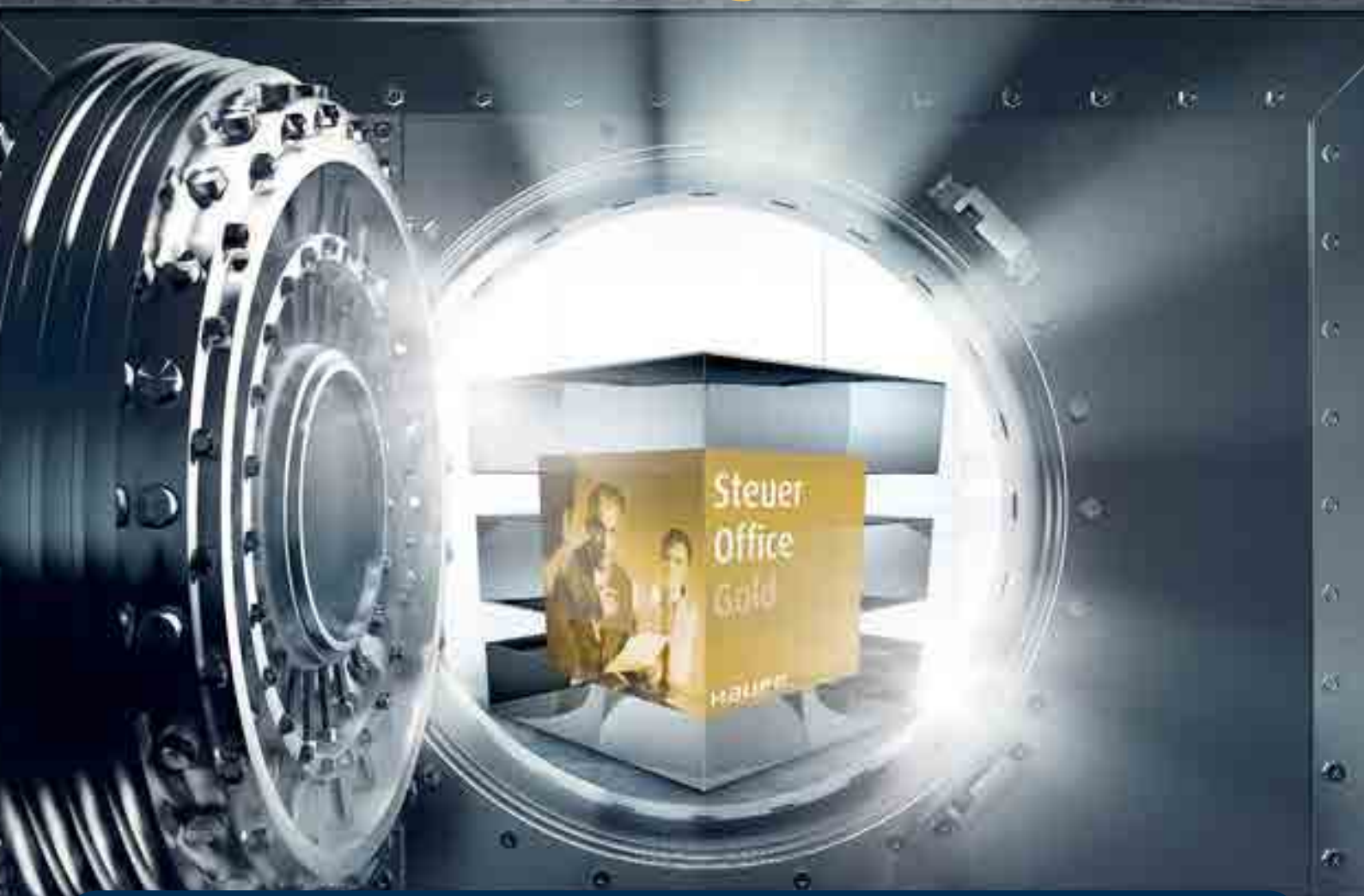

Haufe Steuer Office Gold:
Jetzt mit Kommentaren des Verlags Dr. Otto Schmidt!

Schon heute vertrauen Steuerberater mit Haufe Steuer Office Gold einer umfassenden Komplettlösung:
Sie schätzen die detaillierten Fachbeiträge, die umfassenden Haufe Praxiskommentare, das einzigartige Online-Weiterbildungsprogramm, die mandantenfähigen Steuererklärungsprogramme und Hunderte praktischer Arbeitshilfen.
Jetzt haben wir Haufe Steuer Office Gold noch wertvoller gemacht: mit den renommierten Kommentaren des Verlags Dr. Otto Schmidt zum Außensteuerrecht, Steuerstrafrecht und Bewertungsrecht/Erbschaftsteuerrecht.

Jetzt informieren und 4 Wochen unverbindlich testen:
www.haufe.de/gold
Oder rufen Sie uns einfach an: 0800 72 34 244 (kostenlos)

IN KOOPERATION MIT Verlag Dr. Otto Schmidt Köln

haufe.